Der Einfluß der Kirchenreformation auf Recht und Verwaltung der Stadt Breslau

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des juristischen Doktorgrades der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Breslau

vorgelegt von

Joachim Boecker

Breslau 1939

Dissertationsdruckerei R. Nischkowsky (v. Heydebrand)

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Oberbürgermeister a. D. Dr. Theodor Goerlitz.
Mitberichterstatter: Prof. Dr. Johannes Nagler.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Schrifttum.

Archiv für die Geschichte des Bistums Breslau, herausgegeben von A. Kastner, 4 Bände, Neisse 1858—1866.

Die öffentliche Armen- und Wohltätigkeitspflege der Stadt Breslau, geschichtlich und statistisch dargestellt vom Städtischen statistschen Amt, (Sonderabdruck aus Band XII der Breslauer Statistik, Breslau 1899).

Arnold, Franklin: Schlesien am Vorabend der Reformation (Korrespondenzblatt des Vereins für Geschichte der evangelischen Kirche Schlesiens, Bd. 9, Liegnitz 1904, S. 65 ff.

Bauch, Gustav: Geschichte des Breslauer Schulwesens vor der Reformation (Codex diplomaticus Silesiae Bd. 25, Breslau 1909).

Bauch, Gustav: Geschichte des Breslauer Schulwesens in der Zeit der Reformation (Cod. dipl. Sil. Bd. 26, Breslau 1911).

Bauch, Gustav: Aktenstücke zur Geschichte des Breslauer Schulwesens im 16. Jahrh. Breslau 1898.

Bauch, Gustav: 3 Denkmäler zur älteren schlesischen Schulgeschichte, Breslau 1901.

Below, Georg von: Die Ursachen der Reformation, Berlin 1917.

Ebers, Johann, Jacob, Heinrich: Das Armenwesen der Stadt Breslau, Breslau 1828.

Ebers, Johann, Jacob, Heinrich: Geschichtliche Rückerinnerungen an das Krankenhospital zu Allerheiligen (Schlesische Provinzialblätter Bd. 84, Breslau 1826, S. 3 ff.).

Engelbert, Kurt: Geschichte der Pfarrei St. Mauritius, Breslau 1935.

Eschenloer, Peter: Geschichten der Stadt Breslau, herausgegeben von Kunisch, Breslau 1827.

Fischer, Johann, Wilhelm: Denkschrift für die 300jährige Jubelfeier der Reformation in Breslau, Breslau 1825.

Friedberg, Emil: Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 6. Aufl., Leipzig 1909.

Grünhagen, Colmar: Geschichte Schlesiens, 2 Bände, Gotha 1884 u. 1886.

Heyne, Johann: Dokumentierte Geschichte des Bistums des Hochstiftes Breslau, 3 Bände, Breslau 1860 bis 1868.

Köstlin, Julius: Johann Heß, der Breslauer Reformator (Zeitschr. d. Vereins für Geschichte Schlesiens, Bd. 6 Heft 1, Breslau 1864, S. 97 ff. und Bd. 6 Heft 2, Breslau 1865, S. 181 ff.).

Kolde, Karl, Adolf: Dr. Johann Heß, der schlesische Reformator, Breslau 1846.

Konrad, Paul: Der schlesische Majestätsbrief Kaiser Rudolfs II. vom Jahre 1609 in seiner Bedeuutng für das städtische Konsistorium und die evangelischen Kirchengemeinden Breslaus, Breslau 1909.

Konrad, Paul: Die Einführung der Reformation in Breslau und Schlesien, Breslau 1917.

Konrad, Paul: Das evangelische Kirchenregiment des Breslauer Rats in seiner geschichtlichen Entwicklung (Silesiaca; Festschrift des Vereins für Geschichte u. Altert. Schlesiens, Breslau 1898, S. 207 ff.).

Konrad, Paul: Dr. Ambrosius Moiban, Halle 1891.
Korn, Georg: Breslauer Urkundenbuch, Breslau 1870.
Korn, Georg: Die Pflichten der Stadt Breslau gegenüber den evangelischen Kirchen daselbst seit der Reformation (Ztschr. f. Kirchenrecht, Bd. 9, Tübingen 1870, S. 369 ff.).
Maetschke, Ernst: Festschrift zur 400jährigen Jubelfeier der Schule zum Hl. Geist in Breslau, Breslau 1938.
Markgraf, Hermann: Beiträge zur Geschichte des evangelischen Kirchenwesens, Breslau 1877.
Markgraf, Hermann: Die Städtischen Medizinaleinrichtungen Breslaus, Breslau 1884.
Markgraf, Hermann: Geschichte Breslaus in kurzer Übersicht, 2. Aufl. Bearbeitet von Otfried Schwarzer, Breslau 1913.
Markgraf u. Frenzel, O.: Breslauer Stadtbuch (Cod. dipl. Sil. Bd. 11, Breslau 1882).
Menzel, Karl, Adolf: Topographische Chronik von Breslau, Breslau 1805 bis 1808.
Meyer, Arnold, Oskar: Studien zur Vorgeschichte der Reformation, München u. Berlin 1903.
Michael, Edmund: Die schlesische Kirche und ihr Patronat im Mittelalter unter polnischem Recht, Görlitz 1926.
Morgenbesser, Michael: Geschichte des Hospitals und der Schule zum Hl. Geist, Breslau 1814.
Paulsen, Friedrich: Geschichte des gelehrten Unterrichts, Leipzig 1885.
Die älteren Personenstandsregister Schlesiens, herausgeg. v. Erich Rand und Horst-Oskar Swientek, Görlitz 1938.
Pol, Nikolaus: Jahrbücher der Stadt Breslau, Breslau 1813 bis 1824.
Reicke, Siegfried: Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter, Stuttgart 1932.
Rudkowski, Wilhelm: Die Stiftungen des Elisabet-Gymnasiums, Breslau 1899 bis 1902.
Sägmüller, Johann Baptist: Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, 3. Aufl., Freiburg i. Br. 1904.
Sander, Hans, Adolf: Beiträge zur Geschichte des lutherischen Gottesdienstes in Breslau, Breslau 1937.
Schleusner, G.: Zu den Anfängen des protestantischen Eherechts im 16. Jahrhundert (Zeitschrift für Kirchengeschichte Bd. 6, Gotha 1883, S. 392 ff.).
Schmeidler, Johann, Karl Hermann: Die evangelische Haupt- und Pfarrkirche St. Elisabet, Breslau 1857.
Schönborn, Karl, Gottlob: Über die Schul- und Kirchenordnung des Rats von Breslau vom Jahre 1528, Breslau 1860.
Schultz, Alwin: Topographie Breslaus im 14. und 15. Jahrhundert (Zeitschrift des Vereins für Geschichte u. Altertum Schlesiens Bd. 10, Breslau 1871, S. 239 ff.).
Tzschoppe und Stenzel: Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte in Schlesien und der Oberlausitz, Hamburg 1832.
Wießner, Konrad: Das Konsistorialrecht der Stadt Breslau in seiner geschichtlichen Entwicklung (Zeitschrift des Vereins für Geschichte u. Altertum Schlesiens Bd. 44, Breslau 1910, S. 115 ff.).

Inhalt.

Einleitung: Die Durchführung der Reformation in Breslau

Teil I.

Der Einfluß der Kirchenreformation auf das Recht der Stadt Breslau

Abschnitt I. Das Eherecht.

1. Die Ausübung der Ehegerichtsbarkeit durch den Rat und die Errichtung des Stadtpfarramtes
2. Die Ausübung des Ehegesetzgebungsrechtes durch den Rat
3. Das Verlöbnis
   a) die Öffentlichkeit beim Verlöbnis
   b) die Förmlichkeit beim Verlöbnis
   c) die Geschäftsfähigkeit beim Verlöbnis
   d) die Auflösung des Verlöbnisses
   e) der Prozeß bei den Verlöbnisklagen
4. Das Aufgebot
5. Die Trauung
6. Eheschließung und Wiederverheiratung
   a) Der Ehebruch
   b) Die Verlassung
7. Das Ehehindernis der Blutsverwandtschaft und der Schwägerschaft

Abschnitt II.

Sonstiges Recht

Teil II.

Der Einfluß der Kirchenreformation auf die Verwaltung der Stadt Breslau

Abschnitt I. Die Neugestaltung des Kirchenwesens.

1. Die Besetzung der Kirchämter durch den Rat
2. Die Pflichten der Geistlichen
3. Die Rechte der Geistlichen (Die Übernahme von Bezügen durch die Stadt)
4. Die Stellung der Geistlichen
5. Die Umgestaltung der kirchlichen Stiftungen
6. Die Veränderungen des Gottesdienstes und des Kultus
7. Die Anlegung der ersten Kirchenbücher
8. Die Ausübung des evangelischen Kirchenregiments durch den Rat bis zur Errichtung des Stadtkonsistoriums im Jahre 1615

Abschnitt II.

Die Umgestaltung des Schulwesens

Kapitel I.

Das Schulwesen vor der Reformation

1. Der Ursprung und die Entwicklung der Breslauer Schulen

2. Das Breslauer Schulpatronat
3. Die Beziehungen zwischen Schule und Kirche

Kapitel II.

Das Schulwesen in der Reformationszeit
1. Der Erwerb und die Organisation des Schulpatronats durch den Rat
2. Die Schulordnung von 1528
3. Die Gründung von Privatschulen
4. Die Schulgesetze, namentlich über die Schulzucht, und die Schulordnung von 1570
5. Die Schulgeldfrage
6. Die Form der städtischen Schulverwaltung (Ursprung und Entwicklung des Schulenamts)

Abschnitt III.

Die Neugestaltung des Armen- und Krankenwesens

Kapitel I.

Das Armen- und Krankenwesen vor der Reformation
1. Die Hospitäler in Breslau
2. Die Beguinenkonvente

Kapitel II.

Die Armen- und Krankenpflege in der Reformationszeit

§ 1: Die offene Armen- und Krankenpflege
   1. Die Maßnahmen des Rats zur Eindämmung des Bettlerunwesens und die Gründung des „Gemeinen Almosens" im Jahre 1523
   2. Die Gründung des Almosenamts im Jahre 1525
   3. Die Weiterentwicklung des „Gemeinen Almosens" (Die Bettlerordnungen von 1572 und 1591 und die Almosenordnung von 1585)

§ 2: Die geschlossene Armen- und Krankenpflege
   1. Die Gründung des Allerheiligenhospitals
   2. Die Verfassung und Verwaltung der Spitäler und das Recht der Spitalinsassen
      a) die Verfaussng und Verwaltung
         aa) der Rat,
         bb) die Vorsteher
         cc) der Spitalmeister und das Spitalpersonal
      b) das Recht der Spitalinsassen
         aa) die Aufnahme in das Spital,
         bb) das Anfallsrecht des Spitals,
         cc) die Spitalordnung.

Schluß: Die Folgen der Kirchenreformation in Breslau, namentlich verglichen mit dem Einfluß der Reformation in England

Einleitung.

Die Durchführung der Reformation in Breslau.

In Breslau fanden die Lehren Luthers sehr früh einen fruchtbaren Boden, und bereits vor der eigentlichen Durchführung reformatorischer Maßnahmen wurde die neue Lehre von allen Schichten der Bevölkerung mit großem Eifer und Verständnis aufgenommen. Wenn auch der Einfluß Luthers sehr deutlich bei der neuen kirchlichen Bewegung in Erscheinung trat, so gelangten doch die neuen Anschauungen in eine nicht unvorbereitete Gedankenwelt. Hier war es vor allem der stark religiös und historisch eingestellte Humanismus, durch den die neue, im Altertum wurzelnde Laienbildung, die neue Lebensanschauung von der Befreiung und Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und von der neuen ganz anders gearteten Frömmigkeit auch in weite Kreise der Bevölkerung gelangt waren. Das Eindringen der Reformation wurde außerdem erleichtert durch den Gegensatz der Stadtverwaltung zum Dom und zur geistlichen Gerichtsbarkeit, der schon Ende des 14. Jahrhunderts sich zeigte und zu erbitterten Streitigkeiten (zu vergl. „Breslauer Bierkrieg") führte.

Bei der Durchführung der Reformation in Breslau war, wie auch sonst in Schlesien, die Obrigkeit, d. h. der Rat, in erster Linie beteiligt. Dies hat vornehmlich seinen Grund in der Machtstellung des Rates von Breslau, das, keinem Herzoge untergeordnet und im Besitz der Landeshauptmannschaft über das Fürstentum, eine stärkere Selbständigkeit als manche Reichsstadt aufwies. So sehen wir in Breslau den Rat die Umwandlung der Kirche vollziehen und das Neue im kirchlichen Leben herbeiführen. Die Reformation durch den Rat war auch maßgebend für die Art, wie in Breslau die Reformation durchgeführt wurde. Indem der Rat rechtzeitig die reformatorischen Bestrebungen in seine Bahnen lenkte, suchte er jede Überstürzung zu verhindern und bei allen Maßregeln und Umgestaltungen die Grenzen des Notwendigen nicht zu überschreiten, sich der Einwilligung des Königs und des Bischofs, soweit sie zu erlangen war, zu versichern und auf diese Weise die Rechtsbeständigkeit möglichst zu wahren. Bei seinem Vorgehen kam dem Rat die nachgiebige Haltung des damals regierenden Bischofs Jakob von Salza und die selbständige Haltung der Stadt Breslau dem König gegenüber sehr zustatten.

Als Ursachen für die Einführung der Reformation in Breslau sind neben den religiösen und sittlichen Gründen die unhaltbaren rechtlichen und wirtschaftlichen Zustände an den Pfarrkirchen und an den Stiftern zu nennen, die eine kirchliche Neuordnung forderten.

Bei der Durchführung der Reformation beschränkte sich der Rat nicht nur auf eine Neuordnung der rein kirchlichen Verhältnisse, sondern übernahm im Zusammenhang mit dieser kirchlichen Neuordnung auch soziale Aufgaben, Pflichten, die die alte Kirche zunächst treu geübt, die sie aber aus mancherlei Gründen schon lange vernachlässigt hatte. So wurde neben der Verwirklichung des langgehegten Wunsches einer Jugenderziehung, die nicht mehr völlig im Dienst der Kirche stand, sondern namentlich für den Dienst in der Gemeinde fähig und tüchtig machte, fortan auch die von der Kirche und den geistlichen Orden unzulänglich besorgte Armen- und Krankenpflege von der neuen evangelischen Stadtgemeinde übernommen und mit den notwendigen Mitteln versehen.

So wurde die evangelische Gemeinde in Breslau an Stelle der alten Kirche, die im Mittelalter Großes geleistet hatte, aber den Anforderungen der neuen Zeit nicht mehr gewachsen war, die Ordnerin des kirchlichen und auch des sozialen Lebens.

Wie die Reformation in Breslau sich auf dem Gebiete des Rechts und vor allem der Verwaltung ausgewirkt hat, soll im einzelnen dargestellt werden.

Teil I.

Der Einfluß der Kirchenreformation auf das Recht der Stadt Breslau.

Abschnitt 1: Das Eherecht.

Bei der Darstellung der Einwirkung der Reformation auf das Recht der Stadt Breslau ist zunächst das Eherecht zu behandeln, das bis zur Reformation ausnahmslos eine Angelegenheit der katholischen Kirche gewesen ist und erst eine ganze Zeit nach der eigentlichen Einführung der Reformation in Breslau eine zum Teil grundstürzende Umwandlung erfahren hat.

Daß die katholische Kirche die Ehegesetzgebung und Ehegerichtsbarkeit für sich ausschließlich in Anspruch genommen hat, erklärt sich aus der Anschauung der Kirche von der Ehe als Sakrament. Da die Reformation die Sakramentsnatur der Ehe verwarf, mußte sie grundsätzlich die Ehe in das Gebiet des Staates verweisen. So erklärt es sich, daß auch in Breslau, freilich nicht unmittelbar mit der eigentlichen Einführung der Reformation im Jahre 1523, sondern

um die Mitte des 16. Jahrhunderts die Zuständigkeit in Ehesachen für die Bürger der Stadt, die zum weitaus größten Teil evangelisch geworden waren, von dem bischöflichen Konsistorium auf den Breslauer Rat überging.

In welchem Jahre der Rat die Entscheidungsgewalt in Ehesachen übernommen hat, steht nicht genau fest. Es ist jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß dies etwa im Jahre 1550 geschehen ist. Dafür spricht zunächst die Tatsache, daß die für die Neugestaltung des Eherechts maßgeblichen sechs Artikel in der vom Rat um 1550 genehmigten alten schlesischen Gottesdienstordnung (Gemeine Fürbit: Auff die Sontage und großen Festen durchs Jar: zu Breslau [1]) aufgezeichnet sind. Ferner wurde im Jahre 1552 mit Abschluß des Passauer Vertrages die Jurisdiktion der Bischöfe aufgehoben, und es ist daher sehr wahrscheinlich, daß mit diesem Zeitpunkt auch die Jurisdiktion des bischöflichen Konsistoriums jedenfalls über den weitaus größten Teil der Breslauer Bevölkerung ihr endgültiges Ende gefunden hat.

Für die Zeit von der Einführung der Reformation bis zu dem vorgenannten Zeitpunkt ist anzunehmen, daß die zu dieser Zeit amtierenden Pfarrer Heß und Moiban in Ehesachen nach eigenem Ermessen gehandelt und sich in schwierigen Fällen in Wittenberg Rat geholt haben [2]). Eine solche Einholung von Rechtsauskünften bei den evangelischen Konsistorien des Reichs erfolgte auch nach der Errichtung des Stadtpfarramts [3]).

Bei dem Übergang der Ehegerichtsbarkeit auf den Rat traten an diesen Fragen heran, bei deren Lösung eine Mitwirkung der Geistlichkeit geboten war, da diese naturgemäß mit besonderer Sachkunde ausgerüstet war. So kam es, daß insbesondere das Einholen gutachtlicher Äußerungen in Ehesachen unwillkürlich zu einer gewissen Organisation unter den Geistlichen führte. Ihren Ausdruck fand diese Organisation zunächst in Zusammenkünften, die zu Heß' Zeiten im Pfarrhof zu St. Maria-Magdalena, später seit Moiban in der Regel auf dem Pfarrhof zu St. Elisabet stattfanden. Beteiligt an diesen Zusammenkünften waren die Pfarrer der beiden Stadtkirchen, der Prediger von St. Elisabet und die Diakonen, auch Kapläne oder Kirchendiener genannt, sowie der Propst zum Heiligen Geist in der Neustadt. Anfangs gehörte auch der Rektor der Schule von St. Elisabet zu diesem Kollegium der Geistlichen. Von den Beratungen aus-

---

[1]) Abgedruckt im Korrespondenzbl. des Vereins f. Gesch. der ev. Kirche Schlesiens, Bd. 4, Liegnitz 1893, S. 48.

[2]) Vgl. Konrad, Silesiaca S. 208.

[3]) Hs. P. 25 S. 221 R. (16. Nov. 1575). Sämtliche Hss., die genannt werden, befinden sich im Stadtarchive Breslau.

geschlossen waren die Prediger der Filial-, Vorort- und Landkirchen und die Hilfsgeistlichen [4]). Aus diesen Zusammenkünften entwickelte sich später das Stadtpfarramt, das auf die Umwandlung und die Neugestaltung des Eherechts einen großen Einfluß ausgeübt hat.

Wann das Stadtpfarramt errichtet worden ist, steht nicht genau fest. Aus einer Eintragung im ersten, vom Pfarramt geführten Ehesachenbuche [5]) ist zu ersehen, daß die Berichte vom Jahre 1569 die ersten eingetragenen Berichte des Stadtpfarramts waren, daß ein älteres Protokollbuch also nicht vorhanden war. Die Stelle lautet: „Ist bey dem ganzen Ministerio niemandes wissentlich, daß außerhalb dieser zwey Jahr (2. April 1571 geschrieben) einige Signatur oder Kirchenbuch beim Pfarramt alhier gebraucht were". Aus dieser Eintragung ist jedoch keineswegs zu schließen, daß das Stadtpfarramt erst in dieser Zeit entstanden ist. 1569 hat vielmehr lediglich die Eintragung der Berichte begonnen. Das Entstehungsjahr des Pfarramts liegt jedoch vermutlich weit früher, denn schon im November 1565 wird in einem Schreiben des Rats die Behandlung der Ehesachen durch die von ihm dazu verordneten Pastoren der Stadt vorausgesetzt [6]). Es ist anzunehmen, daß bereits kurz nach dem Übergang der Ehegerichtsbarkeit auf den Rat das Stadtpfarramt errichtet worden ist [7]).

Welches waren waren nun die Aufgaben, die dem Stadtpfarramt übertragen waren, und welche Stellung nahm es dem Rat gegenüber ein? Wie bereits erwähnt, war das Pfarramt vom Rat hauptsächlich deswegen ins Leben gerufen worden, um ihn bei der Entscheidung von Eherechtsfragen mit seiner Sachkunde zu beraten. Das Pfarramt hatte also in erster Reihe Gutachten in den ihm vom Rat zugeschriebenen Eherechtsfällen abzugeben. Bei diesen Gutachten handelte es sich jedoch keineswegs um rechtskräftige Urteile, sondern es waren lediglich consilia, d. h. Ratschläge. Der Rechtsstandpunkt der älteren Protokolle ist in einem Schreiben an die Herzöge Heinrich und Karl zu Münsterberg und Oels vom 3. März 1576 eindeutig festgelegt [8]). Dort heißt es: „Daß wir zwar bei unseren deliberationibus vermöge des vertrauten Pfarramts und nach Inhalt dieser Kirchenstatuten unsern Kirchkindern ad partem in Sachen des Gewissens pflegen zu raten, aber doch nicht cum processu iudiciali, des wir uns nie angemaßet". Aus dieser bedeutsamen Stelle ist klar zu ersehen, daß das Stadtpfarramt dem Rat gegenüber keine selbständige, dessen Zuständigkeit irgendwie einschränkende Verwaltungsbehörde war, daß vielmehr sich die

---

[4]) Vgl. Konrad a. a. O. S. 209.
[5]) Hs. P. 25 S. 81 R. (2. April 1571).
[6]) Hs. F. 1, 2 S. 126 (23. Nov. 1565).
[7]) Vgl. Konrad a. a. O. S. 211.
[8]) Hs. P. 25 S. 231.

Geistlichen wohl bewußt waren, mit ihrem geistlichen Wissen und ihren Erfahrungen die Entscheidungen des Rats nur vorbereiten und unterstützen zu können. Von einer selbständigen kirchenregimentlichen Gewalt des Stadtpfarramts konnte schon deshalb nicht die Rede sein, weil die Geistlichen ja selbst die bischöflichen Befugnisse auf die weltliche Obrigkeit übertragen wissen wollten und in dem schweren Kampfe gegen den Bischof und den katholischen Landesherrn nichts notwendiger erschien, als die Macht des Rates in jeder Weise zu stärken [9]).

Die beratende Tätigkeit des Pfarramts geschah in der Regel in der Weise, daß es zunächst versuchte, die streitenden Parteien miteinander zu versöhnen. Kam eine Versöhnung zustande, so gab das Pfarramt den Parteien selbst den sog. „Abschied", d. h. in diesem Falle entschied das Pfarramt selbständig, ohne daß sich der Rat noch mit der Angelegenheit zu befassen hatte. Gelang eine Versöhnung nicht, so wurden die Parteien an den Rat gewiesen, der dann von sich aus eine Entscheidung fällte. Eine selbständige Entscheidung des Pfarramtes war ausnahmsweise in den Fällen zulässig, in denen das Pfarramt keinerlei Bedenken an einer eigenen Entscheidung hatte. Andernfalls pflegte man die Parteien an den Rat zur endgültigen Entscheidung zu weisen [10]).

Die ausschließliche Entscheidungsgewalt lag dem Rat in den Fällen ob, bei denen es sich um „unordentliche und unehrbare Gelöbnisse und Vermischungen" handelte [11]). Außerdem war der Rat, worauf noch zurückzukommen ist, in den Fällen allein zuständig, wo es sich um eine Wiederverheiratung oder eine Ehe handelte, die an sich wegen Verwandtschaft der beiden Brautleute verboten war.

Dieser Zustand dauerte bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, und erst im Jahre 1599 wurde die beschränkte selbständige Entscheidungsgewalt des Stadtpfarramts in Ehesachen durch ein Dekret des Rats [12]) aufgehoben und die ausschließliche Zuständigkeit des Rats in Ehesachen festgelegt. Der Grund zu dieser Maßnahme lag darin, daß die Parteien häufig mit den Entscheidungen des Pfarramtes unzufrieden sich auf Anraten der Prokuratoren an das bischöfliche Konsistorium wandten, das häufig Entscheidungen fällte, die denen des Pfarramtes völlig entgegengesetzt waren. Um diesen Übelständen abzuhelfen, wurde daher in dem Dekret dem Pfarramt aufgegeben, den Parteien fortan keinen Abschied mehr zu geben, sondern lediglich die Sache anzuhören und dann ein schriftliches Gutachten darüber an den Rat zu senden. Ferner sollte das Pfarramt den Parteien einen Tag angeben, an dem

---

[9]) Vgl. Wießner, Zeitschr. des Vereins für Gesch. Schlesiens, Bd. 44, S. 123.
[10]) Hs. P. 25, 4 S. 6 (1593).
[11]) Hs. P. 25, 3 S. 64 R. (28. Juli 1581).
[12]) Hs. P. 25, 5 S. 339 R. (15. Febr. 1599).

sie vor dem Rat erscheinen und dort den Abschied erhalten sollten. Dieser Zustand bestand allerdings nur kurze Zeit, denn bereits im Jahre 1600 hob das Pfarramt wieder selbständig Verlöbnisse auf [13]). Die Hauptbedeutung des Dekrets bestand jedoch darin, daß der Rat fortan keine Ehesache mehr vor das Pfarramt bringen wollte, dessen Parteien nicht vor dem Rat versprochen und gelobt hatten, „daß sie bei dem, was in diesen Gerichten erkannt und gesprochen wurde, es gehorsam verbleiben lassen und nicht weiter auf den Dom appellieren wollten". Zum Schluß wurde noch zum Ausdruck gebracht, daß der Rat gegen die, die trotzdem auf den Dom appellieren würden, „wohl zu verfahren wissen", d. h. diese bestrafen würde.

Hinsichtlich der Frage, wer der Ehegerichtsbarkeit des Rats unterworfen war, ist eine Eintragung [14]) von maßgeblicher Bedeutung, die zwar erst nach der Errichtung des Stadtkonsistoriums im Jahre 1611 gemacht worden ist, die aber auch für die Verhältnisse vor diesem Zeitpunkt Geltung beanspruchen kann. Aus dieser Eintragung, in der der Rat Beschwerden des bischöflichen Konsistoriums über angebliche Eingriffe in dessen Rechte zurückweist, geht klar hervor, daß für den Rat bezüglich der Frage seiner Zuständigkeit in Ehesachen einzig und allein der Wohnsitz der Parteien maßgebend war, und daß die Stadtuntertanen verpflichtet waren, in einem Eherechtsstreit bei dem Rat Recht zu suchen und zu empfangen. Dagegen war die Religionszugehörigkeit einer Partei für den Rat hinsichtlich der Frage seiner Zuständigkeit gänzlich belanglos, und der Rat sah es demnach für Recht an, daß die Evangelischen, die unter katholischen Gerichten seßhaft waren, auch vor dem bischöflichen Konsistorium ihr Recht zu suchen hatten.

Im Zusammenhang mit dem Übergang der Ehegerichtsbarkeit auf den Rat ging auch das Ehegesetzgebungsrecht auf diesen über. Allerdings wurde von diesem im Verhältnis zu anderen größeren Städten nur in bescheidenem Umfange Gebrauch gemacht; denn lediglich die bereits erwähnten sechs Artikel vom Ehestand, die in der alten schlesischen Gottesdienstordnung enthalten sind, stellen die erste Ehegesetzgebung des Rats dar. Diese Ehestatuten sind später, wie aus einer Eintragung in den Statutenbüchern [15]) (Breslauische Eheartikel) hervorgeht, durch Hinzufügung von vier Artikeln ergänzt worden. Sie fanden in der Weise Verbreitung, daß sie alljährlich dreimal, und zwar zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten, der Gemeinde von der Kanzel herab verkündigt wurden [16]).

---

[13]) Hs. P. 25, 6 S. 15 (1600).
[14]) Hs. P. 26 S. 328 (24. Sept. 1657).
[15]) Hs. J. 58, 2 S. 259 (ohne Datum).
[16]) Vgl. Korrespondenzblatt a. a. O. S. 51.

Diese verhältnismäßig sparsame Tätigkeit des Rats auf dem Gebiete der Ehegesetzgebung findet ihren Grund darin, daß zur Zeit des Überganges der Ehegerichtsbarkeit auf den Rat die Cellische Eheordnung in Leipzig bereits ihren Eingang gefunden hatte. Da nun Breslau in Fragen des Eherechts mit den Konsistorien in Leipzig und Wittenberg in ständiger Berührung war, ist es sehr wahrscheinlich, daß der Breslauer Rat den Erlaß einer eigenen, ins Einzelne gehenden Eheordnung für entbehrlich gehalten hat.

Diese Cellische Eheordnung [17]) vom Jahre 1545, benannt nach Altenzelle bei Nossen in Sachsen, verdankt einer Konferenz unter dem Vorsitz des Fürsten Georg von Anhalt, geistlichen Koadjutors von Merseburg, auf Anregung der Herzöge Moritz und August von Sachsen ihre Entstehung [18]). Sie hat außer an den Konsistorien zu Merseburg, Meißen und Leipzig auch in Goslar und Mecklenburg Eingang gefunden [19]), und die Eherechtsprechung des Stadtpfarramts und des evangelischen Konsistoriums zu Breslau läßt mit aller Deutlichkeit erkennen, daß diese bedeutende Eheordnung auch für die Eherechtsprechung in Breslau als Grundlage gedient hat. Denn wie im einzelnen dargetan werden soll, stehen sämtliche Entscheidungen des Pfarramts und des Stadtkonsistoriums, von geringfügigen Abweichungen abgesehen, mit den Bestimmungen der Eheordnung im Einklang.

Damit wird die Annahme Sehlings [20]), der Geltungsbereich der Cellischen Eheordnung sei auf die bereits erwähnten Gegenden keineswegs beschränkt, vollauf bestätigt und zugleich die Ansicht Schleusners [21]), die Cellische Ordnung sei vielleicht überhaupt nie zur Geltung gekommen, genügend widerlegt.

Der Darstellung des Überganges der Ehegerichtsbarkeit und des Ehegesetzgebungsrechtes auf den Rat folgt die Behandlung des materiellen Eherechts. Auch hier sind bedeutsame Wandlungen eingetreten.

Bei Eingehung einer Ehe galt im katholischen Eherecht der Satz: „Consensus facit nuptias", d. h. der Willensübereinstimmung der Brautleute wurde die ehebegründete Kraft beigelegt. Enthielt der Konsens den Willen, durch die Erklärung eine Ehe zu bewirken, so war diese entstanden (sponsalia de praesenti). Enthielt er den Willen, in Zukunft eine Ehe einzugehen (sponsalia de futuro),

---

[17]) Abgedruckt bei Sehling, Die evang. Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, 1. Bd. 1. Hälfte, Leipzig 1902, S. 291 ff. und bei Schleusner in der Zeitschr. f. Kirchengesch. Bd. 6, Gotha 1884, S. 397 ff.

[18]) Vgl. Schleusner a. a. O. S. 392.

[19]) Vgl. Sehling a. a. O. S. 98.

[20]) a. a. O. S. 98 f.

[21]) a. a. O. S. 397.

so bewirkte er ein Verlöbnis [22]). Dieser grundlegende Satz wurde, allerdings unter Ablehnung des Unterschiedes zwischen sponsalia de praesenti et de futuro, von dem protestantischen Eherecht übernommen. Jedoch wurde der übelste Punkt des kanonischen Eherechts, daß keine Oeffentlichkeit für die Abgabe des Ehekonsens gefordert wurde und daß dieser formlos geäußert werden konnte, ohne sich durch ein bestimmtes Kennzeichen als ein maritalis auszuprägen, beseitigt [23]).

Bezüglich der Oeffentlichkeit bei der Erklärung des Ehekonsens ist eine Stelle aus dem tridentinischen Ehedekret [24]) maßgebend, die in einer Entscheidung des Stadtpfarramts [25]) angegeben ist und folgendermaßen lautet: „Etiamsi haec sacra sancta sedes clandestina sponsalia semper detestata est, tamen nihilo minus ea rata haberi vult". Aus dieser Stelle erhellt mit aller Deutlichkeit, daß die katholische Kirche die heimlich geschlossenen Verlöbnisse zwar mißbilligte, aber gleichwohl als rechtsgültig anerkannte.

Ganz anders dagegen die Rechtsprechung des Stadtpfarramts und des Stadtkonsistoriums. Zwar ist in den bereits erwähnten Ehestatuten nichts über das Erfordernis einer öffentlichen Eingehung des Verlöbnisses gesagt. Jedoch läßt sich aus den Entscheidungen des Pfarramts und des Konsistoriums deutlich erkennen, daß in dieser Hinsicht die Bestimmungen der Cellischen Eheordnung zur Anwendung gekommen sind. In dieser wird hervorgehoben, daß die heimlich im Winkel, nicht im Beisein anderer Leute geschlossenen Verlöbnisse nichtig und für die Parteien nicht bindend sein sollen. Gefordert wird, daß die Eheverpflichtung öffentlich vor mindestens zwei oder drei Zeugen geschehen soll [26]). Diese Bestimmungen der Eheordnung kommen in verschiedenen Entscheidungen des Pfarramts und Konsistoriums zum Ausdruck. So werden eine ganze Reihe von Verlöbnissen als Winkelgelöbnisse vom Pfarramt und Konsistorium als unwirksam erklärt und aufgehoben [27]). Auch das Erfordernis der öffentlichen Abgabe des Eheversprechens vor mindestens zwei Zeugen läßt sich aus einer Entscheidung des Pfarramts [28]) deutlich entnehmen.

Bezüglich der Öffentlichkeit bei Abgabe des Eheversprechens galt im protestantischen Eherecht außerdem der Satz: „Clandestina sponsalia non sunt amplius clandestina, sed fiunt publica quando

---

[22]) Vgl. Friedberg, Kathol. u. evgl. Kirchenrecht, 6. Aufl. S. 478
[23]) a. a. O. S. 481.
[24]) Abgedr. bei Sägmüller, Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts S. 493.
[25]) Hs. P. 25, 6 S. 22 (27. Juni 1600).
[26]) Vgl. Schleusner a. a. O. S. 404.
[27]) Hs. P. 25 S. 20 R. (1569), 32 R. (30. Sept. 1569), 35 R (24. Nov. 1569) und viele andere.
[28]) Hs. P. 25, 6 S. 122 (7. Febr. 1603).

sunt confessa“ [29]). Beispielsweise wurde ein heimliches Gelöbnis dann als ein öffentliches angesehen, wenn der Bräutigam in einem Brief an seine Braut irgendwelche Bestimmungen bezüglich der Hochzeit traf [30]).

Ein heimliches Ehegelöbnis wurde ferner dann zu einem öffentlichen, wenn der Bräutigam der Braut beigewohnt hatte [31]).

Zur Gültigkeit des Eheversprechens war außer dem Erfordernis der Abgabe vor mindestens zwei Zeugen erforderlich, daß das Ehegelöbnis zur rechten Zeit und am rechten Ort abgegeben wurde. Eine ganze Reihe von Verlöbnissen verfielen der Auflösung, da die Eheberedungen „des Abends und beim Trank“ [32]) oder „im Kretschamhause und am Schanktage“ [33]) erfolgt waren.

Den öffentlichen Verlöbnissen wohnte auch eine bedeutende Wirkung inne. Zunächst gaben sie ein einklagbares Recht gegen den Teil, der sich zurückziehen wollte. So wurde einem Breslauer Bürger, der sich öffentlich verlobt hatte, dann aber ohne triftigen Grund von dem Verlöbnis zurücktreten wollte, vom Rat die Wahl zwischen Hochzeit oder Verlust des Bürgerrechts gelassen. „Darauf ist die Hochzeit friedlich erfolget“ [34]). Weiterhin hatte das öffentliche Verlöbnis die Wirkung, daß die Brautleute verpflichtet waren, dieses Ehegelöbnis innerhalb einer ihnen vom Rat gesetzten Frist mit öffentlichem Kirchgang und Trauung zu vollziehen. Im Weigerungsfalle wurde ihnen vom Rat angedroht, daß sie durch gehörige Zwangsmittel dazu angehalten werden würden [35]). Außerdem hatte das öffentliche Verlöbnis die Kraft, ein heimlich geschlossenes aufzuheben [36]).

Neben der Beseitigung der Heimlichkeit der Verlöbnisse fand die bis zur Reformation herrschende Formlosigkeit bei Abschluß eines Verlöbnisses ihr Ende.

Im katholischen Eherecht bestand für den Abschluß der Sponsalien eine bestimmte Form nicht [37]). Die Ehe konnte auch durch einen bloßen Wink (solo nutu) oder schriftlich (litteris scriptis) geschlossen werden und kam sogar stillschweigend (silentio), ohne direkte Mitwirkung der Brautleute in der Weise zustande, daß jeweils der Vater der Braut seine Tochter dem Bräutigam und dessen Vater seinen Sohn der Braut zur Ehe gab und die Brautleute nicht widersprachen [38]).

---

[29]) Hj. P. 25, 6 S. 22 (27. Juni 1600).
[30]) ebd.
[31]) Hj. P. 26 S. 313 R. (16. Okt. 1654).
[32]) Hj. P. 25, 3 S. 60 (27. April 1581).
[33]) Hj. P. 25, 3 S. 61 (23. Juni 1581).
[34]) Hj. P. 25 S. 91 (13. Juli 1571).
[35]) Hj. P. 26 S. 346 (4. Nov. 1661).
[36]) Hj. P. 25 S. 30 (1. Aug. 1569).
[37]) Vgl. Sägmüller, Lehrb. d. kath. Kirchenrechts S. 479.
[38]) Vgl. Friedberg a. a. O. S. 481 Anm. 40.

Dieser Formmangel bei Abschluß des Verlöbnisses, der naturgemäß erhebliche Mißstände hervorgerufen hatte, wurde durch die Rechtsprechung des Stadtpfarramts und des Stadtkonsistoriums grundlegend beseitigt. Bezüglich der Formen, unter denen nunmehr das Verlöbnis abgeschlossen wurde, sind allerdings weder in den Ehestatuten der Gottesdienstordnung noch in der Cellischen Eheordnung irgendwelche Bestimmungen enthalten. Es ist daher anzunehmaen, daß sich die Formen allmählich von selbst herausgebildet haben.

Dem eigentlichen Abschluß des Verlöbnisses durch Abgabe des Consensus der beiden Brautleute ging in der Regel eine Werbung durch „vernünftige Personen" [39]) bei dem Vater der Braut voraus, die allerdings, ebenso wie die Eheberedungen, nicht zur Unzeit, d. h. des Abends beim Trunk oder im Kretscham, geschehen durfte [40]). War die Braut als Dienerin in einem Haushalt beschäftigt, so mußte die Werbung bei dem Hausherrn geschehen [41]). Dann war es Brauch, daß sich der Vater der Braut 14 Tage Bedenkzeit ausbat [42]). Wenn nach Ablauf dieser Zeit der Vater und, falls dieser nicht am Leben war, die Vormünder der Braut [43]) diese dem Bräutigam zugesagt hatten, gab die Braut dem Bräutigam ihr Ehegelöbnis [44]). Dieses wurde daraufhin in der Weise bestätigt, daß entweder die Braut dem Bräutigam [45]) oder, was offenbar die Regel war, der Bräutigam der Braut einen „Handstreich" und Kuß [46]) oder die Hand gab [47]) und dann entweder der Bräutigam der Braut [48]) oder, falls diese eine Witwe war, die Braut dem Bräutigam einen Kranz reichte [49]). Den Kranz trugen dann die Bräute gewöhnlich während ihrer Brautzeit [50]). Die Braut erhielt in der Regel von dem Bräutigam außerdem „pro arrha" Geld, Ringe, Gürtel und andere Gegenstände [51]), während der Bräutigam seinerseits ebenfalls von seiner Braut Geld oder andere Sachen geschenkt bekam [52]). War das Verlöbnis geschlossen, so gingen die Verlobten gemeinsam zum heiligen Abendmahl [53]).

---

[39]) Hs. P. 25 S. 69 R. (13. Nov. 1570).
[40]) Hs. P. 25, 3 S. 31 R. (19. Mai 1580).
[41]) Hs. P. 25 S. 69 R. (13. Nov. 1570).
[42]) Hs. P. 25, 5 S. 92 (1597).
[43]) Hs. P. 25 S. 95 R. (28. Sept. 1571).
[44]) Hs. P. 25 S. 69 R.
[45]) Hs. P. 25 S. 69 R.
[46]) Hs. P. 25 S. 96 R. (11. Nov. 1571).
[47]) Hs. P. 25 S. 202 R. (3. Dez. 1574).
[48]) Hs. P. 25 S. 69 R.
[49]) Hs. P. 25 S. 96 R. u. 202 R.
[50]) Hs. P. 25, 5 S. 92.
[51]) Hs. P. 25 S. 270 (12. Febr. 1577).
[52]) Hs. P. 25 S. 281 R. (19. Juli 1577).
[53]) Hs. P. 25 S. 313 (25. Juni 1578).

Ein weiterer Grundsatz des bisherigen Eheschließungsrechtes, der durch den Einfluß der Reformation eine völlige Änderung erfahren hat, war der, daß Verlöbnisse von minderjährigen Kindern, die ohne oder sogar gegen den Willen ihrer Eltern geschlossen worden waren, nach dem kanonischen Recht gültig waren [54]). Dies wird auch in einer Entscheidung des Stadtpfarramts [55]) folgendermaßen klar zum Ausdruck gebracht: „So fragen auch die Kanonisten nach dem consensus parentum garnichts".

Diese Freiheit der minderjährigen Beteiligten hatte ihren Grund in der Auffassung der katholischen Kirche von der Sakramentsnatur der Ehe. Die Notwendigkeit des Konsenses dritter Personen mußte zurücktreten, da die Wirkungen des einmal vollzogenen Sakraments nicht einmal durch die Ehegatten selbst, geschweige denn durch Dritte aufgehoben werden konnten [56]).

In dieser Hinsicht führten das Pfarramt und das Konsistorium grundlegende Änderungen herbei, in dem sie in weitgehendem Maße die Bestimmungen der Cellischen Eheordnung zur Anwendung brachten. Die Ehestatuten besagten hierzu im Art. 3 lediglich, daß die Ehegelöbnisse der Personen ungültig sein sollten, „die wider den Willen der Eltern oder Furmünden abgehalten und entfürt" würden [57]). Darüber hinaus bedurften nunmehr alle Kinder, ob volljährig oder minderjährig, der Einwilligung ihrer Eltern. Dies wurde damit erklärt, daß die Kinder, bei Lebzeiten ihrer Eltern, zur Befolgung des vierten Gebotes verpflichtet wären [58]). Dabei verstand man unter Eltern den Vater als Haupt der Familie, und in allen Fällen wurde die „patria potestas" dem mütterlichen Willen vorgezogen [59]). Starb der Vater, so trat die Mutter an seine Stelle. Außerdem gab man in diesem Falle den minderjährigen Kindern Vormünder, die „patriam potestatem und consensum in Acht und Wert halten" sollten [60]). Ferner waren neben den Eltern auch die zum engeren Kreis der Familie gehörenden, die „fürnehmste Freundschaft" [61]) oder die „Blutsfreundschaft" [62]), in erster Reihe also die Geschwister [63]), um die Erteilung der Einwilligung zu bitten. Sogar eine Witwe bedurfte zu ihrer Wiederverheiratung der Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder [64]), wobei als Vormund in

---

54) Vgl. Sägmüller a. a. O. S. 479.
55) Hs. P. 25, 6 S. 22 (27. Juni 1600).
56) Vgl. Friedberg a. a. O. S. 422.
57) Siehe Korrespondenzblatt a. a. O. S. 51.
58) Hs. P. 25 S. 20 R. (16. Mai 1569).
59) Hs. P. 25 S. 155 R. (26. Okt. 1573).
60) Hs. P. 25 S. 146 (14. Aug. 1573).
61) Hs. P. 25 S. 30 R. (16. Aug. 1569).
62) Hs. P. 25 S. 67 (14. Aug. 1570).
63) Hs. P. 25 S. 88 (28. Juni 1571).
64) Hs. P. 25 S. 304 R. (3. April 1578).

der Regel der Bruder der Witwe auftrat [65]). War die Braut Dienerin, so war außer der Zustimmung ihrer Eltern die ihrer Herrschaft nötig [66]). Bei Chorschülern war der Konsens des Pastors und des Rektors erforderlich [67]). Bei auswärtigen Handwerksgesellen konnte die mütterliche Einwilligung durch die Übersendung der Lehr- und Geburtsbriefe seitens der Mutter an den Junggesellen ersetzt werden [68]). War die Zustimmung des Vaters erforderlich, so mußte sein Konsens durch Eintragung in dem Geburtsbrief des Junggesellen bescheinigt sein [69]). Von diesem Erfordernis konnte jedoch befreit werden, wenn die „particula de paterno consensu" aus Unwissenheit übergangen, das öffentliche Verlöbnis in gehöriger Form geschlossen worden war und die Hochzeit nicht länger aufgeschoben werden konnte [70]). Allerdings war die Erteilung des Dispenses noch an folgende Bedingungen geknüpft: 1. mußte der Handwerksgeselle von seiner Zeche, bei der in Arbeit gestanden hatte, ein Zeugnis über sein einwandfreies Verhalten beibringen, 2. hatte er die Versicherung abzugeben, daß er nicht schon einmal verlobt gewesen sei, 3. war er verpflichtet, zwei in der Stadt ansäßige Bürger als Bürgen einzusetzen und durch diese dem Pfarramt die Erfüllung aller Ansprüche zu geloben, 4. war er gehalten, dem Pfarramt den Konsens in einer gewissen Zeit nachzubringen [71]).

Bezüglich der Erteilung des Konsenses wurden allerdings die minderjährigen und die volljährigen Kinder verschieden behandelt. Bei den Minderjährigen, d. h. den Jünglingen unter 20 und den Jungfrauen unter 18 Jahren, waren, wie aus einer Reihe von Entscheidungen zu entnehmen ist [72]) und auch von der Cellischen Eheordnung bestätigt wird [73]), die Eltern nicht gehalten, für ihre Nichtbewilligung irgendwelche besonderen Gründe anzugeben. Anders dagegen bei den volljährigen Kindern. Hier waren die Eltern und die Vormünder verpflichtet, erhebliche und besonders wichtige Gründe für die Verweigerung ihres Konsenses vorzubringen [74]). Erhebliche Ursachen waren beispielsweise dann gegeben, wenn der Junggeselle ein „böser, wilder, gottloser Mensch" war, der sogar seine eigenen Eltern mißhandelte und bestahl [75]). Weigerten sich die Eltern oder Vormünder,

---

[65]) Hs. P. 25 S. 278 R. (20. Juni 1577).
[66]) Hs. P. 25 S. 37 (6. Dez. 1569).
[67]) Hs. P. 25 S. 109 R. (14. Apr. 1572).
[68]) Hs. P. 25, 3 S. 48 R. (7. März 1581).
[69]) Hs. P. 25, 3 S. 7 (23. März 1579) und P. 25, 5 S. 23.
[70]) Hs. P. 25, 5 S. 23.
[71]) Hs. P. 25, 5 S. 23 (31. Aug. 1596).
[72]) Hs. P. 25 S. 293 R. (28. Nov. 1577).
[73]) Vgl. Schleusner a. a. O. S. 401.
[74]) Hs. P. 25 S. 193 (3. Aug. 1574).
[75]) Hs. P. 25, 5 S. 363 R. (26. Febr. 1599).

ihren Konsens zu erteilen, so mußten die Kinder diese nochmals um ihre Zustimmung bitten [76]). Blieben die Eltern oder Vormünder bei ihrer Weigerung, so versuchte zunächst das Pfarramt von sich aus diese zur Erteilung des Konsenses zu bewegen [77]). Waren sie wegen Krankheit nicht in der Lage, persönlich vor dem Pfarramt zu erscheinen, so wurde ein Pfarrer und ein Kirchenknecht in ihre Wohnung mit dem Auftrage gesandt, ihre Einwilligung zu holen [78]). Hatte das Pfarramt keinen Erfolg, so wurde die Sache an den Rat gesandt, der bei Nichtvorliegen wichtiger Gründe als oberster Vormund die Untervormünder zwang, ihre Zustimmung zu erteilen. Gehorchten die Untervormünder nicht, so wurden sie vom Rat bestraft [79]). Außerdem wurde das Verlöbnis, wenn sonst alles in Ordnung war, von dem Pfarramt als rechtsgültig bestätigt [80]), „quia parentum potestas non debet esse thyrannus" [81]).

Bezüglich der Auflösung eines Verlöbnisses galt im protestantischen Eherecht der Grundsatz, daß sich zwar zwei „zugleich verbinden und verloben, aber nicht von sich selbst aus eigener Macht und Bewegnis wieder loszählen" konnten [82]). Dazu war allein der Rat oder das Stadtpfarramt und später das Stadtkonsistorium zuständig. Dieses Verbot der Selbstauflösung eines Verlöbnisses hatte seinen Grund darin, daß bereits dem Verlöbnis die ehebegründende Kraft beigemessen wurde.

Außer den bereits erwähnten Auflösungsgründen der Heimlichkeit und Formlosigkeit eines Verlöbnisses kommen in den Entscheidungen des Pfarramts und des Stadtkonsistoriums noch eine Reihe von anderen zum Ausdruck.

So finden wir in verschiedenen Entscheidungen den allzu großen Altersunterschied zwischen den Brautleuten als Auflösungsgrund [83]). Ein getaner Verspruch wurde ferner dann als ungültig angesehen, wenn die Braut „noch zu kindisch und zu keiner Wirtschaft tauglich" war [84]). Die Tochter eines Breslauer Bürgers mußte einen Neumarkter Bürger, der mit ihr in Unehren ge-

---

[76]) Hs. P. 26 S. 197 (30. Aug. 1641) u. 332 R. (6. Juni 1659).
[77]) Hs. P. 25, 5 S. 45 R. (15. Nov. 1595).
[78]) Hs. P. 25 S. 69 R. (13. Nov. 1570).
[79]) Hs. P. 25 S. 193 (3. Aug. 1574).
[80]) Hs. P. 25, 5 S. 72 (25. Febr. 1597).
[81]) Hs. P. 25, 5 S. 30 (3. Aug. 1596).
[82]) Hs. P. 25 S. 176 (27. Jan. 1574).
[83]) Hs. P. 25 S. 20 R. (16. Mai 1569) u. 35 R. (24. Nov. 1569). In der ersten Entscheidung ist die Witwe über 40, der Jüngling aber nicht viel über 20 Jahre alt. In der zweiten Entscheidung ist die Witwe über 70, der Jüngling dagegen etliche 30 Jahre alt.
[84]) Hs. P. 25, 3 S. 90 (19. Juli 1582. Das Alter ist in der Entscheidung nicht angegeben.)

sündigt hatte, freilassen, weil „wegen der großen Freundschaft" des Jünglings es schwerlich zu einer guten Ehe kommen würde und weil sonst auch andere Dirnen sich auf dergleichen Weise um einen Junggesellen bemühen möchten [85]). Als unwirksam wurden ferner die Eheberedungen angesehen, die nicht im Ernst, sondern im Scherz erfolgt waren [86]). Ferner durfte die eheliche Zusage nicht gezwungen, sondern mußte freiwillig gegeben worden sein [87]). Dagegen hob Krankheit eines der beiden Ehegatten ein öffentlich geschlossenes Verlöbnis grundsätzlich nicht auf [88]).

War das Verlöbnis wegen eines der angegebenen Gründe „im Namen Gottes solemni modo et forma [89]) vom Pfarramt oder Konsistorium gelöst, so wurden die Parteien zunächst ermahnt, „forthin gottseliger zu leben und bescheidener und in wahrer Buße sich zum ehelichen Stande zu schicken und einzulassen" [90]). Daraufhin mußten beide Parteien dem Pfarramt mit Hand und Mund geloben", keines das andere forthin wegen dieser Irrung zu besprechen, noch zu hindern, weder heimlich, noch öffentlich, weder vor geistlichem oder weltlichem Gericht, sondern zuzusagen, von einander das Beste zu reden [91]). Dabei mußten sie sich verpflichten, bei Übertretung dieses Gelöbnisses der Bestrafung durch den Rat gewärtig zu sein [92]). Das Gelöbnis bekräftigten die Parteien in der Weise, daß sie ihre Beistände als Bürgen einsetzten [93]). Die Auflösung eines Verlöbnisses hatte weiterhin zur Folge, daß die Parteien verpflichtet waren, die Verlobungsgaben zurückzugewähren [94]). Dabei erfolgte die Rückgabe an das Pfarramt, von dem der eine Teil die Gegenstände jeweils gegen Quittung abzuholen hatte [95]). Bei sonstigen Ansprüchen aus einem aufgelösten Verlöbnis wurden die Parteien an das Schuldamt der Stadt gewiesen [96]).

Wie gestaltete sich nun der Prozeß bei den Verlöbnisklagen? Der Teil, der behauptete, der andere habe ihm die Ehe zugesagt, mußte dies, falls dieser die eheliche Zusage leugnete, beweisen. Zur Erbringung des Beweises wurde ihm eine Frist gesetzt. Ließ er diese nutzlos verstreichen, so wurde der andere Teil von der

---

85) Hj. P. 25, 3 S. 86 (30. Juni 1582).
86) Hj. P. 25 S. 90 (13. Juli 1571).
87) Hj. P. 25, 6 S. 173 (13. Febr. 1604).
88) Hj. P. 25 S. 170 (4. Jan. 1574).
89) Hj. P. 25, 3 S. 19 (3. Aug. 1579).
90) Hj. P. 25 S. 273 (14. Febr. 1577).
91) Hj. P. 25 S. 273 (14. Febr. 1577).
92) Hj. P. 25, 3 S. 19 (3. Aug. 1579).
93) Hj. P. 25, S. 282 (19. Juli 1577).
94) Hj. P. 25 S. 71 R. (4. Dez. 1570).
95) Hj. P. 25 S. 273 R.
96) Hj. P. 25, 4 S. 85 R. (5. Juli 1594).

Klage „entbunden und losgezählt" [97]). Brachte er dagegen für die von ihm behauptete eheliche Zusage Zeugen, so wurden diese vor dem Pfarramt oder Konsistorium verhört und auf ihre Aussage vereidigt. Zu dieser Vereidigung war jedoch nicht das Pfarramt oder das Konsistorium, sondern ausschließlich der Breslauer Schöffenstuhl befugt [98]). Wurde der Beklagte durch das Vorbringen des Klägers und die Zeugenaussagen beschwert, so wurde entweder der Kläger zu dem sogenannten „Juramentum suppletorium" zugelassen, d. h. der Kläger mußte nach scharfer Verwarnung des Meineids schwören, der andere Teil hätte ihm die Ehe richtig versprochen. Leistete er den Eid, so war der Beklagte verpflichtet, das Ehegelöbnis zu vollstrecken. Weigerte er sich, so wurde er durch Zwangsmittel dazu angehalten [99]). Oder aber die beklagte Partei mußte den sogenannten „Reinigungseid" leisten, d. h. schwören, daß sie dem anderen Teile die Ehe niemals zugesagt habe [100]). Leistete der Beklagte den Eid, so wurde er in der sogenannten „Sententia absolutoria" von der gegen ihn erhobenen Klage „absolviert und losgesprochen [101]).

Eine entscheidende Bedeutung wurde dem Aufgebot beigemessen. Bereits das katholische Eherecht hatte diese wichtige Einrichtung gekannt. So wurde in den Statuten der Diözesansynode unter dem Breslauer Bischof Peter II. im Jahre 1454 in Artikel IX [102]) befohlen, daß sich bei Vermeidung schwerer Strafen kein Priester unterstehen soll, irgendwelche Personen ehelich zu verbinden, wenn nicht ein dreimaliges Aufgebot vor der versammelten Gemeinde vorausgegangen sei, damit jeder, der ein gesetzliches Ehehindernis entgegenstellen wolle, dies auch zu tun vermöge.

Dieses Aufgebot wurde in seinen Grundzügen von dem protestantischen Eherecht übernommen und zum Teil noch ausgebaut und verschärft. Art. 2 der bereits erwähnten Ehestatuten bestimmte, daß das Ehegelöbnis der Personen mit der Trauung nicht bestätigt werden würde, die zur Hochzeit bitten ließen, bevor sie in der Kirche aufgeboten seien, damit ihr Ehegelöbnis mit Recht oft von anderen nicht widersprochen und billig gehindert werden möge [103]). Dieser Artikel wird in der bereits erwähnten Aufzeichnung der „Breslauischen Ehe-

---

97) Hj. P. 26 S. 138 R. (26. Juni 1637).
98) Hj. P. 25 S. 158 (14. Nov. 1575) u. P. 25, 5 S. 387 R. (15. Apr. 1599).
99) Hj. P. 26 S. 346 (4. Juni 1661).
100) Hj. P. 26 S. 2 (4. Jan. 1630).
101) Hj. P. 26 S. 4 (5. März 1630).
102) Abgedruckt bei Heyne, Geschichte des Bistums und Hochstiftes Breslau Bd. 3 S. 484.
103) Korrespondenzblatt a. a. O. S. 51.

artikel" [104]) noch dahin ergänzt, daß die Brautleute wenigstens acht Tage vor der Trauung das Pfarramt wegen der Aufbietung angehen sollten. Bevor das Pfarramt das dreimalige Aufgebot der Brautleute von der Kanzel herab erließ, stellte es eingehende Nachforschungen darüber an, ob das Verlöbnis in richtiger Form vollzogen worden sei, d. h. ob es vor allem mit Einwilligung der Eltern oder Vormünder und öffentlich geschehen sei. Ferner zog das Pfarramt Erkundigungen über eine etwaige Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft zwischen den Brautleuten, ferner über etwaige frühere Verlöbnisse und Eheversprechen und über das Glaubensbekenntnis der Parteien ein [105]). Bei Personen, die von außerhalb kamen, bestand die Anordnung des Rats, daß diese nicht ohne Vorlegung eines Zeugnisses ihrer Heimatstadt über ihre redliche Geburt, Lehrjahre und guten Verhältnisse aufgeboten und getraut werden durften [106]). War alles in Ordnung, so wurden die Brautleute auf dem „Bittzettel" und in einem besonderen Kirchbuch, das bei den Pfarrkirchen zu diesem Zweck geführt wurde, verzeichnet [107]). Erst dann erfolgte die Aufbietung. In gewissen Fällen blieb das Aufgebot als ein Mittel der Kirchenzucht weg. So bei denen, die außerhalb des Stockhauses in Unordnung befunden wurden [108]). Ferner dann, wenn die Braut bereits einmal zu Fall gekommen war. War dies geschehen, so benötigte die Braut, wenn sie einen anderen als den Verführer heiraten wollte, vorher die ausdrückliche Einwilligung des Rats. Diese wurde in der Regel erst dann erteilt, wenn die Braut wegen ihres Verstoßes vom Rat bestraft worden war und ferner die ausdrückliche Versicherung gegeben hatte, daß sie mit dem, der sie zu Fall gebracht hatte, kein ordentliches Ehegelöbnis vollzogen hätte [109]). Das öffentliche Aufgebot unterblieb ferner bei den Personen, die Mitglieder eines katholischen Ordens gewesen waren [110]). Die Aufbietung einer Ehefrau, die von ihrem Ehemann wegen dessen Ehebruchs geschieden war und sich wiederverheiraten wollte, geschah in der Weise, daß sie nicht mit dem Namen ihres Ehemannes aufgeboten wurde, sondern der Zuname ihres Vaters von der Kanzel verlesen wurde, da der Ehemann als nicht würdig angesehen wurde, daß sein Name in der christlichen Kirche genannt würde [111]).

Bezüglich der kirchlichen Trauung ist festzustellen, daß ihre rechtliche Bedeutung wesentlich gegen früher vermindert wurde. Früher

---

104) Hß. J. 58, 2 S. 259 (ohne Datum).
105) Hß. P. 25 S. 22 (10. Juni 1569).
106) ebd. u. Hß. P. 25, 6 S. 222.
107) Hß. P. 25 S. 22.
108) Hß. P. 25, 3 S. 65 R. (28. Juli 1581).
109) Hß. P. 25 S. 205 R. (23. Jan. 1575).
110) Hß. P. 25, 5 S. 43 (23. Okt. 1595).
111) Hß. P. 25, 5 S. 17 R. (10. Apr. 1595).

hatte diese die Ehe begründet, wenn der consensus de praesenti bei ihr von den Eheschließenden zum ersten Male ausgesprochen wurde, d. h. wenn, wie dies doch die Regel war, noch keine sponsalia de praesenti abgeschlossen gewesen waren. Jetzt konnte sie die Ehe gar nicht mehr begründen, denn eine Verlobung war stets vorausgegangen, und die durch diese schon rechtlich entstandene Ehe konnte nicht noch einmal zur Entstehung gebracht werden [112]). Die Trauung wird jetzt nur als eine Bekräftigung des Ehegelöbnisses und als ein öffentlicher Beweis dafür angesehen, daß es ordnungsgemäß abgegeben worden sei und die Personen, die vor dem Altar zusammengegeben worden seien, nunmehr als rechtmäßige Eheleute angesehen werden sollten [113]).

Der Eid, den die Brautleute bei der Trauung zu leisten hatten, wurde nicht als ein wesentlicher Bestandteil der Ehe, sondern lediglich als eine „Ceremonia und ein adiphoron, ein Ding, das man bei der Trauung brauchen oder lassen mag" betrachtet [114]).

Es bestanden ferner die verschiedenartigsten Trauungsformen. So wurden alle, die aus dem Stock zur Kirche kamen, durch die Stadtdiener begleitet und in der Sakristei getraut [115]). Diejenigen, die außerhalb des Stockhauses „in Unordnung befunden" wurden, hatten sich zu gewisser Zeit zur Trauung in der Kirche einzufinden [116]). Bei früheren Angehörigen eines katholischen Ordens fand die Trauung im Hause statt [117]). Hatte die Braut „es versehen" und wollte der, welcher sie um ihre Ehre gebracht hatte, sie wieder zu Ehren setzen, so mußten die Brautleute zunächst den Rat als die christliche Obrigkeit um seine Versöhnung bitten. Nachdem sie dann gewöhnlich vom Rat mit Gefängnis bestraft worden waren, wurde ihnen erlaubt, sich in der Kirche, und zwar in der „Treßkammer" [118]) trauen zu lassen. Hatten sie Buße getan, so wurde ihnen die Vergünstigung durch den Rat zuteil, daß sie zu einer Stunde in die Kirche bestellt wurden, wo fast niemand von dem gemeinen Pöpel es gewahr wurde. War ein Kind aus dem vorehelichen Verkehr entsprossen, so mußte es die Mutter bei der Trauung unter dem „Scheublein" [119])

---

112) Vgl. Friedberg a. a. O. S. 483.
113) Hs. P. 25, 6 S. 19 (1600).
114) Hs. P. 25, 5 S. 95 (1597).
115) Hs. P. 25, 3 S. 64 R. (28. Juli 1581).
116) ebenda.
117) Hs. P. 25, 4 S. 43 (17. Okt. 1593).
118) „Treßkammer" - „Treßekammer", d. h. Schatzkammer der Kirche, Sakristei.
119) Verkleinerungsform zu Schaube, dem seit dem 15. Jahrhundert von Männern und Frauen getragenen mantelartigen Obergewand, insbesondere der Brauttracht. Daher legitimierte Kinder: Mantelkinder.

halten, damit es auch des Segens des heiligen Eheſtandes teilhaftig werde und forthin auch als ehelich angeſehen werden möchte propter subsequens matrimonium“ [120]). Wenn die Braut nicht den, mit dem ſie geſündigt hatte, ſondern einen anderen zu heiraten beabſichtigte, ſo mußte ſie den Rat um die öffentliche Trauung angehen. In der Regel erteilte der Rat ihr den Dispens, indem er die öffentliche Trauung in der Kirche vor dem Altar zuließ. Allerdings mußten vor der Erteilung des Dispens noch der Bräutigam und die Zeche, bei der er in Arbeit ſtand, ihre Zuſtimmung geben [121]). War die öffentliche Trauung aus irgendwelchen Gründen nicht angängig, ſo wurden die Brautleute zu Hauſe getraut [122]).

1581 wurde darüber beraten, wie dem Ärgernis des Konkubinats zu ſteuern ſei. Der Rat hatte vorgeſchlagen, daß ſolche Perſonen auf dem Kirchhof, d. h. vor der Kirche unter freiem Himmel getraut werden ſollten. Dagegen erklärten die Prediger, daß dies weder der kirchlichen Sitte entſpreche noch ohne weiteres Ärgernis durchführbar ſei. Sie ſchlugen daher vor, ſolche Perſonen in den Pfarrkirchen, zu denen ſie gehörten, ein, zwei oder drei Sonntage vor der vornehmſten Kirchentüre auf dem Kirchhof zwiſchen zwei Dienern, ſolange das Hochamt mit Predigt und Handlung des heiligen Abendmahls währte, ſtehen zu laſſen und ſie dann am Montag zu gewiſſer Stunde mitten in der Kirche vor dem Predigtſtuhl zu trauen. Von der Kanzel aus ſollte auch nach einem beſtimmten Formular das Verbrechen der öffentlichen Sünder, wenn ſie vor der Kirchentür ſtünden, bekanntgemacht werden, ähnlich wie es in Nürnberg bei Gotteslästerern geſchehe, welche mit entblößten Schenkeln vor der Kirche ſtehen mußten [123]). Ob dieſe Beratung zu einer Verordnung geführt hat, iſt aus den Protokollbüchern leider nicht erſichtlich.

Der Rat traf auch genaue Beſtimmungen darüber, wann die Trauungen vollzogen werden ſollten [124]). Die Morgenhochzeiten ſollten Sonntags in der Zeit zwiſchen 11 und $^3/_4$ 12 Uhr, Wochentags zwiſchen 12 und 1 Uhr, die Abendhochzeiten dagegen bald nach der Veſper zwiſchen 3 und 4 Uhr ſtattfinden. Die Brautleute und Hochzeitsgäſte wurden vom Rat ermahnt, die angeſetzten Zeiten unbedingt innezuhalten, widrigenfalls ſie vom Rat ſtreng beſtraft werden würden.

Auch auf dem Gebiete des Eheſcheidungsrechtes ſchuf das proteſtantiſche Eherecht der Stadt Breslau bedeutſame Wandlungen. Die katholiſche Kirche erachtete wegen der Sakramentsnatur

---

120) Hſ. P. 25, 6 S. 208 R. (18. März 1605).
121) Hſ. P. 25, 6 S. 208 R. (18. März 1605).
122) Hſ. P. 25, 3 S. 64 R. (28. Juli 1581).
123) Hſ. P. 25, 3 S. 66 (8. Aug. 1581).
124) Hſ. P. 25, 4 S. 66 R. (1583).

der Ehe diese für unauflöslich und verwarf deshalb grundsätzlich jede Trennung des ehelichen Bandes [125]). Die Reformation dagegen ging bezüglich des Ehescheidungsrechts auf die heilige Schrift zurück unter gleichzeitiger Berücksichtigung römisch-rechtlicher Normen und des Rechtsstandes der alten Kirche. Demnach stand unzweifelhaft die Möglichkeit der Lösung des ehelichen Bandes fest [126]).

Maßgebend für das protestantische Ehescheidungsrecht der Stadt Breslau waren Artikel 4 und 6 der Ehestatuten und ferner die sehr ausführlichen Bestimmungen der Cellischen Eheordnung, die als Ergänzung der beiden Artikel bei der Rechtsprechung des Pfarramts und des Konsistoriums in weitgehendem Umfange herangezogen wurden. Artikel 4 der Ehestatuten bestimmte, daß, falls ein Ehegatte den anderen längere Zeit verlassen würde, die Ehe nur dann geschieden werden sollte, wenn der verlassene Teil den Nachweis führen könnte, daß der andere Ehegatte verstorben sei; „denn lang außen bleiben, scheidet die Ehelichen nicht" [127]). Dieser Artikel wurde später in den „Breslauischen Eheartikeln" dahin ergänzt, das bestimmt wurde: „lange außen bleiben a u s N o t scheidet die Ehe nicht" [128]). Artikel 6 der Ehestatuten besagte, daß nur denen die Wiedervorheiratung gestattet werden sollte, die wegen Ehebruchs des früheren Ehegatten durch das ordentliche Gericht geschieden worden seien. Dagegen sollte den Eheleuten eine Wiedervorheiratung nicht erlaubt werden, die sich wegen Totschlags, Diebstahls, Kupplerei, Trunkenheit und aus anderen Gründen, „welche mit Recht nicht können und vermögen die Eheleute zu scheiden [129]), getrennt hätten.

An diesen beiden Artikel hielten das Pfarramt und das Konsistorium insofern streng fest, als sie lediglich den Ehebruch und die böswillige Verlassung als Ehescheidungsgründe anerkannten, die anderen im Artikel 6 angegebenen Gründe jedoch nicht für die Scheidung einer Ehe als ausreichend ansahen [130]).

Im Falle des E h e b r u c h s eines Ehegatten schied das katholische Konsistorium lediglich von Tisch und Bett (a toro et tabula) und gestattete dem unschuldigen Teile die Wiedervorheiratung nur dann, wenn er genügenden Beweis erbrachte, daß der schuldige Teil tot sei [131]). Ganz anders dagegen die Rechtsprechung des Pfarramts und des Konsistoriums. Allerdings war es vor der Errichtung des Stadtkonsistoriums im Jahre 1615 nicht möglich, im Falle eines Ehebruchs ein Scheidungs-

---

125) Vgl. Friedberg a. a. O. S. 502.
126) a. a. O. S. 512.
127) Vgl. Korrespondenzblatt a. a. O. S. 51.
128) Hs. J. 58, 2 S. 259.
129) Vgl. Korrespondenzbl. a. a. O.
130) Hs. P. 25, 4 S. 87 (4. Juli 1594) u. P. 25 S. 254 R. (1576).
131) Hs. P. 25, 4 S. 23 R. (12. Okt. 1593).

urteil zu erlassen. Man half sich daher in der Weise, daß der Ehegatte, der sich wegen Ehebruchs des anderen Teils wiederverheiraten wollte, den Rat um Zulassung einer neuen Ehe anging und dieser dann nach Prüfung der Umstände die Erlaubnis dazu gab [132]). Vorher jedoch mußte der unschuldige Teil zunächst versuchen, sich mit dem anderen Teil zu versöhnen [133]). Kam eine Aussöhnung nicht zustande, so hatte der unschuldige Ehegatte die Bestrafung des schuldigen Teiles durch die Obrigkeit zu veranlassen. War eine Bestrafung nicht möglich, weil sich der Schuldige durch die Flucht dem Zugriff der Obrigkeit entzogen hatte, so hatte der unschuldige Ehegatte die „Zitation" des schuldigen Teiles durch das Pfarramt oder das Konsistorium zu veranlassen. Erschien dieser nicht, so wurde er „in contumacia" verurteilt und durch den Spruch des Pfarramts oder des Konsistoriums öffentlich als ein Ehebrecher erklärt [134]). Erst dann gestattete der Rat in der Regel die Wiederverheiratung des unschuldigen Teiles. Als Ehebruch wurde es auch angesehen, wenn der Bräutigam, der sich mit einem Mädchen verlobt, jedoch noch nicht hatte trauen lassen, eine andere zur Ehe nahm [135]). In diesem Falle wurde der Bräutigam, wenn er sich noch in der Stadt befand, vom Rat schwer bestraft. So berichtet eine Aufzeichnung des Pfarramts [136]) davon, daß ein Jüngling wegen dieser Tat „zur Staupen gestrichen und von der Stadt verwiesen" worden sei. Dieses ehebrecherische Verhalten hatte weiterhin zur Folge, daß der ersten Verlobten, falls sie die Verehelichung ihres Bräutigams mit einer anderen genügend beweisen konnte, die Wiederverheiratung, und zwar ipso facto, ohne vorherigen Scheidungsprozeß, erlaubt wurde [137]). Zu dieser Ansicht war das Pfarramt allerdings verhältnismäßig spät gelangt, nachdem es in den ersten Entscheidungen verlangt hatte, daß die Braut entweder den Tod ihres ersten Verlobten nachwies oder von ihm rechtmäßig geschieden war [138]).

Ein weiterer bedeutsamer Ehescheidungsgrund war die Verlassung eines Ehegatten. Auch hier bestanden zwischen den kanonischen und dem protestantischen Eherecht erhebliche Unterschiede. Das bischöfliche Konsistorium vertrat die Auffassung, daß bei Verlassung eines Ehegatten dem unschuldigen Teil die Wiederverheiratung nur dann zu erlauben sei, wenn der schuldige Teil bereits tot sei [139]). Anders dagegen die protestantische Eherechtsprechung. Hier unterschied

---

132) Hs. P. 25, 5 S. 23 R. (31. Aug. 1596).
133) Hs. P. 25, 5 S. 15 (6. Febr. 1596).
134) Hs. P. 25, 5 S. 23 R.
135) Hs. P. 25, 5 S. 25 R. (31. Aug. 1596).
136) Hs. P. 25, 3 S. 48 R. (7. März 1581).
137) Hs. P. 25, 5 S. 25 R. u. 25, 4 S. 59 R. (1594).
138) Hs. P. 25, 3 S. 15 (15. Juli 1579).
139) Hs. P. 25, 5 S. 25 R. (31. Aug. 1596).

man zwischen der böswilligen Verlassung und der Verlassung „aus Not". Unter letzterer verstand man das Ausbleiben aus wichtigen Ursachen, wenn beispielsweise der Ehemann irgendwo Kriegsdienste leistete oder beruflich unterwegs war [140]). In diesem Falle war der verlassene Ehegatte verpflichtet, auf den anderen zu warten. Eine Ehescheidung war nur dann möglich, wenn der verlassene Ehegatte den Nachweis führen konnte, daß der andere Teil nicht mehr am Leben sei [141]). Bei der Erbringung des Nachweises wurden sehr strenge Anforderungen gestellt. So genügte nicht die Aussage nur eines Zeugen, denn „in ore duorum vel trium consistit omne testimonium." Ferner sollte der Zeuge nicht ein Privater, sondern eine im öffentlichen Leben stehende Person sein, die außerdem einem gewissen Kreis von Menschen bekannt war. Vor allem aber mußte die Aussage des Zeugen eidlich vor Gericht geschehen sein. Ferner sollte sie nicht zu allgemein gehalten sein, sondern die wesentlichen Punkte bezüglich des Todes des Betreffenden klar herausstellen [142]). Für die Witwen bestand außerdem die Verpflichtung, noch 4—5 Jahre nach dem Tode ihres Ehemannes zu warten, ehe sie eine neue Ehe eingingen [143]). Ferner war es Brauch, daß die Witwen, die gewisse Kundschaft vom Tode ihres Ehemannes erhalten hatten, diesen in der Kirche abkündigen ließen [144]).

Im Falle der böswilligen Verlassung eines Ehegatten wurde es so angesehen, als ob dieser einen Ehebruch begangen hätte [145]). Auch hier kam, ebenso wie in den Ehebruchsfällen, vor der Errichtung des Stadtkonsistoriums ein selbständige Scheidung der Ehe durch das Stadtpfarramt nicht in Betracht [146]), sondern der verlassene Ehegatte mußte auch hier den Rat um Zulassung der Wiederverheiratung bitten, die dieser bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen erteilte. Diese bestanden zunächst darin, daß die Ehe rechtmäßig geschieden sein mußte [147]). Von diesem Erfordernis ging man jedoch später ab, indem man auf den Artikel 4 der Breslauischen Eheartikel zurückgriff, der besagte, daß die Verlassung „aus Not" die Ehe nicht scheide. Daraus folgerte man, daß die Verlassung „ohne Not", d. h. ohne triftige Gründe eine Ehe auflöse [148]), und zwar ohne daß ein Ehescheidungsprozeß vorausgegangen war.

---

140) Hs. P. 25, 4 S. 80 R. (13. Juni 1594).
141) Hs. P. 25, 4 S. 80 R. (13. Juni 1594).
142) Hs. P. 25, 6 S. 126 (15. März 1603) u. 254 (12. Apr. 1608).
143) Hs. P. 25, 4 S. 62 (26. Nov. 1592).
144) Hs. P. 25, 6 S. 122 (7. Febr. 1603).
145) Hs. P. 25, 4 S. 62 (26. Nov. 1592).
146) Hs. P. 25, 4 S. 64 (26. Nov. 1592).
147) Hs. P. 25, 3 S. 5 (6. März 1579).
148) Hs. P. 25, 4 S. 80 R. (13. Juni 1594).

Bei der Gestattung der Wiederverheiratung war es jedoch zunächst Brauch, daß vorher der verlassene Ehegatte eine Versöhnung mit dem anderen Teile versucht haben mußte [149]). Kam eine Versöhnung nicht zustande, so wurden Nachforschungen darüber angestellt, ob der verlassene Ehegatte dem anderen Teile etwa Ursache zur Verlassung gegeben habe [150]). Ferner fand schon zur Zeit des Bestehens des Pfarramts vor der Zulassung der Wiederverheiratung eine „Zitation" des böswilligen Verlassers statt [151]). Diese „Zitation" erlangte dann bei der Errichtung des Stadtkonsistoriums für den Ehescheidungsprozeß wegen böswilliger Verlassung eine entscheidende Bedeutung. Der Gang des Ehescheidungsverfahrens war dabei der, daß auf Veranlassung des verlassenen Ehegatten das Konsistorium den anderen Teil durch „offene edicta und Ladungsbriefe" dreimal vor das Konsiorium zitierte und, wenn der Verlasser auch das dritte Mal ohne Entschuldigung nicht erschien, dann auf Antrag des verlassenen Ehegatten die Ehe schied [152]). Diese „Patentes citationes" wurden, wie aus einem Schreiben des Domstiftes an den Kaiser wegen angeblicher Eingriffe des Rats in die bischöflichen Rechte zu entnehmen ist [153]), in den Pfarrkirchen aufgehängt.

Bedeutsam ist es auch, daß der Rat nur den Bürgern der Stadt die Wiederverheiratung erlaubte, dagegen nicht fremden Personen, wenn diese auch einen richtigen Scheidebrief vorweisen konnten [154]). Der Zweck dieser Maßnahme war der, das Eindringen nicht ganz einwandfreier Personen in die Stadt zu verhindern.

Am Schluß der Darstellung des Eherechts soll noch auf das Ehehindernis der Blutsverwandtschaft und der Schwägerschaft eingegangen werden, das in den Entscheidungen des Pfarramts und des Konsistoriums eine bedeutende Rolle gespielt hat. Maßgebend war hier Artikel 5 der Ehestatuten [155]), der allerdings nur ganz allgemein zum Ausdruck brachte, daß die Ehen der Personen als unwirksam angesehen werden sollten, die sich „mit bösem Gewissen in die Grad der nahen Freundschaft einlassen würden". Bis zu welchem Grade der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft die Ehen verboten seien, war nicht gesagt. Jedenfalls kamen hier bis zur Errichtung des Stadtkonsistoriums nicht die Bestimmungen der Cellischen Eheordnung zur Anwendung, welche die Ehen nur bis zum dritten

149) Hs. P. 25 S. 41 (29. Dez. 1569).
150) ebenda.
151) Hs. P. 25, 3 S. 5 (6. März 1579).
152) Hs. P. 26 S. 3 (5. März 1630).
153) Hs. P. 26 S. 359 R. (11. Febr. 1661).
154) Hs. P. 25, 3 S. 8 R. (26. März 1579) u. 28 R. (14. Dez. 1579).
155) Vgl. Korrespondenzblatt a. a. O. S. 51.

Grad ungleicher Linien [156]) verbot, dagegen die im dritten Grade gleicher Linien [157]) und im vierten Grade zuließ. Vielmehr zeigt sich gerade in der Frage nach den verbotenen oder zugelassenen Verwandtschaftsgraden bei Verheiratungen besonders deutlich die trotz der Reformation immer noch bestehende starke Abhängigkeit von Breslau und Schlesien gegenüber dem Oberlehnsherrn, dessen Vertretung ja der Bischof als Oberlandeshauptmann damals hatte. Diese Rücksicht auf das „iugum pontificium", wie es in einer Entscheidung des Pfarramts heißt [158]), wirkte sich dahin aus, daß sich das Pfarramt nach den Bestimmungen des kanonischen Rechtes richtete, das die Ehen bis zum vierten Grade der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft verbot [159]). Vorübergehend war, allerdings nur für kurze Zeit, der vierte Verwandtschaftsgrad gleicher Linien freigegeben worden [160]), bis im Jahre 1588 durch das Patent Kaiser Rudolfs II. [161]) bei schwerer Strafe die Heiraten bis zum vierten Grade ohne Dispenserteilung durch den Kaiser verboten wurden. Vor dieser Zeit hatte der Rat in besonderen Ausnahmefällen, wenn beispielsweise die Brautleute aus Unwissenheit über ihre verwandtschaftlichen Beziehungen sich verlobt hatten, den Dispens erteilt [162]). Bedeutsam ist es, daß trotz der Anwendung des kanonischen Rechts allein der Dispens des Kaisers als maßgeblich angesehen wurde, während die Dispenserteilung durch das bischöfliche Konsistorium oder den Bischof selbst für die Zulassung einer an sich verbotenen Ehe nicht als ausreichend erachtet wurde [163]). „Denn wir uns dies falls weder nach dem Juri canonico, nach dem unsere Kanonisten sprechen, welches in vielen Sachen Unrecht ist, weder nach dem Nuncio Apostolico dieweil er unser Herr nicht ist, garnicht richten, sondern halten uns an das Patent des röm. Kaisers [164])."

Erst nach der Errichtung des Stadtkonsistoriums befreite man sich von den Bestimmungen des kanonischen Rechts, indem man den vierten Verwandtschaftsgrad gleicher und ungleicher Linien und den dritten Grad gleicher Linien freigab [165]). Allerdings waren die Brautleute

---

156) In der ungleichen Linie sind Personen im sovielten Grade verwandt, in welchem diejenige von ihnen mit dem gemeinsamen Stamme verwandt ist, welche von ihm die entferntere ist.

157) In der gleichen Linie sind Personen in dem Grade verwandt, in welchem sie mit dem gemeinsamen Stamme verwandt sind. (Vgl. Sägmüller a. a. O. S. 540).

158) Hs. P. 25, 3 S. 45 R. (11. Febr. 1581).

159) Hs. P. 25, 4 S. 55 R. (Febr. 1594).

160) Hs. P. 25 S. 123 (Dez. 1572) u. 330 (18. Dez. 1578).

161) Hs. E. 1, 2 S. 226 R. (3. Sept. 1588).

162) Hs. P. 25, 3 S. 45 R. (11. Febr. 1581).

163) Hs. P. 25, 5 S. 148 (25. Sept. 1598).

164) Hs. P. 25, 5 S. 148.

165) Hs. P. 26 S. 46 R. (7. Febr. 1634).

verpflichtet, den Konsens der Obrigkeit zu erbitten [166]). Die Ehen in den übrigen Verwandtschaftsgraden waren nach wie vor strengstens verboten. Den Personen, die eine solche Ehe eingehen wollten, wurde aufs eindringlichste davon abgeraten und ihnen angedroht, daß sie im Stadtbezirk keineswegs getraut, falls sie sich aber anderswo trauen ließen, aus der Stadt gewiesen werden würde [167]). Das gleiche Schicksal drohte denen, die trotz Verwarnung „sich carnaliter miteinander vermischt hatten [168]). Hier kam vor der Ausweisung aus der Stadt noch die Verhängung einer Kirchenbuße und einer Gefängnisstrafe hinzu [169]).

Nur in ganz seltenen Fällen erteilte der Rat den Dispens. Beispielsweise dann, wenn die Brautleute sich verpflichteten, nach der Hochzeit sofort die Stadt zu verlassen [170]). In diesem Falle wurde den Brautleuten die Privatkopulation zu Hause erlaubt. Der Bräutigam hatte aber als Gegenleistung außer der für die Haustrauung ohnedies angesetzten Gebühr noch 100 Dukaten für wohltätige Zwecke dem Rat zur Verfügung zu stellen [171]).

Abschnitt 2:

Sonstiges Recht.

Im sonstigen Recht sind, abgesehen davon, daß der vor der Reformation geltende Brauch des Schwörens „bei den Heiligen" etwa im Jahre 1527 verschwand [172]) keine durch die Reformation hervorgerufenen Änderungen festzustellen.

Teil II.

Der Einfluß der Kirchenreformation auf die Verwaltung der Stadt Breslau.

Abschnitt I.

Die Neugestaltung des Kirchenwesens.

Einen weitaus größeren Einfluß als auf das Gebiet des Rechts hat die Kirchenreformation auf die Verwaltung der Stadt Breslau ausgeübt. Zunächst soll das durch die Reformation neugestaltete Kirchen-

166) Hs. P. 26 S. 103 (15. Mai 1635).
167) Hs. P. 26 S. 71 R. (28. Aug. 1634).
168) Hs. P. 26 S. 192 R. (30. Aug. 1641).
169) Hs. P. 26 S. 192 R.
170) Hs. P. 26 S. 159 R. (8. Okt. 1640).
171) Hs. P. 26 S. 159 R. (8. Okt. 1640).
172) Hs. G. 5, 79 S. 85 (6. Juni 1527).

wesen dargestellt werden. Hier galt es in erster Reihe, die ärgsten Mißstände, die auf dem Gebiete der Besetzung der Kirchenämter bei den städtischen Pfarrkirchen bestanden, zu beseitigen.

Bereits 1505 hatte der Rat durch den Papst Julius II. den Patronat der Pfarrkirchen zu St. Maria Magdalena und zu St. Elisabet zu erlangen gesucht, aber nicht einmal eine Antwort erhalten [1]). Damals handelte es sich um die Gründung einer städtischen Universität. Jetzt unternahm der Rat von neuem den Versuch, wobei er diesmal das Stadtinteresse und die Einführung der kirchlichen Reformation im Auge hatte.

Bei der Magdalenenkirche, deren Patronatsrecht der Bischof immer in der Weise ausgeübt hatte, daß jeweils ein Mitglied des Domkapitels die Pfarre erhielt, waren durch den Tod des letzten Pfarrers unhaltbare Zustände eingerissen. Zur Nachfolge meldeten sich drei Bewerber, die sich um den Besitz der Pfarre stritten. Die durch diese Streitigkeiten hervorgerufenen Mißstände veranlaßten den Rat, von sich aus einen geeigneten Pfarrer zu suchen. Um so gesetzlich wie möglich vorzugehen, wandte er sich zunächst an alle zuständigen Behörden und beriet gleichzeitig mit dem Bischof über taugliche Personen. Mit dessen Empfehlung lud er am 20. Mai 1523 Dr. Johann Heß und Dominikus Schleupner, die sich beide zwar in Nürnberg aufhielten, jedoch Inhaber von Breslauer Kanonikaten waren, zur Übernahme der beiden Pfarrstühle ein [2]). Schleupner lehnte ab, während Heß, vom Bischof selbst aufgefordert, für Maria-Magdalena annahm. Obwohl das Domkapitel sich weigerte, die Zustimmung zu Heß' Investitur zu erteilen, präsentierte ihn der Rat förmlich zur Investitur und setzte ihn, ohne länger auf ihr Einlaufen zu warten, am 21. Oktober 1523 in der Sakristei der Magdalenenkirche zum Pfarrer ein. Bei diesem bedeutsamen Schritt berief sich der Rat und die ganze Gemeinde der Stadt auf die langjährige unordentliche Besetzung der Pfarre und auf das göttliche Recht der Lehre und das Beispiel der Apostel [3]).

Von Bedeutung ist, daß der Rat bei seinem Vorgehen lediglich als Vertreter der Rechte der ganzen Stadtgemeinde gehandelt hat. Dies ist sowohl aus dem Text der Präsentation als auch aus der lateinisch und deutsch veröffentlichten Appologia oder Schutzrede [4]) zu

---

[1]) Vgl. Codex diplomaticus Silesiae (C. d. S.) Bd. 25 S. 278.

[2]) Vgl. Markgraf, Beiträge zur Geschichte des Evangelischen Kirchenwesens S. 32.

[3]) Vgl. Markgraf a. a. O.

[4]) Appologia inclyti Senatus Populique Vratislaviensis pro novi pastoris nova electione. Vratislaviae aput Casparem Libisch. Mense Novemb. Anno MDXXIII. — Schuczred des Erbaren Raths vnd ganczen gemaind der konniglichen stadt Breslaw von wegen der newen Wahle ihres Newen Hyrtenn (Deutsche Übersetzung des Vorstehenden) Gedr. i. d. Königlichen stadt Breslaw durch Caspar Libisch im iar MD XXIII.

entnehmen. In dieser bezeichnet der Rat Heß wiederholt als „den ersten Pfarrer, der durch uns und unserer Gemeinde freie und ordentliche Wahl" ins Amt gekommen sei. Bedeutsam ist ferner der Hinweis des Rats auf dem Fürstentag in Grottkau im Frühjahr 1524, wonach dem Rate und der ganzen Stadtgemeinde die Wahl der Pfarrer deshalb zustehe, weil sie die Pfarrkirchen selbst bauten [5]).

Die Besetzung an der Elisabetkirche verzögerte sich etwas, da Schleupner auch eine nach der Einsetzung des Heß wiederholte Einladung ablehnte. Außerdem wollte der bisherige Patron, das Matthiasstift, sein Recht nicht ohne weiteres aufgeben. Schließlich wurde es aber durch seine mißliche finanzielle Lage 1525 zum Nachgeben gezwungen und übertrug in einem von einem Notar beurkundeten Vertrage das Patronatsrecht über die Kirche an den Rat. Der letzte Pfarrer verzichtete auf die Pfarre. Obwohl das Domkapitel den Vertrag nicht als rechtsgültig anerkannte und auch der Bischof eine Entscheidung über den Vertrag hinauszögerte, beriefen der Rat, die Schöffen und die ganze Stadtgemeinde am 18. Mai einen geborenen Breslauer, Ambrosius Moiban, der bereits im Schuldienst in Breslau mit Erfolg gearbeitet hatte und sich zur Zeit in Wittenberg aufhielt, einstimmig zur Übernahme des freigewordenen Amtes. Moiban nahm an und wurde nach seiner Ankunft in Breslau vom Rat dem Bischof präsentiert, der ihm am 3. August 1525 die Innestitur erteilte [6]).

Noch im Jahre 1525 erfolgte auch noch die erste Bestelluung eines lutherischen Predigers bei der dritten und kleinsten Pfarrkirche bei der zum Heiligen Geist. Der letzte katholische Propst zum hl. Geist übergab mit Zustimmung des Abtes von St. Maria auf dem Sande das Hospital und die Propstei dem Breslauer Rat, und der bisherige Franziskanermönch Nadus wurde vom Rat als Prediger und Verwalter des Hospitals eingesetzt [7]).

So hatte der Rat, soweit seine obrigkeitliche Gewalt reichte, die Besetzung der Kirchenämter an sich gebracht und sie an etangelische Prediger vergeben. Eine katholische Pfarrkirche gab es innerhalb des dem Rate unterstehenden Stadtgebieles nicht mehr. Dabei hatte der Rat die Veränderung nicht als Vertreter der einzelnen Kirchgemeinde, sondern der gesamten Stadtgemeinde vorgenommen. Diese Mitbeteiligung der Stadtgemeinde an der Wahl, wie sie bei Heß und Moiban stattgefunden hatte, unterblieb bereits bei ihren Nachfolgern. Der Rat besetzte fortan die Pfarren nur in seinem eigenen Namen, auch ohne einen Hinweis auf sein Patronatsrecht. Nur die eigentliche Amtsübertragung erfolgte in der Regel „im Namen des allmächtigen Gottes und

---

[5]) C. d. S. Bd. 26 S. 18.
[6]) Vgl. Markgraf a. a. O. S. 34.
[7]) C. d. S. Bd. 26 S. 28.

zu seiner Ehre" [8]). Die Bestallung geschah bei den ersten beiden Nachfolgern Moribans, 1567 Johannes Aurifaber [9]) und 1569 Jesaias Heidenreich [10]), ganz allgemein „zu unserm und gemeiner Stadt Pfarrherrn und Seelsorger", und erst die Anweisung der Wohnung auf dem Pfarrhof zu St. Elisabet enthielt den Hinweis auf die besondere Kirche. Vom dritten Nachfolger Moribans, Johannes Fleischer, 1569 an lautete die Bestallung [11]) dann bestimmter „zu unserm und gemeiner Stadt Pfarrherrn und Seelsorger bei St. Elisabet und zu einem Inspectori der Schulen". Dies wurde 1611 bei Zacharias Herrmann [12]) noch darin verändert, daß es hieß „Inspector der Kirchen und Schulen Augsburgischer Konfessionen". So blieb es auch in der Folgezeit.

Bei der Kirche zu St. Maria-Magdalena geschah die Berufung anfangs in der gleichen Weise wie die an die Kirche zu St. Elisabet. Johannes Fleischer war vor seiner Berufung an die Kirche zu St. Elisabet 1583 „zu unserm und gemeiner Stadt Pfarrherrn und Seelsorger in der Kirche zu Maria Magdalena und zu einem Inspectore der Schulen daselbst" berufen worden [13]). Der Zusatz „und gemeiner Stadt" wurde bei seinem Nachfolger an Maria Magdalena, Johannes Scholz, in der Bestallung von 1589 [14]) weggelassen und kehrte auch bei seinem Nachfolger nicht wieder, während er bei den Pastoren zu St. Elisabet blieb und dieser Kirche mithin den Rang als städtischer Hauptpfarrkirche sicherte, wie sie vom Ende des 17. Jahrhunderts an auch die Bezeichnung „Hauptpfarrkirche" erhielt. Daher wurde die Berufung vom Pfarramt bei St. Maria Magdalena an das bei St. Elisabet als eine Beförderung angesehen [15]).

Bei der dritten Pfarrkirche, der „zum Hl. Geist und St. Bernhardin in der Neustadt" sind gar keine Bestallungen, sondern lediglich Berufungen (Vokationen) und auch diese erst im 17. Jahrhundert in den Libri magni der Stadt verzeichnet. Die erste Berufung, die des Michael Hermann 1636 [16]), geschah in der Weise, daß der Rat ihm schrieb, er übertrage ihm „kraft habenden juris patronatus die bei genannter Kirche erledigte Pfarrstelle".

Einen besonderen Vorrang wurde der Elisabetkirche vom Rat noch dadurch verliehen, daß, während die beiden anderen Kirchen neben dem Pfarrer nur Diakonen hatten, hier zwischen dem Pfarrer und den

---

[8]) Hs. E. 1, 1 S. 274 (7. Mai 1567).
[9]) ebenda.
[10]) Hs. E. 1, 1 S. 282 R. (18. März 1569).
[11]) Hs. E. 1, 2 S. 247 R. (5. Aug. 1589).
[12]) Hs. E. 1, 2 S. 426 (18. Juni 1611).
[13]) Hs. E. 1, 2 S. 139 R. (4. Sept. 1583).
[14]) Hs. E. 1, 2 S. 248 R. (15. Aug. 1589).
[15]) Vgl. Markgraf a. a. O. S. 49.
[16]) Hs. E. 1, 3 S. 410 R. (15. Sept. 1636).

Diakonen noch ein Propastor oder Ecclesiast stand, der zu den oberen Geistlichen zählte und seit dem 17. Jahrhundert auch dem Stadtkonsistorium angehörte [17]).

Bezüglich der geistlichen Unterbeamten konnte die alte Stellung des Pfarrers zu den Diakonen, wie jetzt die Kapläne gewöhnlich hießen, die er früher in seinem eigenen Namen angenommen und entlassen hatte, bei der Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse nicht gut aufrechterhalten werden. So kam es, daß auch die Besetzung der unteren geistlichen Stellen auf den Rat überging, allerdings nicht gleich in den Zeiten von Heß und Moiban [18]).

Die Pflichten, die den Geistlichen vom Rat auferlegt wurden, bestanden zunächst darin, daß sie, bevor sie die Bestallungsurkunde ausgehändigt erhielten, zunächst eine sogenannte „Verschreibung" (Revers) unterzeichnen mußten, die mit dem Wortlaut der Bestallungsurkunde genau übereinstimmte und Rechte und Pflichten der Geistlichen im einzelnen festlegte. Die Geistlichen waren in erster Reihe zur ordnungsmäßigen Wahrnehmung des Gottesdienstes verpflichtet und mußten daneben in den Schulen Lehrstunden erteilen, da, wie noch dargetan werden soll, das Kirchenwesen mit dem Schulwesen, auch nach Einführung der Reformation, eng verknüpft war. Die Pfarrer der beiden Hauptpfarrkirchen hatten ferner an den Beratungen des Stadtpfarramts bezüglich der Ehesachen teilzunehmen. Die Geistlichen waren außerdem gehalten, ohne Wissen und Willen des Rats keinerlei Veränderungen im Gottesdienst vorzunehmen. Schließlich mußten sie sich noch verpflichten, die Stadt niemals zu verlassen und sich auch nicht durch irgendwelche Versprechungen in eine andere Stadt locken zu lassen.

Diesen Pflichten der Geistlichen mußte der Rat naturgemäß auch die entsprechenden Rechte gegenüberstellen. So kam es, wohl als eine der wichtigsten Folgen der großen Veränderungen auf dem Gebiete des Kirchenwesens, daß der Rat den Unterhalt aller Geistlichen und Unterbeamten, die zu den einzelnen Kirchen gehörten, fortan auf Stadtkosten übernahm.

Vor der Einführung der Reformation flossen die Einkünfte des Pfarrers teils aus der Kirchkasse von den Kirchenvätern, die ihm viermal im Jahre, zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Mariä Himmelfahrt sein „Opfer" und zur Fastnacht noch einen besonderen Zins reichten, teils aus freiwilligen Spenden der Gemeinde, teils schließlich

---

[17]) Vgl. Markgraf a. a. O. S. 50.
[18]) Vgl. Markgraf a. a. O.

aus besonderen Vermächtnissen und Altarstiftungen [19]). Ein eigentliches Gehalt bezog er nicht. Aus diesen Einnahmen hatte der Pfarrer sich und seine Untergebenen (familia) zu versorgen und den Pfarrhof, der geschoß- und dienstfrei war und mit dem er während seiner Amtsführung als mit seinem Eigentum schalten konnte [20]), in baulichem Zustande zu erhalten [21]). Von den geistlichen Unterbeamten bezog der Prediger seine Einkünfte teils von dem Pfarrer, in dessen Pfarrhofe er wohnte, teils aus Vermächtnissen [22]). Auch die Kapläne hatten in den Räumen des Pfarrhofs ihre Wohnung und aßen an des Pfarrers Tische [23]).

Der Rat hatte hienach vor der Reformation für die Kirchen aus der Kämmerei der Stadt kaum Ausgaben zu leisten. Die große Zahl der kirchlichen Feierlichkeiten brachte den Kirchen einen bedeutenden Ertrag, dazu kamen die vielen seit Jahrhunderten gemachten Stiftungen, besonders aber das reiche Einkommen der Altaristen. Wußten auch die Domgeistlichen einen großen Teil der Altaristen-Stiftungen sich zuzuwenden, so blieben doch immer noch genug Einkünfte für die Geistlichen und Diener der Kirchen zu St. Elisabet und St. Maria-Magdalena. Dies alles hatte sich seit 1523 weitgehend geändert. Die Gemeinde war belehrt worden, daß zur Erlangung der Seligkeit die oft kostspieligen Fürbitten der Kirche nicht nötig seien, die Stiftungen waren zum größten Teil für Handlungen ausgesetzt, die in den evangelischen Kirchen nicht mehr zulässig waren, die Einnahmen der Altaristenstiftungen wurden größtenteils von Geistlichen des Domstiftes verwaltet, die sich gewiß nicht berufen fühlten, zur Erhaltung der protestantischen Pfarrkirchen und ihrer Diener etwas beizutragen. So blieb dem Rate nichts anderes übrig, als aus der Stadtkammer den Geistlichen und den Dienern der Kirchen eine, allerdings nur kärgliche Vergütung auszusetzen. Die erste Erwähnung einer Besoldung der Pfarrer und geistlichen Unterbeamten durch den Rat findet sich in der ersten evangelischen Schul- und Kirchenordnung des Rats vom 25. September 1528 [24]). In dem Abschnitt „Ordnung des Ausgebens der Kirchenväter der beiden Pfarrkirchen für die Diener der Pfarrkirchen und der Schulen" ist die Rede, daß sich der Rat bezüglich der Besoldung der Pfarrer mit den beiden derzeit amtierenden Pfarrern der beiden Pfarrkirchen, d. h. Heß und Moiban, dahin verglichen habe, daß ihnen „solcher Sold dem Vortrag nach" aus der Kammer gegeben werde [25]).

---

19) Vgl. Schmeidler, Die evang. Haupt- u. Pfarrkirche zu St. Elisabet S. 65.
20) ebenda.
21) Vgl. Markgraf a. a. O. S. 6.
22) Vgl. Schmeidler a. a. O. S. 67.
23) Vgl. Schmeidler a. a. O. S. 68.
24) Abgedruckt bei Schönborn in der Festschrift zum Jubiläum von Lilie und Sadebeck S. 5 ff.
25) Vgl. Schönborn a. a. O. S. 9.

Daraus geht hervor, daß bereits Heß und Moiban ihren Unterhalt aus der städtischen Rentkammer erhalten haben. Die Höhe des Gehaltes ist jedoch nicht angegeben. Sie ist aber aus einer Instruktion des Rats vom Jahre 1532 [26]) zu entnehmen und betrug jährlich 60 Goldgulden. In der erwähnten Ordnung wird noch bestimmt, daß auf jedem Pfarrhof allwöchentlich den Pfarrern für sich, die Kapläne und ihr Gesinde zur Beköstigung drei Mark in die Küche gegeben würden und die Entlohnung des Gesindes wie früher aus dem Gehalt des Pfarrers erfolgen solle [27]). Die geistlichen Unterbeamten erhielten zu Anfang ihren Lohn, dessen Höhe in der erwähnten Ordnung genau angegeben ist [28]), von den Kirchvätern aus den Kirchkassen der beiden Pfarrkirchen. Später wurde ihre Besoldung, wie aus der bereits erwähnten Instruktion zu entnehmen ist, auch auf die Stadtkasse übernommen.

Die Nachfolger von Heß und Moiban bekamen ihren Unterhalt schon nicht mehr aus schließlich aus der städtischen Kämmereikasse, sondern die Besoldung wurde bei den einzelnen Kirchen verschieden aufgebracht, und jedesmal wurden nicht nur die Beträge, sondern auch die Kassen, aus denen sie herflossen, in denBestallungs- oder Vokationsurkunden namhaft gemacht. Die Pfarrer bei Elisabet erhielten ihr ganzes Gehalt aus der Stadtkasse, dazu Holz und Korn ebenfalls von der Stadt. So 1567 Johannes Aurifaber [29]) 400 Taler, 1569 Jesaias Heidenreich [30]) 300 Taler, 1589 Johannes Fleischer [31]) 400 Taler nebst einem Gratial von 100 Talern.

Anders bei Maria-Magdalena. Die erste dort erhaltene Bestallung ist die des Lukas Pollio von 1574 [32]). Er erhielt außer Holz und Korn nur 234 Mark aus der Rentkammer oder Stadtkasse und 100 Mark von den verordneten Kirchvätern, ebenso 1583 Johann Fleischer [33]) und alle seine Nachfolger bis ins 18. Jahrhundert.

Bei Bernhardin schließlich erhält Michael Herrmann, dessen Vokation [34]) als älteste in den Libri magni zu finden ist, 1636 ein sich aus lauter kleinen Posten zusammensetzendes Gehalt.

Die Besoldung der Untergeistlichen erfolgte in der Weise, daß sich in die Zahlung des Gehalts die Stadtkasse mit dem Schulamt, später auch Kirchen- und Schulenamt genannt, teilten. Dabei leistete

---

[26]) Abgedruckt ebenfalls bei Schönborn a. a. O. S. 17 ff.
[27]) Vgl. Schönborn a. a. O. S. 10.
[28]) a. a. O. S. 10 u. 11.
[29]) Hs. F. 1, 1 S. 274 (7. Mai 1567).
[30]) Hs. F. 1, 1 S. 282 R. (28. März 1569).
[31]) Hs. F. 1, 2 S. 247 (5. Aug. 1589).
[32]) Hs. F. 1, 2 S. 40 (13. Mai 1575).
[33]) Hs. F. 1, 2 S. 247 R. (5. Aug. 1589).
[34]) Hs. E. 1, 2 S. 247 R. (5. Aug. 1589).

die Stadtkasse allerdings den Hauptbetrag. Dies läßt sich aus der Bestallung des Christoph Scholz 1589 zum Prediger bei St. Elisabet [35]) entnehmen. Die an sich merkwürdig erscheinende Heranziehung des Schulenamtes wird insofern gerechtfertigt, als, wie erwähnt, die Untergeistlichen auch zur Erteilung von Lehrstunden verpflichtet waren.

Neben den Geld- und Naturalleistungen wurde den Pfarrern noch das Recht gewährt, den Pfarrhof zu bewohnen und zu genießen. Allerdings hatte der Pfarrer nicht mehr, wie früher, das vollkommen freie Verfügungsrecht über den Pfarrhof. Dafür wurde ihm aber die Sorge für die bauliche Erhaltung abgenommen. In den Bestallungen des 16. und 17. Jahrhunderts wird der Pfarrhof ihm in der Regel durch folgende Formel vom Rat zuerkannt: „daß er seine wesentliche Wohnung auf dem Pfarrhof zu St. Elisabet (oder St. Maria Magdalena) haben soll, den wir ihm auch zurichten oder baustandig erhalten lassen wollen, daß er ihn füglich bewohnen kann [36])". In dem Ausdruck „wesentliche Wohnung" prägt sich das alte Recht des Pfarrers auf den Pfarrhof als seine Amtswohnung aus, denn die unteren Geistlichen erhielten nur „freie Wohnung" [37]), und auch der Pfarrer bei Bernhardin wurde seinen Amtsgenossen an den beiden Hauptpfarrkirchen nicht gleichgestellt, da ihm gleichfalls nicht „wesentliche" sondern nur „freie" Wohnung zugebilligt wurde [38]).

Diese durch die Reformation herbeigeführte Neugestaltung der Pflichten und Rechte der Geistlichen hatte auch eine Umgestaltung ihrer Stellung im Gefolge. Vor der Reformation waren, wie aus verschiedenen Eintragungen in den Ingroßationsbüchern der Stadt hervorgeht [39]), die katholischen Geistlichen in ihrer Geschäftsfähigkeit derart beschränkt, daß sie zum Abschluß von Rechtsgeschäften der Mitwirkung eines Vormundes bedurften. Diese Beschränkung in der Geschäftsfähigkeit der Geistlichen hat noch, wenn auch nur kurze Zeit, über die eigentliche Einführung der Reformation in Breslau hinaus fortgewirkt, denn, wie aus einer Eintragung in dem Traditionsbuch der Stadt vom Jahre 1527 [40]) erhellt, hat Johann Heß den mit seiner Ehefrau 1527 geschlossenen Ehevertrag noch unter Mitwirkung eines Vormundes geschlossen. Bei dem 1537 geschlossenen Ehevertrage seines Amtsbruders bei Elisabet Ambrosius Moiban ist dagegen, wie aus

---

[35]) Hs. E. 1, 2 S. 249 R. (5. Aug. 1589).
[36]) Hs. E. 1, 2 S. 426 (18. Juni 1611).
[37]) Hs. E. 1, 2 S. 249 R. (5. Aug. 1589).
[38]) Hs. E. 1, 3 S. 411 (15. Sept. 1636).
[39]) Hs. G. 8, 2 S. 156 u. 159 (1523).
[40]) Hs. G. 9, 4 S. 158 (17. Jan. 1527).

einer Eintragung im Schöffenbuch der Stadt [41]) hervorgeht, von der Zuziehung eines Vormundes keine Rede mehr.

Die Verpflichtung des Rats, die Unterhaltung der Kirchen und Schulen auf die Stadtkasse zu übernehmen, machte naturgemäß auch die entsprechenden Geldmittel erforderlich. Diese konnte der Rat nur durch eine Umgestaltung der Vermögensverhältnisse erlangen. Bei diesen handelte es sich in erster Reihe um die sogenannten Altarlehen, die hauptsächlich von Bürgern der Stadt an die Altaristen zu dem Zwecke gegeben wurden, daß diese an bestimmten Altären Messen für das Seelenheil der Stifter und ihrer Angehörigen lesen sollten. Die Altarzinsen waren auf Liegenschaften nicht nur in der Stadt, sondern in der ganzen Diözese bestellt. Das Präsentationsrecht zu den Altaristenstellungen behielten sich die Stifter teils selbst oder ihren Nachkommen vor, teils übertrugen sie es den Ratmannen als obersten Kirchenvätern oder auch den Kirchenvätern einer Innung oder schließlich beliebigen dritten Personen [42]). Diese präsentierten dann, wenn nicht besondere Bedingungen vorgeschrieben waren, einen beliebigen Geistlichen der Breslauer Diözese oder einen, der Priester werden wollte, dem Bischof, der dann die Investitur erteilte. Über die in sicher fundierten Zinsen bestehenden Einkünfte der Altaristenstiftungen hatten weder die Kirchenväter noch die Pfarrer eine Aussicht. Die Stiftungsbriefe lagen vielmehr bei den Altären, und die Altaristen selbst hatten die Obhut darüber [43]).

Da der Meßdienst durch die neue Lehre abgeschafft worden war, kamen die zahlreichen Altarlehen in Fortfall, und es kam nun für den Rat darauf an, die freie Verfügung über diese zu erlangen, um sie für diejenigen Zwecke zu verwenden, die nunmehr in den Vordergrund traten. Auch hier suchte der Rat sein Ziel in möglichster Übereinstimmung mit den kirchlichen Behörden zu erreichen. Nachdem der Rat bereits im Jahre 1523 mit dem Bischof bezüglich der Umwandlung der Altarlehen in Verbindung getreten war, folgte diesen Vorverhandlungen im Jahre 1532 die Zusammenfassung aller Anliegen des Rates vor dem Bischof in der bereits erwähnten Instruktion, die dem Ratsmitgliede Sebastian Monau für die Verhandlungen mit dem Bischof gegeben wurde. In dieser bat der Rat den Bischof, dieser möge geruhen, ihm etliche Zinse zum Unterhalt der Pfarren, Schulen- und Kirchendiener gnädiglich inkorporieren. Leider haben wir keine genaue Kenntnis davon, ob das schließlich erreichte Ergebnis dem Begehren des Rates entsprach. Denn darüber, daß der Bischof tatsächlich dem Rate

---

[41]) Hs. G. 1, 23 S. 142 (5. Febr. 1537).
[42]) Vgl. Markgraf a. a. O. S. 10.
[43]) ebenda.

entgegengekommen ist, besteht kein Zweifel; nur der Umfang seiner Bewilligung steht noch nicht fest [44]).

Über die Grundsätze der Verwaltung und die Art der Verteilung der Altarstiftungen wurde im Jahre 1536 zwischen Bischof Jakob und dem Rate ein Vertrag [45]) abgeschlossen, der vorläufig auf drei Jahre gelten sollte und dem Rate eine Einsicht und Kontrolle über die Verwaltung der Bruderschaften der beiden Pfarrkirchen sicherte.

Im Laufe der Zeit wurde dann ein großer Teil der Altarstiftungen teils eingezogen und zur Erhaltung der Kirchen, teils zu verwandten Zwecken bestimmt und verwendet. Dahin gehörten zunächst wohl diejenigen Fundationen, über welche der Rat selbst oder die Kirchenväter, der Pfarrer, der Prediger und der Schuldirektor das Patronatsrecht übten. So erklärt der Rat am 31. August 1545, daß er alle Zinsen, die zu guten Werken gestiftet seien, zur Erhaltung der Pfarrer, Prediger, Kirchendiener und Schulen für alle Zeiten bestimmt und überwiesen habe [46]). Die Ratmannen stellten sich bei dieser bedeutsamen Erklärung auf den Standpunkt, daß ihnen die Verfügung über die Stiftungen und Lehenschaften aller Bürger (Einwohner), Zechen und Bruderschaften schon nach dem Privileg des Kaisers Sigismund [47]) vom 13. März 1420, sie nach ihrem Erkenntnis zu verleihen, mit voller Macht zustehe und gebühre. Mit dieser Erklärung hatte der Rat alle Stiftungen und Lehen städtischer und bürgerlicher Herkunft der geistlichen Mitwirkung entzogen und die bürgerlichen Altarlehen unter seine Oberaufsicht gestellt.

Im Zuge der kirchlichen Neuordnung mußte der Rat auch an die Abstellung der Mißbräuche und Übelstände gehen, unter denen das Kirchenwesen der Stadt zu großem Mißfallen und Nachteil der Gemeinde bisher gelitten hatte und zu deren Beseitigung er, um das kirchliche Leben der Stadt wieder zu heben, kraft des ihm zustehenden Kirchenrechtes und unbeschadet der geistlichen Aufsicht des Bischofs bereit und entschlossen war. Diese Übelstände lagen hauptsächlich in den Mißverhältnissen der Altaristen, wodurch das Kirchenwesen in tiefsten Verfall geraten war. Hier waren Änderungen geboten, die ebenso von der Würde der Kirche überhaupt als der aus dem Evangelium gewonnenen Überzeugung gefordert wurden.

Über die gottesdienstlichen Veränderungen, die der Rat am 23. April 1525 in aller Ruhe vornahm, berichtet der Bres-

---

[44]) C. d. S. Bd. 26 S. 86.
[45]) Vgl. Schmeidler a. a. O. S. 223.
[46]) Hs. E. 1, 1 S. 180 u. 181.
[47]) C. d. S. Bd. 11 S. 179. Von den Bürgern ist dort allerdings nicht die Rede.

lauer Stadtchronist Nikolaus Pol [49]). Aus seiner Darstellung geht hervor, daß die meisten Veränderungen die Altaristen betrafen. Ihr ganzer Meßdienst wurde aufgehoben und mußte der Verwaltung des Sakraments nach evangelischer Auffassung weichen. Ihre Meßaltare blieben zwar zunächst noch bestehen, aber der Dienst an ihnen fand sein Ende, denn der Glaube an die Qualen der Seele im Fegefeuer, an die Fürbitte der Heiligen, an die Kraft ihrer Reliquien und Bilder war erloschen. Das Sakrament wurde nunmehr unter beiderlei Gestalt und nur am Hochaltar verwaltet. Die Prozessionen wurden aufgehoben, Vigilien, Seelenmessen, Requiem und Anniversarien, deren Feier die Altaristen durch Verabsäumung ihrer Pflichten, durch Vernachlässigung ihres Besuches, durch Verkürzung der dem Pfarrer und dessen Kaplänen gebührenden Opfer selbst in Verfall gebracht hatten, wurden von jetzt an ganz beseitigt. Die Weihwasserbecken an den Kirchtüren, die Weihrauchgefäße, das geweihte Salz bei der Taufe, die geweihten Kräuter und Palmen wurden zur Verhütung abergläubischer Vorstellungen außer Gebrauch gesetzt. Von Bedeutung ist ferner, daß die deutsche Sprache nicht nur für das Predigtamt, sondern auch für die Verwaltung der Sakramente, zunächst für die Taufe, zur Anwendung kam. Außerdem wurde allen Priestern erlaubt, in den Ehestand zu treten. Endlich hob man auch die gebotenen Fasten auf, deren Umgehung für Geld nur Anstoß erregt hatte.

Mit diesen Maßnahmen waren diejenigen Übelstände abgestellt, welche damals vor allem Ärgernis gegeben hatten. Dagegen wurden viele andere Gebräuche, die dem Evangelium nicht gerade zu widersprechen schienen, mit weiser Schonung beibehalten und Änderungen nur nach und nach vorgenommen. So hielt man beispielsweise an der lateinischen Sprache beim Abendmahl und an dem Namen „Messe" noch lange Zeit fest [50]).

Die genaue Festlegung der kirchlichen Feiertage durch den Rat im Jahre 1540 [51]) sowie die bereits mehrfach erwähnte schlesische alte Gottesdienstordnung von etwa 1550 beschlossen das Halbjahrhundert der Reformation und bis zu einem gewissen Grade auch die Zeit der gottesdienstlichen Veränderungen. Nach Moibans Tode im Jahre 1554 war der Rat nicht mehr geneigt, irgendwelche einschneidende Maßnahmen auf dem Gebiete des überlieferten Gottesdienstes zuzulassen. Die Zeit der gewaltsamen Beseitigungen und Veränderungen war vorüber.

---

[49]) Vgl. Pol, Jahrbücher der Stadt Breslau, Bd. 3 S. 46.

[50]) Vgl. Schmeidler a. a. O. S. 213.

[51]) Vgl. Sander, Beiträge zur Geschichte des Lutherischen Gottesdienstes in Breslau S. 6.

Die eigentliche Hauptordnung des Gottesdienstes wurde in den Breslauer Kirchen beibehalten und nach dem Vorbild der sächsischen Ordnung in diejenige evangelische Kirchenordnung umgewandelt, welche nach mancherlei Veränderungen im Laufe der Jahrhunderte im wesentlichen geblieben ist [52]). So wurde an Sonn- und Festtagen der dreimalige Gottesdienst, Früh-, Hochamts- und Nachmittagsgottesdienst, beibehalten. Wegen des Frühgottesdienstes wurden im Jahre 1526, wegen der Nachmittagpredigt im Jahre 1558 weitere Bestimmungen getroffen. Das Abendmahl wurde, wie bereits erwähnt, gleich zu Anfang nur unter beiderlei Gestalt gespendet. Auch in der Ordnung des Wochengottesdienstes traf man keine wesentlichen Veränderungen, indem die täglichen Metten und Vespern in deutsche Früh- und Nachmittagsgebete übergingen.

Auch auf einem anderen Gebiete war die Aufstellung fester kirchlicher Ordnungen notwendig, und zwar handelte es sich um die Anlegung von Kirchenbüchern für die Getauften, Aufgebotenen und Verstorbenen. Bereits 1534 hatte Johann Heß in einer Predigt, in der er die Herstellung einer gewissen kirchlichen Ordnung und die Mitwirkung der Obrigkeit gefordert hatte, davon gesprochen, daß ein Pfarrer manche Ordnung von sich aus einführen könne, z. B. Verstorbene verkündigen und anschreiben und die Aufgebotenen aufschreiben; anderes müsse, wenn der Unordnung wirksam gesteuert werden solle, der Rat als Ordnung erlassen und aufrechterhalten. „Wie denn auch allhie wir pfarrer gern wollten, das bei der Tauf ein eigen regiſter gehalten würde" [53]).

Hier werden zum ersten Male Kirchenbücher erwähnt, allerdings lediglich als Wunsch. Streng genommen gilt dies freilich nur von den Taufbüchern, denn es wäre ja nicht ausgeschlossen, daß die Breslauer Pfarrer schon damals von sich aus Begräbnis- und Aufgebotsregister geführt hätten, wenn auch zunächst nur für sich. Aber darüber ist nichts bekannt. Ebensowenig ist überliefert, ob der Rat eine solche Verordnung über die Führung von Taufregistern erlassen hat. Jedenfalls wurden, nach einem Bericht des Nikolaus Pol [54]), erst vom Jahre 1569

---

[52]) Vgl. Schmeidler a. a. O. S. 214 und Sander a. a. O. S. 7. Von dieser Breslauer Kirchenordnung, die etwa im Jahre 1557 entstanden ist, unterrichtet eine Auskunft an die Bürger von Thorn, die sich über die Kirchenordnung für ihre eigenen Verhältnisse belehren lassen wollten. Der Bericht wurde von dort nach Danzig weitergegeben und ruht noch heute in dessen Staatsarchiv (Sign. XXXV B. Nr. 2). Er ist abgedruckt bei Sehling, die ev. Kirchenordnungen des 16. Jahrh. Bd. III Leipzig 1909, S. 393 u. 404.

[53]) Näheres über den ganzen Vorgang in dem Aufsatz „die evang. Kirchenordnungen Schlesiens im 16. Jahrh." (Silesiaca S. 219). Ferner: Kloſe, Reformationsgeschichte v. Breslau (Hſ. Kl. 42) Absch. 32.

[54]) Vgl. Pol a. a. O. Bd. IV S. 58.

ab auf Anordnung des Pfarrers von Elisabeth, Jesaias Heidenreich, in den Kirchen die Täuflinge namentlich und ordentlich aufgeschrieben, auch mit ihrer Eltern und Paten Namen in einem besonderen Buch verzeichnet. So stammt das älteste Taufbuch Breslaus, das der Bernhardinkirche, aus dem Jahre 1569, während die von St. Elisabet und St. Maria-Magdalena im darauf folgenden Jahre anfingen. Jedoch begann nahezu 30 Jahre vor diesem Zeitpunkt, im Jahre 1542, bei diesen beiden Kirchen die Führung der Traubücher, die wohl als die ältesten Kirchenbücher des evangelischen Schlesiens gelten können[55]. Es ist anzunehmen, daß ihre Einrichtung mit der erwähnten Predigt von Johann Heß in Verbindung gestanden hat.

Die Führung der Traubücher[56] geschah, jedenfalls zu Anfang, in der Weise, daß der Vor- und Zuname des Bräutigams und sein Stand, außerdem der Vorname der Braut mit Vor- und Zunamen und Stand ihres Vaters oder, wenn sie Dienerin war, ihrer Herrschaft, verzeichnet wurden. Die Wohnung ist größtenteils nicht genannt. Ebenso fehlt die Angabe des genauen Datums der Trauung. Über den Eintragungen, vor denen jeweils die laufende Nummer steht, ist auf jeder Seite lediglich die Jahreszahl der Trauung verzeichnet. Am Schluß jedes Jahres findet sich schließlich die Angabe der Gesamtzahl der Trauungen. Diese Eintragungsart ändert sich im Jahre 1569 in der Weise, daß nunmehr auch das genaue Datum der Trauung angegeben wird. Dahinter folgen die Eintragungen, wie gewöhnlich, nur mit einer kleinen Ergänzung insofern, als jetzt neben dem Namen und Stand des Bräutigams auch Name, Stand und meistens außerdem die Wohnung des Vaters eingetragen werden.

Das älteste Taufbuch von St. Elisabet von 1570 bis 1572[57] ist zu Anfang ziemlich unübersichtlich geführt. Die an einem Tage Getauften sind zunächst unter einem Datum zusammengefaßt. Die Eintragung beginnt in der Regel mit der Angabe des Vor- und Zunamens des Vaters und, später regelmäßig, mit der seines Standes. Die Wohnung ist wieder, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht verzeichnet. Es folgt dann bei den ersten Eintragungen der Vorname des Täuflings, später hingegen der Vorname der Mutter und erst hinter diesem der Vorname des Kindes. Hinter den Vornamen der Mutter und des Kindes findet sich, jedenfalls in den späteren Eintragungen regelmäßig, die Bezeichnung „Mater, Mutter, filia, filius", offenbar, um Verwechslungen zu verhindern. Dahinter sind dann die Namen, zum Teil auch der Stand der drei Paten des Kindes verzeichnet.

---

[55] Siehe: „Die älteren Personenstandsregister Schlesiens", herausg. von E. Randt u. H. O. Swientek, S. IX ff. und „Schles. Geschichtsblätter", 1937, Heft 2 S. 21 ff.

[56] Hss. P 56 d. 1.

[57] Hss. P. 56, 1.

Die dritte Art von Kirchenbüchern, die damals angelegt wurde, waren die sogenannten „Begräbnisbücher", neben denen bei St. Elisabet und St. Bernhardin sogenannte „Abkündigungsbücher"[58]) geführt wurden. Diese Abkündigungsbücher, die bei St. Elisabet seit 1600 bestanden, verzeichnen alle die Personen, die allsonntäglich von der Kanzel abgekündigt wurden. Die Eintragungen sind sehr genau gemacht. Angegeben ist neben dem Todestag auch die Stunde des Ablebens. Ferner sind der Vor- und Zuname des Toten und außerdem sein Stand, Wohnung und Alter verzeichnet. Am Schlusse jeden Jahres ist die Anzahl der „in der Stadtjurisdiktion in beiden Pfarrkirchen zu St. Elisabet und St. Maria-Magdalena, auch in der Neustadt zu Elftausend Jungfrauen, sowohl im Hospital zu Allerheiligen" Gestorbenen angegeben. Den Abschluß bildet ein alphabetisches, nach Männern, Frauen und Jungfrauen getrennt geführtes Register.

Die Begräbnisbücher[59]) werden bei St. Elisabet von 1647 ab geführt. Die Eintragung erfolgt in der Weise, daß alle an demselben Tage Gestorbenen unter einem Datum zusammengefaßt werden. Über jeder Eintragung steht zunächst das Todesdatum. Dann folgt die Angabe der Straße oder Gasse, wo der Betreffende gestorben ist. Den Schluß bildet die Angabe des Vor- und Zunamens und des Standes des Toten oder, wenn die gestorbene Person ein Kind war, die Angabe des Vaternamens neben dem Vornamen des Kindes.

Mancherlei Interessantes über die Verwahrung und Führung der Tauf- und Traubücher geht aus einem 1605 verfaßten Schreiben des M. Johann Scholz, Pfarrers bei St. Maria-Magdalena, an den Rat hervor, das in einem Ehesachenbuch verzeichnet ist[60]). Aus ihm ist ersichtlich, daß die erwähnten Kirchenbücher von den Diakonen der Pfarrkirchen verwahrt wurden, und zwar in einer sogenannten „Almer", die verschlossen in der „Treßkammer" stand. Die Führung der Kirchenbücher war jedoch ausschließlich den Pfarrern vorbehalten.

Der Darstellung der Grundsätze, nach denen die Kirchenreformation in Breslau auf dem Gebiete des Kirchenwesens eingeführt worden ist und sich im Laufe der Zeit weiter entwickelt hat, soll zum Schluß folgen ein kurzer Rückblick auf die Entwicklung des vom Rat geführten evangelischen Kirchenregiments bis zur Errichtung des Stadtkonsistoriums im Jahre 1615.

Auszugehen ist von der Feststellung, daß bei der Einführung der Reformation der Rat zunächst nur den Patronat über die Kirchen der Stadt beansprucht und das Kirchenregiment des Bischofs unangetastet gelassen hat. Formell war die Unterordnung der Stadtgeistlichkeit

---

[58]) Hs. P. 56 i. 1.
[59]) Hs. P. 56 g. 1.
[60]) Hs. P. 25, 6 S. 211 (18. April 1605).

unter den Bischof bis zum Majestätsbrief von 1609 anerkannt, wie besonders daraus hervorgeht, daß die Stadt bei der Anstellung der ersten Geistlichen Heß und Moiban die bischöfliche Bestätigung nachgesucht hat [61]). Erst durch den Majestätsbrief Kaiser Rudolfs II. vom Jahre 1609 änderte sich die Lage zu Gunsten der Stadt grundlegend. In diesem wurde den Ständen Augsburgischer Konfession völlig freie und ungehinderte Religionsübung zugesagt und ihnen die Freiheit zugestanden, eigene Kirchen und Schulen zu erbauen, Geistliche ihres Bekenntnisses einzusetzen und eigene kirchliche Behörden (Konsistorien) zu haben, auf welche nunmehr alle bischöflichen Rechte übergehen sollten. Von diesen Zugeständnissen machte auch der Rat Gebrauch und errichtete 1615 das Stadtkonsistorium als Zeichen der gewonnenen gänzlichen Unabhängigkeit vom Bischof. Im Konsistorium vereinigte der Rat die seit der Reformation tatsächlich geübten bischöflichen Rechte, die ihm, völlig unabhängig vom Dom, nunmehr auch de jure zugestanden wurden. Der Amtsbeginn dieses Konsistoriums brachte der Entwicklung des städtischen Kirchenwesens, das der Reformation entsprossen war, denjenigen Abschluß, welcher die Grundlage der Weiterentwicklung der städtischen Kirchenverfassung für die nachfolgenden Jahrhunderte bis auf die heutige Zeit geworden ist.

Abschnitt II.

Die Umgestaltung des Schulwesens.

Kapitel 1.

Das Schulwesen vor der Reformationszeit.

Eng verknüpft mit dem Kirchenwesen war im Mittelalter das Schulwesen, das durch die Einführung der Reformation ebenfalls eine gewaltige Umformung erfahren hat. Um ein anschauliches Bild von den bedeutenden Umgestaltungen auf dem Gebiet des Schulwesens zu erlangen, soll zunächst in kurzen Zügen das vorreformatorische Schulwesen dargestellt werden.

Auszugehen ist davon, daß Mutter auch des Breslauer Schulwesens die Kirche gewesen ist. Die Schulen erscheinen im Mittelalter deutlich im engen Zusammenhange mit der Kirche und den einzelnen Kirchen. Von der Kirche werden Bestimmungen über die Qualifikation der Schulmeister getroffen, die Bischöfe gestatten und ordnen die Gründung von Schulen zu Ehren der Kirchen für die würdige Ausgestaltung des Gottesdienstes. Die Pfarrer und Prälaten haben die

---

[61]) Silesiaca S. 208.

Kollation und die leitende Aufsicht, sie setzen den Schulmeister ein. Autoren und Lehrbücher sind lateinisch [62]).

Zweifellos die älteste Breslauer Schule und lange Zeit die bedeutendste in Schlesien war die Domschule, die „scolae s. Johannis in castro Vratislaviensi", wie sie in der Urkunde vom 12. Februar 1267 genannt wird [63]). Die erste bestimmte Kunde von ihr schöpfen wir aus den Lebensbeschreibungen der Hl. Hedwig und der Herzogin Anna [64]). Ihr Vorsteher war der Domscholastikus, der vermutlich zu Anfang selbst den Unterricht erteilt hat [65]). Er hatte die Schule in gutem Baustand zu halten und sie bei Baufälligkeit wieder herzustellen. Bei Festlichkeiten im Dom war er verpflichtet, Lektionen zu lesen. War er abwesend, so trat der Rektor an seine Stelle, der nach den Bestimmungen der Statuten [66]) den Scholastikus zu vertreten und außerdem darauf zu achten hatte, daß von den Schülern alles gut und sorgfältig ausgeführt wurde, damit nicht irgendwelche Nachlässigkeit, Irrtümer oder Ungehörigkeit begangen wurden. Dem Rektor zur Seite standen seine Gehilfen, der Signator, Subsignator und der Locatus. Dieser hatte namentlich auf das gute Verhalten der Chorschüler und Ministranten zu achten. Signator und Subsignator lehrten in der Schule den Gesang und leiteten den Gesang der Schüler auch in der Kirche. Die Subsignatoren hatten die niedrigste Stellung unter den Schulbeamten und wurden wie Diener in der Kirche und Schule gebraucht [67]).

Nicht lange nach der Gründung erhielt die sich schnell entwickelnde und an wohlhabenden Bürgern reiche deutsche Stadt Breslau ebenfalls eine Schule. Ein zufälliger Umstand kam dabei der Bürgerschaft zu Hilfe. Ein päpstlicher Legat war nämlich 1267 in Breslau, und mit seiner Unterstützung führte man das Vorhaben durch, das allerdings vom Domkapitel wenig freundlich begrüßt wurde [68]).

Am 12. Febr. 1267 unterzeichnete er die Urkunde über die Gründung der Schule. Besonders bemerkenswert ist darin die Bestimmung, „daß der Scholastikus der Kathedralkirche, der zurzeit sein wird, der genannten Schule der Stadt einen für die Knaben nützlichen und geeigneten Rektor vorsetzen soll". Damit wurde die neue Schule unter den Einfluß und die Aufsicht des Domscholastikus gestellt, der ihr zum Patron gesetzt wurde. Daß er nicht nur die Anstellung des Rektors, sondern auch seine etwaige Entlassung in seiner Hand hatte, ist nur in

---

62) C. d. S. Bd. 25 S. 5.
63) Korn, Breslauer Urkundenbuch S. 35.
64) Scriptores rerum Silesiacarum (S. r. S.) Bd. II S. 129.
65) C. d. S. Bd. 25 S. 6.
66) Bresl. Diözesanarchiv: Statuta Rudolfina, Onera S. 73 ff.
67) C. d. S. Bd. 25 S. 7.
68) C. d. S. Bd. 25 S. 15.

der Urkunde nicht ausgesprochen. So entstand die Maria-Magdalenen-Schule, und zwar gegenüber dem Nordausgang der Kirche an der Albrechts- oder Goldschmiedegasse [69]).

Der Lehrstoff der Schule umfaßte lateinisches Lesen und Schreiben, außerdem die Gebete, das Glaubensbekenntnis und die Psalmen in lateinischer Sprache [70]).

Da nur eine der beiden Stadtpfarrkirchen eine Schule erhalten hatte, mußte die andere im Gottesdienste hinter ihr zurückstehen oder mit ihrer Hilfe notdürftig den Bedarf an Schülern decken. Um diese Ungleichheit zu beseitigen, war man bestrebt, auch für die Elisabetkirche eine Schule zu errichten, zumal da die Entwicklung der Stadt große Fortschritte gemacht hatte. Am 31. August 1293 wurde der Wunsch von Rat und Bürgerschaft diesmal dank freundnachbarlichen Entgegenkommens von Bischof und Domkapitel erreicht [71]), und so entstand die Elisabetschule an der Stelle, wo sie 600 Jahre geblieben ist, nördlich von dem Nordausgange der Kirche [72]) am Rande des Kirchhofs bei den alten Fleischbänken.

In Breslau gab es am Ende des Mittelalters acht öffentliche Schulen. In diesen lernte man jedoch nicht deutsch lesen, schreiben und rechnen. Da diese Fertigkeiten aber in der an Bedeutung immer mehr zunehmenden Handelsstadt nicht entbehrt werden konnten, war ein Unterricht darin unbedingt nötig. Daher ist erstmalig im Anfang des 14. Jahrhunderts von einem „Scriptor" die Rede, der im Lesen und Schreiben unterrichtete [73]). Später nannte man diese Lehrer, die nur deutsch lesen und schreiben lehrten, „deutsche Schreiber" [74]). Auch die Rechenkunst wurde von besonderen Lehrern, den sogenannten „Rechenmeistern" [75]), gelehrt.

Im Mittelalter teilten sich zwei Stellen in die Schulverwaltung, d. h. die Bestimmung von Schulgründungen, den Erlaß des Lehrplanes und der Schulordnungen und die Aufsicht, einmal die Kirche und zum anderen die Landesfürsten. In Breslau wurde die Kirche durch den Bischof repräsentiert, der hier der oberste Schulherr und Schulpatron war. Schulen mit weltlichem Patronat gab es nicht.

Schulpatron für Breslau war der Domscholastikus zu St. Johann. Seine einstige Leitung der Domschule hatte sich im Laufe der Zeit in die Aufsicht über sie und in die Übertragung des Rektorats

---

69) Hs. K. 94 c.
70) C. d. S. Bd. 25 S. 18.
71) Korn a. a. O. S. 59 Nr. 65.
72) Hs. G. 1, 9 S. 253 R.
73) C. d. S. Bd. V S. 40, 41 Nr. 52.
74) Hs. G. 1, 2 S. 321 R. (1365).
75) Hs. G. 5, 51 S. 62 (12. Juli 1473).

umgewandelt. Ihm war die freie Kollatur der Schule [76]) und damit auch die Entlassung der Rektoren nach eigenem Ermessen übertragen. Auch bei den Pfarrschulen zu St. Maria-Magdalena und St. Elisabet hatte er die freie Kollatur der Rektorate in seiner Hand [77]). Aber nicht nur die Rektoren, sondern auch die Unterlehrer waren von ihm abhängig. Schließlich war ihm noch die Aufsicht über die Breslauer Schulen übertragen [78]). Die Oberaufsicht über die Schulen und das Recht, bessernde oder mindernde Abänderungen der Lehrbefugnisse zu treffen, hatte dagegen allein der Bischof [79]).

Schule und Kirche waren zwar nicht zu einer Einheit verschmolzen, doch bestanden zwischen ihnen mannigfache Beziehungen. Einmal waren sämtliche Angehörige der Schule, vom Rektor bis zum jüngsten Schüler, zum Dienst in der Kirche verpflichtet, und außerdem unterlagen alle in gewissem Umfange der kirchlichen Disziplin, die der Vorsteher sämtlicher kirchlichen Veranaltungen in der Kathedrale, der Dechant, in den Händen hatte [80]). Die Schüler wurden für ihre Dienste in der Kirche entlohnt [81]) und außerdem durch zahlreiche mildtätige Stiftungen von Bürgern der Stadt versorgt. Der Unterhalt des Rektors wurde zu einem großen Teil in der Weise aufgebracht, daß ihm Altäre überwiesen wurden, die entsprechend ihrem Zweck Manualbenefizien waren, d. h. die der Inhaber nur solange behalten durfte, als er seine Stelle innerhatte, und die dann für ihn erloschen [82]). Ein weiterer Zusammenhang zwischen Schule und Kirche war insofern gegeben, als die Schule aus der Kirchkasse baulich unterhalten wurde [83]). Im Schulgebäude war nicht nur Raum für den Unterricht, sondern es befanden sich darin auch die Wohnungen für den Rektor und die Unterlehrer [84]).

Kapitel 2.

Das Schulwesen in der Reformationszeit.

Bereits 1520 war der Rat bestrebt, die stockenden Schulen der Pfarrkirchen zu St. Elisabet und St. Maria-Magdalena mit neuem Leben zu erfüllen. Da er jedoch nicht den Patronat über sie besaß, konnte er dies nur bittweise bei dem Vertreter des Scholastikus an-

---

[76]) Freie Kollatur ist die Übertragung eines Amtes ohne jegl. Mitwirkung eines anderen.
[77]) C. d. S. Bd. 25 S. 41.
[78]) Vgl. Rudkowski, Die Stiftungen des Elisabet-Gymn. S. 50 Nr. 41.
[79]) C. d. S. Bd. 25 S. 43.
[80]) C. d. S. Bd. 25 S. 68.
[81]) Statuta vicariorum, abgedr. bei Heyne, Geschichte des Bistums Breslau Bd. 1 Seite 680.
[82]) C. d. S. Bd. 25 S. 73.
[83]) a. a. O. S. 112.
[84]) Vgl. Rudkowski a. a. O. S. 1; Hs. G. 1, 17 S. 30 R.

regen. Dieser kam dem Rat aus freien Stücken in der Weise entgegen, daß er den beiden nicht mehr genügenden Schulmeistern kündigte und neue Schulmeister in ihre Stellen berief [85]). Damals wurde Moiban bei St. Maria-Magdalena eingesetzt, während der für St. Elisabet bestimmte Magister nachträglich wieder absagte. Für das erledigte Rektorat schlug der Rat dem Bischof dann selbst einen geeigneten Vertreter, Johann Troger, vor und übte so de facto das jus nominandi. Auf dem Fürstentage in Grottkau im Jahre 1524, wo der Rat sich wegen der Wahl und Einsetzung des Johann Heß zu verteidigen hatte, forderte dann der Rat, gestützt auf die Unterhaltung der Gebäude aus den von der Bürgerschaft gespendeten freiwilligen Beträgen, nicht nur die Wahl der Pfarrer, sondern auch die der Schulmeister [86]). Er beanspruchte also jetzt den Patronat und die Collatio libera für die Schulen. Nachdem sich die Entscheidung über die Forderungen des Rats eine Zeitlang hingezogen hatte, handelte dann der Rat, als es darauf ankam, die Nachfolger Johann Trogers bei St. Elisabet und Anton Nigers bei St. Maria-Magdalena zu wählen und einzusetzen, völlig unabhängig von dem Scholastikus, d. h. er verfuhr als Patron und Kollator zugleich. So hatte er tatsächlich den vollen Patronat erlangt, und daraus wurde durch stete Übung trotz zeitweiliger Anfechtung sein Recht [87]).

Es galt nun für den Rat, die Schulen in die städtische Verwaltung einzugliedern. Ohne Rücksicht auf das ehemalige Aufsichtsrecht des Domscholastikus ging der Rat als Patron und oberste Aufsichtsbehörde 1528 an die Schaffung einer städtischen Aufsichtsbehörde, die ihm als sein Organ unterstand, die Verbindung zwischen den Schulen und dem Rate aufrecht erhielt und als Zwischenglied eine Vermittlerrolle zwischen beiden Stellen spielte. Allerdings behielt sich der Rat ein unmittelbares Eingriffsrecht jederzeit vor [88]). Dabei war es selbstverständlich, daß auch die lutherische Geistlichkeit in dieser Behörde vertreten sein mußte. Wenn auch nicht beide Pfarrer der Hauptkirchen dabei beteiligt waren, so war doch Moiban als alter Schulmann für die Stellung in der Schulaufsicht besonders gut geeignet. Aus dem Kreis der Laien wurde Johann Metzler ausgewählt, der sich um das Schulwesen der Stadt besonders verdient gemacht hatte. Die Mitglieder der Aufsichtsbehörden hießen zunächst „die Herren verordente fürsteer der schulen", später „praesides scholarum", schließlich einfach „schuelherrn" [89]).

---

[85]) Zu vgl. Bauch, Aktenstücke zur Geschichte des Breslauer Schulwesens im 16. Jahrhunderts S. 18 Nr. 27.

[86]) Zu vgl. Bauch a. a. O. S. 22 Nr. 34.

[87]) C. d. S. Bd. 26 S. 69.

[88]) C. d. S. Bd. 26 S. 72.

[89]) C. d. S. Bd. 26 S. 72.

Ihre Tätigkeit leiteten Moiban und Metzler mit der Abfassung einer Schulordnung ein, die am 25. September 1528 vom Rat bestätigt und veröffentlicht wurde [90]).

An dieser Schulordnung, die bereits bei der Darstellung des Kirchenwesens kurz erwähnt worden ist, darf man nicht die Anforderungen stellen, die schon 40 Jahre später durchaus berechtigt gewesen und auch von der 1570 in Breslau erlassenen Schulordnung erfüllt worden sind. Man hatte bisher noch keine großen Erfahrungen sammeln können, es kam vielmehr darauf an, eine ganz neue Organisation des städtischen Schulwesens ins Leben zu rufen. Es galt zunächst, einen Anfang zu machen und eine äußere Ordnung zu schaffen. Deshalb sind auch die meisten Bestimmungen der Schulordnung auf die Regelung der äußeren Verhältnisse abgestellt.

Mit Rücksicht auf die überragenden Fähigkeiten der beiden Schulherren war es nur natürlich, daß der Rat ihnen nicht nur die Aufsicht über die Schulen übertrug, sondern auch die Lehrer anwies, sich in dem, was und wie gelehrt werden sollte, in jeder Beziehung nach den Bestimmungen der Schulherren zu richten. Vor ihnen sollte der Schulmeister zunächst seine Klagen über mangelhafte Amtsführung der Lehrer vorbringen, sie würden dann das weitere beim Rat veranlassen. Würde irgendein Lehrer ihre Weisung nicht befolgen oder in seinem Amt säumig sein, so behielt sich der Rat vor, ihn zu entlassen oder sonst zu bestrafen.

Von den Unterrichtsgegenständen ist überliefert, daß die beiden Schulherren wöchentlich für eine Stunde theoretischen Unterricht in der Musik und für fleißigen Unterricht und Übung im Singen und in den anderen nötigen Künsten, wahrscheinlich Rechnen und Schreiben, zu sorgen hatten. Die Knaben hatten nur Sonnabends und an Sonn- und Feiertagen der Messe, d .h. dem Hauptgottesdienste vormittags, und der Vesper beizuwohnen und am Gesange teilzunehmen . Von den 6 Schreibern, erwachsenen jungen Leuten, welche die Aufsicht und auch die Nachhilfe bei jüngeren Schülern übernahmen, waren zwei als Auditores die untersten Lehrer und hatten die Aufgabe, die Elementarschüler oder Donatisten die Buchstaben und das Lesen zu lehren. Der Ausdruck „oder Donatisten" erklärt sich daraus, daß das Latein, der Hauptunterrichtsgegenstand, bereits in der untersten Klasse begann [91]). Die Primaner und auch die Sekundaner sollten darauf hingewiesen werden, in der Schule nur lateinisch miteinander zu reden. Aus dem Vorstehenden geht hervor, daß die Schüler wenigstens auf 3, wenn nicht 4 Klassen verteilt waren. Zur Unterstützung der beiden

---

[90]) Abgedruckt bei Schönborn in der Festschrift zum Jubiläum von Lilie und Sadebeck S. 5 ff., im Auszug ferner bei Bauch a. a. O. S. 26 Nr. 48.

[91]) Vgl. Schönborn a. a. O. S. 14.

Auditoren war noch ein Signator bestellt, da der eine der Auditoren immer eine Woche lang während der Messe oder der Vesper im Chore zu singen hatte.

Lehrer an den oberen Klassen waren der Schulmeister und drei Baccalaurien oder Collaboratoren, von denen jeder zu zwölf öffentlichen Lehrstunden verpflichtet war. Da außerdem noch theologische Vorträge gehalten wurden, hat jede der beiden ersten Klassen wahrscheinlich 24—26 Stunden öffentlichen Unterricht erhalten [92]). Da diese Stundenzahl bei der damaligen Unterrichtsweise, die in der Schulordnung wiederholt durch das Wort „Lesen" allein charakterisiert wird, nicht ausreichen konnte, um die gewünschten Fortschritte hervorzubringen, erlaubte der Rat die schon lange bestehende Einrichtung der Privatstunden. Allerdings sollte der Übelstand aufhören, daß die Lehrer wegen dieser Privatstunden den öffentlichen Unterricht verkürzten und die Kinder der Armen, die das Honorar nicht aufbringen konnten, früher entließen. Die Privatstunden sollten daher vor den öffentlichen gegeben werden. Da diese Vorschrift in der neuen Schulordnung von 1570 wiederum enthalten ist, muß sie 1528 nicht ausführbar gewesen oder aus anderen Gründen nicht eingehalten worden sein.

Von Bedeutung ist ferner, daß der öffentliche Unterricht für die Einheimischen unentgeltlich erteilt wurde, während die fremden Schüler ein geringes Schulgeld zu zahlen hatten. Daher sollte man sich in der Zukunft nicht mehr damit entschuldigen können, daß ein Knabe wegen seiner Armut nicht die Schule besuchen könnte. Vielmehr sollten die bettelnden Knaben in der Schule wie die anderen unterwiesen, auch das Betteln und Singen vor den Türen keinem Knaben in Breslau gestattet werden, außer wenn sie die Schule besuchten.

Es war ferner angeordnet, daß kein Kollaborator, Schreiber oder Succrescent [93]) Privatstunden geben und keiner der letzteren ohne Wissen und Genehmigung des Schulmeisters die Kinder in die Schule und wieder nach Hause führen dürfe. Auch in anderer Beziehung war das Ansehen der Schulmeister gesichert. Alle Schüler mußten ihm zur Aufnahme gebracht werden und wurden von ihm in seinem Register verzeichnet. Er hatte sorgfältig darauf achtzugeben, daß die Schüler fleißig und treulich unterwiesen und erzogen würden. Ihm mußten auch die Kollaboratoren, die er zu beaufsichtigen hatte, gehorchen.

Ein besonderer Abschnitt ist ferner der Besoldung der Schulmeister und der anderen an der Schule Beschäftigten gewidmet. In der bereits bei der Darstellung des Kirchenwesens erwähnten „Ordnung des Ausgebens der Kirchenväter der beiden Pfarr-

---

92) Vgl. Schönborn a. a. O.

93) Die Succescenten waren angehende, aber noch nicht angestellte Schreiber.

kirchen für die Diener der Pfarrkirchen und der Schulen" werden die Kirchenväter angewiesen, den Schulmeistern, Baccalaren, den beiden Auditoren, den Signatoren und den sechs Schreibern die in der Schulordnung genau festgesetzten Gehälter zu zahlen. Ferner sollten die Kämmerer und die Kirchenväter alle Jahre die drei Stöße Holz, die dem Schulmeister und den Kollaboratoren zustanden, geben und anfahren lassen. Aus dieser Ordnung geht hervor, daß die Schulmeister jetzt nicht mehr allein auf das Schulgeld und die milden Gaben der Breslauer Bürgerschaft angewiesen waren, sondern ein bestimmtes jährliches Gehalt aus der Kirchkasse bezogen. Aus der städtischen Kämmereikasse wurde dagegen nichts für die Schulen gezahlt, die Kirchkasse trug alles.

Außer der Zahlung des Gehalts trat auch die Versorgung der Lehrer mit Amtswohnungen in Erscheinung. So erhielt der Schulmeister Winkler 1528 von dem Rate ein Haus und Erbe auf dem Elisabetkirchhof zunächst der Stadt für die Zeit, während er das Amt der Schulmeisterei innehaben würde [94]). Wie nicht besonders bei der Verreichung zum Ausdruck gebracht ist, handelten die Ratmannen hier als oberste Kirchväter. Dies erhellt daraus, daß die Kirchenväter die bauliche Unterhaltung des Hauses übernahmen. Die Unverheirateten Baccalare wohnten noch in der Schule, eine Stube und getrennte Kämmerchen hatten sie zur Verfügung [95]).

Erwähnenswert bleibt noch, daß der Rat auch für den Unterhalt der Schüler sorgte. So bestimmte der Rat einzelne Zechen und auch Privatpersonen, die Patronate besaßen, sie ihm zu überlassen. Die auf diese Weise frei gewordenen Mittel verwendete der Rat darauf, eine Anzahl von Stipendien für studierende Jünglinge zu schaffen. So entstand u. a. das „Kürschnerstipendium", das, für Kürschnersöhne bestimmt, von der Kürschnerinnung aufgeteilt wurde [96]). Auch von Privatleuten erhielt der Rat Beihilfen für die Unterstützung der studierenden Jugend.

Bedeutsam ist schließlich noch die Gründung einiger Privatschulen, die als die Vorgänger und Ahnen der öffentlichen Volksschulen angesehen werden können, da in ihnen hauptsächlich deutsch Schreiben, Lesen und auch das Rechnen betrieben wurde. Allerdings gab es keine besondere Bezeichnung für die Privatschulen, und man kann höchstens aus dem Gattungsnamen der Privatlehrer die Namen „Deutsche Schulen" und „Rechenschulen" ableiten. Der Anfang des 18. Jahrhunderts bringt allerdings recht dürftige Nachrichten von Rechenmeistern, und erst, nachdem bereits im Jahre 1533 der Rat an die Errichtung einer öffentlichen „deutschen Schreib- und

---

94) Zu vgl. Bauch a. a. O. S. 31 Nr. 49; Hs. G. 8, 2 S. 191.
95) C. d. S. Bd. 26 S. 80.
96) Vgl. Markgraf a. a. O. S. 41 Anm. 3.

Leſeſchule" gedacht hatte [97]), wird 1542 der erſte Inhaber einer ſolchen, aber einer privaten Schule genannt [98]). Es war dies Caſpar von Nymegk, „ein Deutſchſchreiber". Aber auch andere Bezeichnungen wurden den Privat-Schullehrern gegeben: „Deutſcher Schreiber", auch nur „Schreiber", „Deutſcher Schreiber und Schulhalter", „Deutſcher Schulmeiſter", „Deutſcher Schuldiener". Für die Rechenlehrer ſind nur die Namen bekannt: „Rechenmeiſter", „Rechenmeiſter und Schulhalter", „Deutſcher Rechenmeiſter" [99]). Die Bezeichnungen „Deutſcher Schreiber und Schulhalter" und „Rechenmeiſter und Schulhalter" laſſen erkennen, daß bisweilen dergleichen Lehrer nur einzelnen, die es verlangten, Privatſtunden im deutſchen Leſen und Schreiben oder im Rechnen erteilten, ohne deshalb einen geſchloſſenen Schulunterricht zu halten. Bemerkenswert iſt noch, daß die Privatſchulhalter die Erlaubnis des Rates benötigten, um ihr Gewerbe auszuüben. Allerdings waren ſie und ihre Schulen, wenigſtens im 16. Jahrhundert, nicht der Aufſicht des Rat unterworfen [100]).

Es iſt nur natürlich, daß in einer Zeit, die ſo reich an Reformen auf ſämtlichen Gebieten des öffentlichen Lebens war, auch die geltende Schulordnung vom Jahre 1528 den Veränderungen der Zeit angepaßt werden mußte, wobei die reichen Erfahrungen, die man auf dem Gebiete des Schulweſens geſammelt hatte, in neuen Beſtimmungen auszuwerten waren. So entſtanden die Schulgeſetze, die 1563 von dem berühmten Schönſchreiber Bonaventura Rößler auf eine Marmortafel geſchrieben und dann eingegraben in der Schule von St. Eliſabet aufgeſtellt wurden [101]). Vincentius, der Schöpfer der Schulordnung von 1570, hat ihnen den Namen „Praetor" gegeben [102]). Durch die Aufnahme in die mehrfach aufgelegten „Deliciae Itinerum" von Nathan Chytraeus [103]) haben ſie eine weite Verbreitung gefunden. Auf der Tafel waren aber nicht nur die „Disciplinae Scholasticae Leges", ſondern auch als ſelbſtändiger Kommentar dazu: „Legum Superiorum Fusior Explanatio" verzeichnet. Den erſten 19 Leges entſprechen hier 12 Capita mit einem Appendix. Die „Explanatio" ſtellt ſich trotz ihres Titels als eine ganz neue Zuſammenſtellung der „Leges Scholasticae" dar. Sie kann eher als eine Ergänzung der „Leges" angeſehen werden, weil ſie Ausgelaſſenes nachholte, ſo daß beide,

---

[97]) Zu vgl. Bauch a. a. O. S. 32, 33 Nr. 52.
[98]) Hſ. P. 56 d 1 S. 1 R.
[99]) C. d. S. Bd. 26 S. 148.
[100]) C. d. S. Bd. 26 S. 149.
[101]) C. d. S. Bd. 26 S. 191.
[102]) In der Schulordnung des Vincentius von 1570.
[103]) Zu vgl. Nathan Chytraeus, Variorum in Europa Deliciae S. 413 ff., Herborn 1594.

„Leges“ und „Explanatio“ zusammen erst ein vollständiges Bild ergeben [104]).

Die einzelnen „Leges“ des „Prätor“ sind in der Form kurz gefaßter Verbote und Gebote gehalten. Die Kapitel der „Explanatio“ gliedern sich, ebenfalls in Form von Verboten und Geboten, zum größten Teil noch in einzelne Paragraphen. Die „Leges“ beginnen mit dem Gebote der Frömmigkeit (I), dann folgt das Betragen der Schüler in der Schule, Pünktlichkeit (II), Verhalten den Lehrern gegenüber (III), Ruhe (IV) und Ordnung in ihren Schulsachen (V), Aufmerksamkeit (VI), sorgfältiges Arbeiten der Lektionen (VII), Lateinsprechen immer und überall in der Schule (VIII), kein Verlassen der Schule noch Fehlen ohne Erlaubnis des Lehrers (IX), Betragen in der Kirche, täglich nach Schulschluß (X), Verhalten auf der Straße (XI), Verhalten gegen Standespersonen, Matronen und Jungfrauen aus besserem Stande auf der Straße (XII), Verbot von Lüge, Schimpfen und Zänkereien (XIII), Forum der Streitigkeiten vor dem Lehrer (XIV), Vermeidung unzüchtiger und schamloser Worte, Taten und Schriften (XV), Verbot des Badens in Flüssen, Sümpfen und Teichen wegen Gefährlichkeit (XVI), Die Lex XVII betrifft die äußerliche Zucht. Gekämmt, gewaschen, gesäubert, in schicklicher und ehrbarer Kleidung sollen sie das Haus verlassen. Die Lex XVIII enthält das Gebot, Briefe und andere Stilübungen nicht flüchtig, sondern mit großer Sorgfalt anzufertigen. Außerdem soll stets sorgsam darauf acht gegeben werden, daß alles Geschriebene von der Barbarei der Muttersprache fern sei und stets möglichst nahe an das Lateinische komme sowie der Beurteilung und Billigung der Lehrer nicht unwürdig sei. Nachlässig angefertigte Schriftstücke sollen als nicht geschrieben gelten. Die Lex XIX bringt als Zusammenfassung des Ganzen zum Ausdruck., daß alle jungen Leute der Schule nach dem Willen eines hohen Rates Ehrbarkeit und die Studien sorgfältig pflegen sollen, damit sie bei allen liebenswürdig und angenehm seien und zu feiner Sitte fortschritten. Sie sollen sich davor hüten, mit Recht bestraft zu werden, und immer darauf bedacht sein, das Lob der Tugend und Frömmigkeit zu verdienen.

Diese kurzgefaßten, einprägsamen Gebote und Verbote erwecken den Eindruck, daß sie nicht für eine und nur eine höhere Schule wie die zu St Elisabet, sondern für alle städtischen Schulen gegolten haben [105]).

Da jedoch mancherlei Wichtiges in diesen Schulgesetzen fehlte, war die Hinzufügung der Explanatio notwendig. Diese

---

[104]) C. d. S. Bd. 26 S. 191.
[105]) C. d. S. Bd. 26 S. 192.

gliederte sich in folgende Kapitel und Paragraphen: I. Quae ad pietatem (4 §§); II. In Templo (6 §§); III. Erga Praeceptores (7 §§); IV. Decorum in Schola (8 §§); V. Extra scholam (3 §§); VI. In deductione funerum (2 §§); VII. Decurionum officia (2 §§); VIII. Custodum officia (4 §§); IX. Paedagogorum officia (11 §§); X. Peregrinorum officia (6 §§); XI. Discipulorum officia in genere (1 §); XII. Oeconomi opera (11 §§); Appendix: de Praeceptoribus (1 §). Die ersten fünf Punkte lehnen sich also an die Leges an, die einzelnen Paragraphen jedoch sind weder genau nach den Leges geschieden noch in der gleichen Reihenfolge wie diese. Aus der großen Zahl der Paragraphen ergibt sich das Streben nach Vollständigkeit. Ganz neu sind die Schulämter und die Pflichter ihrer Inhaber. Die Klassen zerfielen in Dekurien. Die Dekurionen hatten die Knaben ihrer Dekurie abzuhören, Träge und Schwätzer zu notieren und den Lehrern anzuzeigen. Den Kustoden, den Gehilfen der Lehrer hinsichtlich des Betragens der Schüler, älteren Schülern, die der ganzen Klasse vorstanden, war die Überwachung der Ungezogenen in der Schule, in der Kirche und bei Begräbnissen übertragen. Ferner hatten sie den Lehrern die Ruten zu reichen und darauf zu achten, daß die aus der Schule Entlassenen geordnet und sittsam in die Kirche gingen. Schließlich mußten sie die bei der Begleitung der Begräbnisse Ausschreitenden in Ordnung halten. Die Pädagogi, die häuslichen Privatlehrer der Knaben, die selbst noch Schüler waren, sollten die ihnen anvertrauten Knaben treulich und recht unterweisen und selbst fleißig lernen. Überall sollten sie auf jene achtgeben. Frömmigkeit, die Künste und gute Sitten sollten sie die Knaben lehren und ihnen selbst darin ein Beispiel geben. Um irgendwelchen Verdacht fernzuhalten, sollten sie sich im Hause aufhalten, vor allem in der Nacht. Die fremden Schüler waren verpflichtet, die Art und Weise des Unterrichts nicht zu kritisieren. Sie sollten vielmehr daran denken, daß sie Gäste und nicht Bürger seien. Die Nachsicht des Rates sollten sie nicht mißbrauchen, den ihren Lehrern zustehenden Lohn (Schulgeld) ohne Verzug und Abzug zahlen und beim Abgange ihre Dankbarkeit privatim und öffentlich in der Schule allein bezeugen. Schließlich finden wir noch das Schulamt des Kalefaktors oder Oeconomus. Diese Schulgehilfen, die Vorläufer der heutigen berufsmäßigen Schuldiener, waren ältere Schüler, die unter dem Dache in Kammern schliefen und sich am Tage außerhalb der Schulzeit in Klassenzimmern aufhielten. Ihr Tätigkeitsbereich umfaßte in der Hauptsache alles das, was heutigen Tages zu den Aufgaben eines Schulwartes gehört.

Die Bestimmungen der „Leges“ und der „Explanatio“ lassen also einen erheblichen Fortschritt gegenüber der Schulordnung vom Jahre 1528 erkennen.

Diese Schulgesetze reichten jedoch bald nicht mehr aus, den schweren Rückgang der Disziplin aufzuhalten. So sah sich der Rat bereits 1565 gezwungen, ein neues disziplinarisches Edikt oder Mandat[106]) herauszugeben, das gegenüber den „Leges" insofern noch schärfere Bestimmungen enthielt, als es nicht nur Gebote und Verbote, sondern auch die auf Übertretungen gesetzten Strafen brachte. Diese Strafverordnung des Rats von 1565 ist deshalb so bedeutungsvoll, weil sie als einzige ihrer Art aus dem 16. Jahrhundert erhalten ist[107]).

Gleichsam den Höhepunkt und Abschluß der Entwicklung im Breslauer Schulwesen des Reformationszeitalters bildet die vom Rektor an der Elisabetschule Petrus Vincentius im Jahre 1570 verfaßte Schulordnung[108]). Vincentius bekam durch die Schulpräsiden von dem Rat den Auftrag, in deutscher Sprache eine allgemeine Schulordnung zu verfassen und daneben in einem „Bedenken" Vorschläge für eine sachgemäße Ordnung des damals bei der Eigenart des Lehrbetriebes nicht entbehrlichen Privatstundenwesens zu machen. Am 21. Mai 1570 schloß er seine Arbeiten ab und fügte der eigentlichen Ordnung die älteren Schulgesetze, die auf Anordnung des Rats durch die Schulherren und Direktoren zur Erhaltung guter Disziplin erlassen worden waren, hinzu, so daß die autoritative Vereinigung und Veröffentlichung aller dieser Dinge in einem Bande der Kodifikation aller geltenden Schulordnungen gleichkam.

Vincentius hatte in der Schule zu St. Elisabet, nach der sich die anderen, so weit wie möglich, richten sollten, alle Schüler in 5 Ordines, jeden Ordo in 5 Classes und, weil sich die Classes täglich vermehrten, in 5 Classium Appendices eingeteilt. In den oberen drei Ordines wurde jeder Classis ein Decurio und jedem Appendix ein Subdecurio vorgesetzt, die die Aufgabe hatten, neben dem Oeconomus oder Nomenclator jedes Ordo, der das ganze Register der Schüler zu lesen hatte, auf die Abwesenden und besonders auf die, die sich nach Vorlesung des Registers entfernten oder aus den Lektionen entwischten, zu achten und von den ihnen Untergebenen die Scripta oder Exercitia stili einzufordern, zu sammeln und den Lehrern unter Meldung der Säumigen zu überreichen, damit diese gebührlich verwarnt oder gestraft würden.

Die einzelnen Bestimmungen der Schulordnung sind im Rahmen dieser Arbeit nicht von Bedeutung, da sie lediglich den Lehrstoff betreffen.

---

106) In der Schulordnung des Vincentius von 1570.

107) C. d. S. Bd. 26 S. 196.

108) Der Stadt Breßlaw Schulordnung: auff eines Erbaren Raths befehl und anordnung gestellet durch M. Petrum Vincentium, anno Christi incarnati 1570.

Welche Bedeutung die Schulordnung, die von Schönborn als eine der bedeutendsten des 16. Jahrhunderts bezeichnet worden ist [109]), besessen hat, kann man daraus erkennen, daß sie fast 50 Jahre in Geltung geblieben ist [110]).

Von Interesse ist in diesem Zusammenhang die Frage nach dem Schulgeld. Allerdings gibt die Schulordnung selbst keinen Aufschluß hierüber. Vincentius sagt zwar: „Es sollte auch das Privatprecium neben dem gemeinen Schulgelde . . . nicht gesteigert werden." Aber er nennt weder den Betrag des „gemeinen", d. h. allgemeinen oder gewöhnlichen Schulgeldes, noch gibt er an, wer zu dessen Zahlung verpflichtet war. Nach der Schulordnung von 1528 waren ausdrücklich die Einheimischen von der Zahlung eines Schulgeldes befreit, und nur die fremden Schüler hatten ein solches zu zahlen. Bezüglich des allgemeinen und des Privat-Schulgeldes (publicum et privatum pretium) gibt eine Aufzeichnung in dem Kirchen- und Ehesachenbuch des Pfarramts zu St. Elisabet wertvolle Aufklärung [111]). Es handelt sich hier um zwei Beschlüsse vom 17. Juni und 16. November 1570, die durch den Rektor „in publico concessu der Herren Praesiden, Pastoren, Ministrorum Ecclesiae, Magistrorum, Synergorum und Scholasticorum utriusque scholae" publiziert worden sind. In dem ersten Beschluß ist davon die Rede, daß die Privatstunden in den oberen Klassen unter die vier oberen Magistros und Praeceptores, in den mittleren Klassen unter die vier Synergos, in den untersten unter die vier Auditores pueritiae verteilt werden sollen. Das Privatschulgeld soll an alle die verteilt werden, die von jeher Privatschüler gehabt haben. Der zweite Beschluß spricht davon, daß das allgemeine Schulgeld (publicum precium), das bisher nur die fremden Schüler gezahlt hätten, nunmehr auch von den vermögenden, d. h. den wohlhabenden Bürgersöhnen, soweit wie möglich, gesammelt und zu dem Privatschulgeld geschlagen werden soll. Ferner soll in beiden Schulen jeder praeceptor das precium von den Knaben seines ordinis einnehmen und darüber ein sorgfältiges Register führen.

Am Schluß der Darstellung des Breslauer Schulwesens im Reformationszeitalter soll noch ein Blick auf die Form der städtischen Schulverwaltung und dabei besonders auf den Ursprung und die Entwicklung des Schulenamts geworfen werden. Mit der Schulordnung von 1528 hatte der Rat den Doktoren Ambrosius Moiban und Johannes Metzler die Aufsicht über die Schulen zu St. Elisabet und St. Maria-Magdalena übertragen. Die Schulmeister sollten ihnen an-

---

109) Vgl. Schönborn, Beiträge zur Geschichte der Schule u. des Gymnasiums zu St. Maria-Magdalena in Breslau, Teil III Seite 13, Breslau 1848.

110) C. d. S. Bd. 26 S. 221.

111) „Endlicher Bericht und der Herren präsidum Beschluß vom publico und

zeigen, wenn sich ein Lehrer säumig und ungebührlich verhalten würde. Falls das ungebührliche Betragen nicht aufhören würde, sollten Moiban und Metzler dies dem Rat melden. Die Schulmeister und Kollaboratoren sollten die Knaben in der Weise unterrichten und unterweisen, wie es ihnen die zwei Herren anzeigen würden. Der Signator sollte nach Befehl der Herren Doktoren den zwei Auditoren beim Lesen helfen. Es sollten auch die Knaben nach Ordnung der Doktoren in der Musik geübt werden. Schließlich sagt die Ordnung, wenn irgendein Schulmeister oder Kollaborator mit Unterweisung der Knaben säumig oder nachlässig sein und sich nach der Weisung der Doktoren nicht halten oder sonst ungebührlich leben würde, die wollte der Rat nicht leiden, sondern sie zu entlassen und zu strafen sich allezeit vorbehalten [112]). Diese Bestimmungen zeigen uns Moiban und Metzler lediglich als Schulinspektoren. Die beiden wurden jedoch nicht Inspektoren genannt, sondern, wie schon erwähnt, bald „Vorsteher der Schulen" [113]). Die Stellung der Schulen als Pfarrschulen brachte es mit sich, daß auch die beiden Pfarrer Moiban und Heß als Vorsteher der Kirchen zu ihren eigenen Schulen, besonders in Bezug auf den Gottesdienst, in einem gewissen Überordnungsverhältnis standen, wie die Verhandlungen des Rats mit den Vorstehern der Kirchen und Schulen im Jahre 1540 zeigen [114]). Die Bestallung des Johann Fleischer zum Pfarrer von St. Maria Magdalena [115]) vom 4. September 1583 spricht ausdrücklich von „unserm und gemeiner Stadt Pfarrherrn und Seelsorger in der Kirchen zu St. Marien-Magdalenen und zue einem Inspectore der Schulen daselbst". Dieser Zustand blieb noch eine ganze Zeit bestehen, bis die Zunahme der Schüler auch dort eine Neuregelung und ihre Unterstellung unter das Schulenamt notwendig machte.

Eine Änderung in der Stellung der Schulinspektoren trat erst ein, als Geld von anderer Seite her als aus den Kirchkassen für die Schulen in Anspruch genommen wurde und durch die Vorsteher der Schulen an die Schulen und Lehrer gelangte. Hierbei mußte den Vorstehern ein gewisses Vorschlagsrecht und eine gewisse Disposition über die Gelder zugestanden werden. Da die Summen wuchsen, bedurfte man auch einer genauen Rechnungsführung und Rechnungslegung. So entstand das Schulenamt [116]). Der Name „Schulenamt" taucht erst-

---

proiato pretio, so in den Schulen zu St. Elisabet u. Maria-Magdalena gesamlet wird." Hs. P. 25, 4 am Anfang.

112) Siehe die Schulordnung von 1528 bei Schönborn, die Schul- u. Kirchenordnung des Rats vom Jahre 1528.

113) C. d. S. Bd. 26 S. 369.

114) Zu vgl. Bauch a. a. O. S. 41 Nr. 65 u. S. 43 Nr. 67.

115) Hs. E. 1, 2 S. 139 (4. Sept. 1583).

116) C. d. S. Bd. 26 S. 369.

malig in einer Eintragung vom 3. Juni 1542 auf, wo am Rande des Schöffenbuches bei einer Schulverschreibung „die Vorsteher des Schulenamts" steht [117]). Lange Zeit war es üblich, die Mitglieder „verordnete Vorsteher" (1537) oder „Verweser der Schulen" und dauernd von Anfang (1533) an „Schulherrn" zu nennen, lateinisch sagte man dafür „Scolastici" oder von 1539 ab „Praesides scholarum" [118]).

Nach dem Tode Moibans trat insofern eine Veränderung in der Zusammensetzung des Schulenamts ein, als nunmehr das geistliche Element aus dem Schulenamt ausschied. Der erste Geistliche blieb zwar zunächst noch Titularpräside, hatte aber in den Verwaltungsangelegenheiten des Schulenamts nichts mehr zu sagen [119]). Dem Pfarrer zu St. Elisabet blieb jedoch die Inspektion über die Schulen, wie aus der Bestallung des Dr. Johann Fleischer vom 5. August 1589 [120]) zu entnehmen ist. Dort heißt es, daß der Rat ihn „zu unserm und gemeiner Stadt Pfarrherrn und Seelsorger zu St. Elisabet und zu einem Inspektore der Schulen ordentlicher Weise berufen, angenommen und bestellt" habe. Das allmähliche Herabsinken vom Schulpräsiden zum Schulinspektor sowie die geistliche Würde als Kircheninspektor stellten aber doch noch den geistlichen Schulinspektor über den weltlichen. Dies erhellt daraus, daß bei Berufung von Lehrern und Einführung von Rektoren und Schulinspektoren der geistliche Inspektor oder sein Vertreter im Auftrage des Rates die Berufung vornahm und in Gegenwart des Rates und der Schulpräsiden gewöhnlich mit einer Rede im Auftrage des Rates als des wirklich Berufenen und Anstellenden die neuen Rektoren und Inspektoren einführte [121]). Die eigentlichen Mitglieder des Schulenamts waren meistens zwei Männer des städtischen Patriziats und Angehörige des Rats als Schulpräsiden, neben denen, jedenfalls eine Zeit lang, als Beisitzer niederer Ordnung ein Zünftler wirkte [122]).

Mit der Schaffung der Schulordnung von 1570 trat eine grundlegende Wandlung in der Stellung der Schulinspektoren ein. Mit der Berufung des Petrus Vincentius zum „Ludirektore" und „Professore" in der Schule bei St. Elisabet wie auch zu einem Inspectore der anderen städtischen Schulen" [123]) wurde jetzt der neue weltliche Schulinspektor als technischer Schulinspektor zwischen die geistliche Oberaufsicht und die Präsiden auf der einen und zwischen diese beiden

---

[117]) Hss. G. 1, 24 S. 133 R.
[118]) C. d. S. Bd. 26 S. 370.
[119]) C. d. S. Bd. 26 S. 371.
[120]) Hss. E. 1, 2 S. 247 R.
[121]) C. d. S. Bd. 26 S. 372.
[122]) a. a. O. S. 373.
[123]) Hss. E. 1, 1 S. 283 (20. Apr. 1569).

und Rektoren auf der anderen Seite eingeschoben. Der Schulinspektor war nunmehr der erste Standesvertreter der Lehrer und Schulen gegenüber der weltlichen und geistlichen Obrigkeit. Durch diese Neuerung wurden die weltlichen oder bürgerlichen Schulpräsiden aus dem inneren Schulleben ausgeschaltet und bildeten jetzt nur noch die Organe der städtischen Schulverwaltung, d. h. in der Hauptsache der materiellen Schulversorgung und Schulunterhaltung [124]), kurz der äußeren Schulverwaltung.

Abschnitt III.

Die Neugestaltung des Armen- und Krankenwesens.

Kapitel 1.

Das Armen- und Krankenwesen vor der Reformation.

Eng mit der Kirche verknüpft war noch ein anderer wichtiger Verwaltungszweig, der ebenfalls durch den Einfluß der Kirchenreformation eine grundlegende Neugestaltung erfahren hat, das Armen- und Krankenwesen.

Zuerst hatte auch hier die Geistlichkeit das Armen- und Krankenwesen in ihrer Hand, oder die Hilfsbedürftigkeit war auf die allgemeine Mildtätigkeit angewiesen. Die ersten Versuche einer geregelten Armenpflege lassen sich in der Errichtung von Hospitälern für Arme und Kranke und in deren Versorgung durch fromme Vereinigungen erkennen. Allerdings ist mit Rücksicht auf die geringe Ergiebigkeit der Quellen nur wenig über dieses Gebiet zu berichten, und dieses Wenige bezieht sich überall auf die Stiftungen für geistliche Orden.

Die älteste Nachricht von derartigen Stiftungen findet sich über das Hospital zum Heiligen Geist, welches Heinrich der Bärtige im Jahre 1214 für Sieche und Kranke errichten ließ [125]) und das ursprünglich an der Oder in der Nähe der jetzigen Oberschule zum Hl. Geist lag. Das Hospital zum Hl. Geist gehörte zum Stifte der Augustiner-Chorherrn von Unserer Lieben Frauen auf dem Sande und wurde durch Brüder vom Hl. Geist verwaltet. Das Hospital war bei Beginn der Reformation so heruntergekommen, daß es der letzte Propst 1525 dem Rate der Stadt übereignete, wozu der Abt des Sandstiftes seine Zustimmung erteilte [126]).

---

124) C. d. S. Bd. 26 S. 373.
125) Zu vgl. Georg Korn, Breslauer Urkundenbuch, Breslau 1870, S. 3 Nr. 1.
126) Vgl. Markgraf, Die städtischen Medizinaleinrichtungen Breslaus S. 5.

Das zweite Hospital für Sieche und Kranke war das zur Hl. Elisabet, in dessen Räumen sich das jetzige Matthiasgymnasium befindet. Es verdankt seine Entstehung der Absicht des in der Mongolenschlacht von 1241 gefallenen Herzogs Heinrichs II. von Schlesien, in seiner Hauptstadt ein Hospital für Arme und Sieche zu Ehren der seit wenigen Jahren (1235) heilig gesprochenen und ihm blutsverwandten Elisabet von Thüringen zu stiften. Seiner Witwe und seinen Söhnen blieb die Ausführung dieses Planes vorbehalten. Nach dem Willen des Verstorbenen gründeten diese auch das Hospital und übertrugen den Besitz und die Leitung den als treffliche Pfleger der Armen und Kranken bekannten Brüdern des Ordens der Kreuzherrn mit dem roten Stern. Der Stiftungsakt wurde im Jahre 1253 vollzogen.

Die Kreuzherrn mit dem roten Stern erscheinen als geistlicher Ritterorden urkundlich zum ersten Male im Jahre 1235 zu Prag, wo sie ein Hospital besaßen und sich mit der Ausübung der Kranken- und Armenpflege beschäftigten. Von der Herzoginwitwe Anna, einer böhmischen Königstochter, nach Schlesien gerufen, nahmen etwa im Jahre 1245 Brüder des Ordens das bereits erwähnte Hospital zur Hl. Elisabet in Besitz. Das Hospital stand zu dem Mutterhospital in Prag in einem Abhängigkeitsverhältnis, und der Meister des Hospitals in Breslau war dem in Prag zum Gehorsam verpflichtet. Ein besonderes Verdienst des Hospitals zur Hl. Elisabet des Hauses St. Mathiä, bald kurz Mathiashospital genannt, war die Pflege verwaister und kranker Kinder. Im Jahre 1811 wurde das Hospital bei der allgemeinen Säkularisation der geistlichen Stifter aufgehoben [127]).

Ein Hospital der Johanniter war das zum Hl. Leichnam, auch nach der dazu gehörigen Kapelle zur Hl. Dreifaltigkeit oder St. Trinitatis genannt. Es wurde um 1319 vom Rate der Stadt begründet und in den ersten Jahren auch von ihm verwaltet. Etwa seit 1335 befand sich das Hospital in Verbindung mit der Kommende in den Händen des Johanniterordens. Die Verbindung des Hospitals mit der Kommende wurde aber bald dadurch gelockert, daß der Rat die Vermögensverwaltung des Hospitals wieder in seine Hände nahm und den Johannitern nur die Krankenpflege und Seelsorge überließ. Mit der Verpfändung der ganzen Kommende an den Rat im Januar 1548 durch König Ferdinand I. kam dann das Hospital völlig an die Stadt.

Das Ordenshaus der Johanniter, später Kreuzhof genannt, lag an der Stelle der jetzigen Brigadestabswache. Schräg gegenüber be-

---

[127]) Näheres über das Hospital siehe in dem Aufsatz von Paul Pfotenhauer: Die Kreuzherren mit dem roten Stern in Schlesien (Ztschr. d. Ver. f. Gesch. u. Altert. Schles., 14. Bd. Breslau 1878 S. 52 ff.).

fand sich, an die Corpus-Christi-Kirche nördlich anstoßend, das Hospital zum Hl. Leichnam, später Trinitatishospital genannt [128]).

Das Hospital hieß im Volksmunde das „Reiche Spital", weil es mit so guten Einkünften versehen war, daß die Hospitaliten einen weit besseren Unterhalt als ihre in ähnlichen Anstalten lebenden Schicksalsgenossen erhielten. Neben den wahren Bedürftigen, die ohne Entgelt zur Versorgung aufgenommen wurden, pflegten sich bemittelte Personen in das Hospital einzukaufen, um ihren Lebensabend in Ruhe und ohne Sorgen zu verbringen. Diese Eingekauften wurden in Ansehung der Kost und Wohnung besser gehalten als die übrigen. Gewöhnlich beköstigten sich die Eingekauften selbst, erhielten aber Fleisch, Brot und Gemüse wöchentlich entweder in Geld oder in Natura aus der Hospitalkasse. Nach dem Verhältnis ihres Einkaufsgeldes wurden ihnen sogar teilweise eigene Diener gehalten. Sie waren auch den Hospitalgesetzen nicht so genau wie die übrigen Insassen unterworfen und trugen auch keine unterscheidende Kleidung [129]).

Als weiteres Hospital wurde in den Jahren 1461 bis 1465 an der Ecke, wo Nikolaistraße und Reusche Straße zusammenstoßen, das nach der gegenüberliegenden Kirche genannte Hospital zu St. Barbara erbaut. Es war zur Verpflegung für bettelarme Leute bestimmt und bestand aus Siechhaus, Badstube, Wohnstube, Küche und Kapelle. In der Reformationszeit in das leergewordene Bernhardinerkloster verlegt, hat es in der Folgezeit den Namen zu St. Bernhardin erhalten und besteht noch heute [130]).

Von den im Mittelalter in Breslau entstandenen Hospitälern sind zum Schluß noch die beiden, ausschließlich für sanitäre Zwecke gestifteten Hospitäler zu nennen, nämlich das Lazarushospital für aussätzige Männer vor dem Ohlauer Tor und das zur Hl. Ursula und ihren Elftausend Jungfrauen für aussätzige Frauen jenseits der Oder, an der alten Straße nach Trebnitz gelegen.

Wie hoch die Zahl der Insassen in diesen Versorgungs- oder Krankenanstalten war, läßt sich für das Mittelalter in keiner Weise berechnen. Man muß auch, um sich über den Umfang, in welchem die öffentliche Wohltätigkeit geübt wurde, eine ungefähre Vorstellung zu machen, die Menge der sogenanten „Beguinenkonvente", die für das Armen- und Krankenwesen im Mittelalter eine große Bedeutung erlangt haben, hinzurechnen. Es lassen sich von diesen Konventen, die in der ganzen Stadt verstreut waren, bis in die Mitte

---

[128]) Näheres über das Hospital siehe in dem Aufsatz von Heinrich Wendt: Die Verpfändung der Johanniterkommende Corpus Christi (Ztschr. d. Ver. f. Gesch. u. Altert. Schl., 35. Bd., Bresl. 1901, S. 155 ff.)

[129]) Vgl. Menzel a. a. O. S. 771.

[130]) Vgl. Markgraf a. a. O. S. 4.

des 16. Jahrhunderts allein über 60 zusammenbringen [131]). Die Beguinenkonvente, die schon 1291 in einem Auszuge aus der verlorenen Hirsuta hilla Erwähnung finden, waren Stiftungen für arme unverheiratete oder verwitwete Frauen, die nach einer bestimmten Ordensregel zusammenlebten. Die Stiftungen waren gegründet von wohltätigen Leuten, die den Insassen Wohnung und weitere Unterstützungen gewährten. Ihren Lebensunterhalt mußten sich die Beguinennonnen selbst erwerben, doch war ihnen bisweilen ausdrücklich untersagt, zu spinnen [132]). Sie hatten als Krankenpflegerinnen zu wirken und waren durch ein Statut vom Jahre 1594 verpflichtet, jeder Aufforderung zum Krankendienste sofort nachzukommen. Weigerten sie sich, so wurden sie aus ihrem Konvente ausgeschlossen. Machte sich die ganze Gemeinschaft eines solchen Vergehens schuldig, so wurde der Konvent geräumt und mit williegeren Leuten wieder besetzt. Für ihre Dienste hatten sie Essen und Trinken zu fordern und konnten, wenn sie Tag und Nacht pflegten, je Tag 3 Groschen und je Woche 10 Groschen beanspruchen [133]). Drei der Konvente unterstanden der Aufsicht des Rats [134]).

Diese Stiftungen für Krankenwartung haben bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts fortgedauert, und es bestanden eigens dazu bestimmte Häuser, in denen sich Krankenwärterinnen praktisch bildeten. Die letzte der Stiftungen wurde wegen eines Baues auf dem Gelände des Krankenhospitals zu Allerheiligen aufgehoben [135]).

Kapitel 2.

Die Armen- und Krankenpflege in der Reformationszeit.

§ 1. Die offene Armen- und Krankenpflege.

So lagen die Verhältnisse auf dem Gebiete des Armen- und Krankenwesens, als die Kirchenreformation mit ihren neuen Gedanken und Anschauungen in das gesamte öffentliche Leben eingriff. Es war selbstverständlich, daß auch die Versorgung der Armen und Kranken von der weitgreifenden Erneuerung nicht unberührt bleiben konnte. Die Bildung einer ganz neuen Armenpflege in Breslau war auch unbedingt nötig, da sich die alte offenbar im Grade der Auflösung befand. Ein deutliches Bild vom Zustande des Armenwesens in der

---

131) Vgl. Alwin Schultz, Topographie Breslaus im 14. und 15. Jahrh. (Zeitschrift d. Ver f. Geschichte u. Altertum Schles. Bd. 10, Breslau 1870, S. 285).
132) Vgl. Schultz a. a. O. S. 288.
133) Hs. G. 1, 8 S. 269 (1400).
134) Hs. E. 1, 1 S. 10 (1395).
135) Zu vgl. Ebers, Das Armenwesen der Stadt Breslau S. 5, Anm.

damaligen Zeit findet sich in Pols Jahrbüchern der Stadt Breslau [136]). Dort heißt es: „Für allen Kirchentüren lagen Bettler, Dr. Hessus ermahnte oft die Obrigkeit durch Predigten, das Armut zu versorgen, damit es nicht also auf den Gassen läge. Weil die Obrigkeiten hierinnen säumig, unterließ Dr. Hessus etliche Mal am Sonntag das Predigen. Da ihn ein Ehrbar Rat durch ihre Geschickten fragen ließ: Warum er nicht predigen wollte? gab er zur Antwort: Sein lieber Herr Jesus Christus läge vor der Kirchtüre, er möchte über ihn nicht schreiten, wollte man ihn nicht wegbringen, so wollte er auch nicht predigen."

Aus diesem anschaulichen Bericht ist ersichtlich, daß offenbar das Bettlerunwesen in Breslau besonders stark verbreitet war. Es galt für den Rat zunächst einmal, dem übermäßigen Bettel zu steuern. Der Rat erließ daher zu Beginn des Jahres 1522 eine Anordnung [137]), nach der fremde Bettler ganz ausgewiesen werden sollten, während die einheimischen nicht in den Häusern, sondern nur vor den Kirchtüren betteln sollten, und zwar bloß solche, die sich als arbeitsunfähig erwiesen. Sie sollten mit einem „W." bezeichnet und so gleichsam konzessioniert werden. Ein Betteloogt sollte die Aufsicht über sie führen. Suchte die Stadtbehörde verständiger Weise das Betteln einzudämmen, so wandte sie in um so höherem Maße ihre barmherzige Fürsorge den verarmten, aber noch nicht bis zum Bettel herabgesunkenen Stadtbewohnern zu, „denjenigen, so in dieser Stadt nicht vom Müßiggehen noch von übrigem, unnützem Verzehren, sondern nach gehabter, fleißiger Mühe und Arbeit verarmen oder sonst mit Krankheit und Schwachheit ihres Leibes beladen und nicht also statthaftig noch im Vermögen seien, sich selbst zu helfen noch rathen zu lassen," die man wohl auch mit einem kurzen Ausdruck als „hausarme" Personen bezeichnete [138]). Zu Ihrer Unterstützung wurde im Jahre 1523 das berühmte „Gemeine Almosen" gestiftet [139]). Über diese Stiftung berichtet [140]) der erste Rechnungsführer Magister Laurentius Corvinus: „Anno domini M. D. vigesimo tercio am Freitage vor Viti (12. Juni) hat ein ehrbar Rath de Nachgeschriebenen verordnet und bestätigt zu dem großen und gemeinen Allmuß, das den hausarmen Leuten und anderen Bettlern, die auß Swachheit und Krangkheit ires Leibes nicht arbeiten noch dienen mögen und in dieser Stadt vorarmet und vortorben sein, sal ausgespendet werden von den iarlichen Czinsen und Gelde, so zu solchem löblichem Thun gereicht und gegeben

---

136) Zu vgl. Pol a. a. O. Bd. 3 S. 38.

137) Hs. O. 144, 1 S. 96.

138) Vgl. Markgraf a. a. O. S. 7.

139) Als Vorbild hat die Nürnberger Ordnung des Gemeinen Almosens vom Jahre 1522 gedient.

140) Hs. Q. 250; Zeitschrift des Vereins für Geschichte u. Altertum Schlesiens, Bd. 17, Breslau 1883, S. 284 u. 285.

wird." Die verordneten Vorsteher waren die Ratmannen Niclas Reychel, der 8 Jahre als „egregius sollicitator publicae eelemosine" wirkte, und Magister Nikolaus Leubel, der Menschenfreund, der Syndikus Magister Heinrich Rybisch, zwei aus der Kaufmannschaft und fünf aus den Zechen der Reichkrämer, Kretschmer, Tuchmacher, Kürschner und Fleischer [141]).

Teils durch Vereinigung alter, zu Zwecken der Barmherzigkeit gemachter Stiftungen, teils durch Vermächtnisse, die von der sich lebhaft für die gute Sache interessierenden Bürgerschaft neu angeregt worden waren, brachte man einen Fonds zusammen, aus dem mehr als 400 hausarme Leute unterstützt werden konnten [142]).

Die Unterstützung der Armen und Kranken sollte nach einer Anordnung des Rats [143]) in der Weise erfolgen, daß zur Verwendung des gemeinen Almosens allezeit zwei von den Ratmannen oder Schöffen und acht aus der Gemeinde verordnet werden sollten, die mit dem Almosen erstlich diejenigen, die mit den „Franzosen" beladen und in dieser Stadt krank geworden seien, gleichviel ob männlichen oder weiblichen Geschlechts, heilen zu lassen hatten. Dann sollen sie das gemeine Almosen hausarmen Leuten austeilen, nicht denen, die das Ihrige mit Müßiggang, Biertrinken oder sonst in anderer Weise durchbrächten oder sich unehrlich und ungebührlich hielten, sondern allein denen, die treulich und fleißig arbeiteten oder Schwachheit und Gebrechen halber nicht zu arbeiten vermöchten und sich und ihre Kinder ohne Hilfe und Beistand nicht ernähren könnten und die sich auch sonst aufrichtig hielten und in der Stadt durch Unfälle oder Verhängnis Gottes verdorben seien. Und solches Almosen solle einem Jeden nach Erkenntnis der hierzu Verordneten solange gereicht werden, bis ihre Nahrung sich gebessert habe und sie des Almosens ferner nicht mehr bedürften.

Es soll ferner kein fremder Bettler in der Stadt gelitten werden. Ein jeder Bittler, der noch arbeiten und sein Brot selbst erwerben kann, soll arbeiten oder aus der Stadt getrieben werden. Kein Geselle und keine Magd soll in der Stadt gelitten werden, die nicht arbeiten noch dienen. Es soll auch kein Bettler hinfort vor oder in den Kirchen sitzen oder des Bettelns warten, sondern ein jeder soll in seiner Herberge bleiben. Ihnen wird alle Wochen das Bestimmte zur Erhaltung gegeben werden.

Da trotz dieser Anordnungen das Betteln nicht aufhören wollte, ließ der Rat am 7. Mai 1525 ein öffentliches Mandat ausrufen [144]).

---

141) C. d. S. Bd. 26 S. 29.
142) Vgl. Markgraf a. a. O. S. 7.
143) Hs. Bl. 40 S. 6 (29. Juli 1527).
144) Vgl. Markgraf a. a. O. S. 7.

„daß ein jeder, der arbeiten kann, nicht betteln noch müßig gehen soll, sondern sich mit seiner Handarbeit ernähren, und wer darüber von dem Müßiggange nicht abstehen will, denen soll zusammt den fremden Bettlern, die des Almosens nicht würdig, die Stadt verboten werden und sollen auch die Hauptmannschaft (d. h. das Gebiet des Fürstentums Breslau) meiden, bei fernerer Strafe eines ehrbaren Rats. Was aber für Bettler befunden werden, die des Almosen würdig und bei dieser Stadt veraltert oder gebrechlich, dazu verarmt sind und täglich bisher vor den Pfarrkirchen gesessen haben und das Almosen erbeten, sollen auf morgen, den 8. Mai, sich in die Kirche zu St. Maria-Magdalena verfügen und sich besichtigen lassen, im Beisein und Gegenwärtigkeit von 4 Doktoren der Arznei und etlichen Herren des Rates."

Dieser Besichtigung unterzogen sich etwa 140 Personen, die je nach dem Befunde in 6 Hospitäler verteilt wurden.

Da es nötig wurde, die auf diese Weise stärker belasteten Hospitäler aus dem Mittel des gemeinsamen Almosen zu unterstützen, so wurde, um eine Vermehrung der Einnahmen herbeizuführen, noch in demselben Jahre die Verordnung [145]) erlassen, allsonntäglich beim Gottesdienst in den evangelischen Kirchen Sammlungen für das „gemeine Almosen" zu veranstalten. So entstanden die sogenannten „Almosenkästen", die an den Türen der Pfarrkirchen zu St. Elisabet, Maria Magdalena und Bernhardin aufgestellt wurden.

Gleichzeitig wurde die Leitung des gesamten Armenwesens einem Kollegium von fünf Vorstehern anvertraut. Damit war im Jahre 1525 die Gründung des sogenannten „Almosenamtes" oder „gemeinen Almosens" endgültig vollzogen, nachdem bereits am 12. Juni 1523 ein ungenügender Versuch gemacht worden war. Das Almosenamt blieb bis zum Jahre 1700 das alleinige Organ der öffentlichen Armenpflege in Breslau, um, seitdem in seinem Wirkungskreise auf die Hospitäler und die sogenannten „Hausarmen", d. h. verarmte Angehörige des Bürgerstandes beschränkt, die Masse der übrigen Armen dem hierfür geschaffenen Armenverpflegungsamt zu überlassen, bis schließlich das Almosenamt mit Ende des Jahres 1783 auch seine sämtlichen Hausarmen und die zu ihrer Versorgung vorhandenen Einkünfte und Kapitalien dem Armenverpflegungsamte abtrat und selbst in der Direktion des Krankenhospitals zu Allerheiligen aufging [146]).

Bei der Stiftung des „gemeinen Almosens" im Jahre 1523 war, wie bereits dargetan, ein zahlreiches Kollegium von Vorstehern vorgesehen gewesen: 2 Ratmannen, der Syndikus, 2 Kaufleute und

---

145) Hs. Kl. 40 S. 6. Markgraf a. a. O. S. 8.

146) Siehe: „die öffentliche Armen- u. Wohltätigkeitspflege der Stadt Breslau" S. II. 2.

5 Handwerker. Da man aber bei der Armenpflege die kirchliche Mitwirkung nicht ganz entbehren zu können glaubte, wurde bei der endgültigen Errichtung des Almosens im Jahre 1525 Johann Heß nicht nur in den Vorstand aufgenommen, sondern sogar an die erste Stelle gesetzt [147]). Ihm zur Seite trat „wegen eines erbarn Rates" Nikolaus Reichel als das eigentliche Haupt der Verwaltung, „von wegen des Kaufmanns" Georg Siebener und „von wegen der Zechen" ein Schneider und ein Fleischer, die alle drei nur für ein Jahr gewählt waren [148]). Im Verwaltungsjahre 1545/46 waren statt der bisherigen zwei drei Zünftler Vorsteher [149]), und so blieb es das ganze 16. Jahrhundert hindurch. Nach dem Tode von Johann Heß im Jahre 1547 wurde kein Geistlicher mehr in den Vorstand berufen, so daß dieser nun wieder bloß aus 5 Mitgliedern bestand. Von 1572 ab traten statt eines 2 Ratsangehörige als Vorsteher auf und deren Zahl hob sich nun wieder auf 6. Merkwürdig ist die Bevorzugung der Schöffen. Häufig sind beide Vertreter der Stadt Schöffen. Ein Schöffe ist stets dabei. Aber, gleichviel ob Ratsmann, ob Schöffe, einer der Ratsvertreter ist immer Zünftler, so daß bei 6 Vorstehern 4 Zünftler mitwirken. Seit 1553 ist es ein feststehender Brauch, daß die sonst beliebig wechselnden drei zünftlerischen Vorsteher aus den Zechen der Kretschmer, Bäcker und Weißgerber kommen. Schon von 1545 ab läßt sich dieses Bestreben verfolgen [150]).

Aus der „Instruction vnd Ordnung des gemeinen Almosen dero kö:statt Preßlaw, durch gottes Genaden vnd barmhertzigkait auffgericht ist worden im jare nach Cristy vnsers erlösers vnd seligmachers geburtt. Anno [151]) 1523" ist seine Organisation ersichtlich.

Die Leitung des Almosenamtes hatten die vom Rat verordneten f ü n f V o r s t e h e r, die jährlich diesem „als den obersten vorstehern des gemainen almoß" über Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen hatten und von ihm jährlich „darumb quittirt" wurden. Jeder von ihnen hatte einen „besonderen" Schlüssel zu den Gotteskästen, so daß „einer an (ohne) den anderen nicht sein noch schaffen kann." Sie entschieden über die Annahme der Armen zur Armenpflege und über die Höhe und Art des ihnen zu gewährenden Almosens, sowie über Sonderunterstützungen in Krankheitsfällen.

---

[147]) Hs. Q. 284 S. 3, der Kopf s. auch die Reihe der Vorsteher in Hs. Q 255 S. 52 ff.

[148]) C. d. S. Bd. 26 S. 353.

[149]) Hs. Q 284 S. 22, d. Kopf.

[150]) C. d. S. Bd. 26 S. 353.

[151]) Hs. Q. 253. Die Jahreszahl 1523 bezieht sich nur auf die erste Errichtung des „gemeinen Almosens". Die Instruktion ist später, etwa 1526, erlassen worden. Dies geht aus ihrem 7. Abschnitt über die Einkünfte hervor, worin von den Überschüssen des „gemaine Almoß dieser Zeit her" die Rede ist.

Als ausführende Organe werden genannt: ein Diakonus (auch Archidiakonus, Austeiler und Anſteller genannt), der in der Hauptſache die Rendantur und ſonſtigen Verwaltungsgeſchäfte zu beſorgen hatte, ein Buchhalter und ein Diener, „visitator pauperum", der die Verrichtungen der ſpäteren Armendiener und Bettelvögte in ſich vereinigt zu haben ſcheint. Außerdem ſind — ausdrücklich von dem gleichnamigen Perſonal der Hoſpitäler unterſchieden — ein „Schaffner", eine „Siechmagd", eine Krankenwärterin neben dem Franzoſen- und Wundarzt genannt. Es hat alſo den Anſchein, daß bereits in dieſer älteſten Zeit die offene Armen- und Krankenpflege beabſichtigt war. Daß dieſe in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in die Tat umgeſetzt wurde, wird aus der ſpäter zu erwähnenden Bettelordnung vom Jahre 1591 zu erkennen ſein.

Hinſichtlich des Kaſſenweſens wurde verordnet, daß der Diakonus die fälligen Zinſen und Schulden möglichſt vor Abſchluß der Rechnung einziehen ſollte. Über die laufende Kaſſenführung hatte er wöchentlich den Vorſtehern Rechenſchaft abzulegen und der Buchhalter alsdann „in ihrer Gegenwart alles in ſeine Bücher" einzutragen und zu „verleſen". Der Buchhalter hatte auch den Vorſtehern die Jahresrechnung vorzulegen. Als Einnahmen des Almoſenamtes werden genannt: 1. der Ertrag der alle 14 Tage zu entleerenden „gemeinen (Gottes) Kaſten in allen Pfarrkirchen"; 2. ezliche jerliche widerkeufflíche Zinſe, ſo die erbarn Zechen in der ſtatt in vortrauen gehabt, doch zuvor dem armutt zugehörende; 3. der Ertrag einiger aus Überſchüſſen gebildeten Kapitalien („dorzu weil . . . auch das gemeine almoß dieſer zeit her von gelde was übrig, wier mehr dorzu gezeuget und gekaufft haben, auch künftig ſol gezeuget werden"); 4. Vermächtniſſe.

Bei Anlegung der Kapitalien, die ſich im weſentlichen auf Ankauf von „Lehen oder zinſe" auf „Hauß oder erbe" beſchränkt haben wird, ſollten die Herren Vorſteher ſehr vorſichtig ſein: das betreffende Grundſtück ſoll nicht ſchon „mit viel zinſen vorſchrieben", es ſoll auch „ſonſt nicht weiter" verſchrieben, verſetzt oder verpfändet ſein, und es muß vor der Beleihung von „zwen oder ſonſt alle Herrn" beſichtigt werden. Mit Schindeln gedeckte oder Holzhäuſer dürfen nicht beliehen werden. Wer noch nicht „Jahr und Tag" das Grundſtück beſitzt, hat zwei oder drei „habhaftige Männer" als Bürgen zu ſetzen. Im Falle von Neubauten kann Zinsnachlaß gewährt werden, doch ſollen in dieſem Falle die Vorſteher im Einverſtändnis mit den übrigen „allen" Zinsherren des betreffenden Zinsmannes handeln. Grundbedingung dafür iſt, daß der Zinsmann „Grundmauer führe" und „Giebel aufbauet".

Von der Annahme zur Verpflegung oder Unterſtützung durch das Almoſenamt waren, wie ſpäter immer wieder bemerkt wird, ausdrücklich die Angehörigen der unter geiſtlicher Jurisdiktion

ſtehenden, ſich rings um die eigentliche Stadt ziehenden Vorſtädte ausgeſchloſſen, wo hauptſächlich Bettler und Arme aller Art ſich anſammelten, und ſelbſtverſtändlich alle fremden Armen ausgenommen, die „mit einer Ritterzehrung und Gratial abgefunden werden" ſollten. Artikel 11 beſchränkte die Armenverpflegung überdies auf die Evangeliſchen. Die Unterſtützung Nachſuchenden mußten „mit guten Gezeugnis" bei den Vorſtehern „angezaiget" ſein und wurden bei dieſem „ordentlicher weiſe vorſchrieben", d. h. in die Armenliſte eingetragen. Die Almoſen ſelbſt wurden in Form von Geld, Brot, Schuhen, Kleidung, Hauszins, „nach eines jeden nott und bequemigkeit" ausgeteilt. In ſchweren Krankheitsfällen ſollte der Austeiler Sonderunterſtützungen von 1 oder 2 Groſchen „nach erkenndtnis der Herrn vorſteher addiren", die nach Eintritt der Beſſerung wieder fortfielen.

Schließlich geht aus der Almoſenordnung hervor, daß es außer den Inſaſſen der Spitäler „die mit armen kranken leuten gar verfüllet ſind", damals noch „weitt über 400" Stadtarme gab.

In dieſer älteſten Verfaſſung des Almoſenamtes finden ſich bereits die Grundzüge für die Handhabung der öffentlichen Armenpflege, die ſich bis in das 19. Jahrhundert erhalten haben.

Im Laufe der Zeit, die ſo reich an Neuerungen jeder Art war, mußte das Armen- und Krankenweſen der Stadt weiter ausgebaut werden. In welcher Weiſe ſich die Einrichtung des gemeinen Almoſens weiter entwickelt hat, zeigen zwei Bettlerordnungen aus den Jahren 1572[152]) und 1591[153]) und eine Almoſenordnung vom 1. Juli 1585[154]).

Darnach wurde im Jahre 1572 — „zur abſtellung der Bettler onnd ombleuffer, ſo ſich hauffenweiſe bein der Stadt gefunden" — eine allgemeine Viſitation aller in der Stadt befindlichen Armen in der Weiſe angeordnet, daß jeder Viertelsmeiſter 10 Aelteſte ſeines Viertels auswählen ſollte, die mit dem „Gaſſenmeiſter" die Viſitation von Haus zu Haus unter Zuziehung der Hauswirte vornehmen ſollten. Die auf dieſe Weiſe gewonnenen Verzeichniſſe der Armen und Bettler übergaben die Viertelsmeiſter dem Rat, der ſie den Vorſtehern des Almoſenamtes überwies. Dieſe ließen dann durch die Almoſendiener die nötigen Erkundigungen über Würdigkeit und Bedürftigkeit der einzelnen Armen und Kranken einziehen. In den Vorſtädten, die der ſtädtiſchen Jurisdiktion unterſtanden, ſollten die Almoſendiener dieſe Viſitation ſelbſt vornehmen. Die „Haußarme leutte inn den Czechen, die ſich des betlens . . . ſchemeten", ſollten von den Zechenälteſten

---

[152]) Hſ. E. 1, 2 S. 8.
[153]) Hſ. E. 1, 2 S. 277.
[154]) Hſ. E. 1, 2 S. 181.

den Almosenherren angezeigt werden. Es fand demnach Fürsorge für verschämte Arme ausdrücklich statt.

Was die Unterstützungsberechtigung anlangte, so waren von der Armenpflege nach wie vor alle Fremden ausgeschlossen, in erster Reihe die Insassen der geistlichen Stifte, für welche diese selbst zu sorgen hatten. Fremde Bettler sollten von den Zöllnern an den Toren nicht in die Stadt gelassen werden; schlüpften dennoch welche durch, so sollten ihnen, falls sie von der Breslauer Ordnung nichts wußten, von den Bettelvögten „einige Groschen verehret" und sie dann durch die Almosendiener aus der Stadt gewiesen werden. Falls sie die Stadt wieder betraten, wurden sie ins Halseisen gestellt, und nach der Ordnung von 1585 sollte sie der Bettelvogt durch die Stadtdiener ausweisen lassen.

Die Bettler der Stadt Breslau werden 1591 in „mutwillige" und anerkanntermaßen Arme geschieden. Die ersten werden verwarnt und bei Rückfälligkeit gefänglich eingezogen, die anderen vor das „gemeine Almosen" gewiesen, um dann auf ihre Verhältnisse hin untersucht zu werden. Dabei können die einem Handwerk Angehörigen ein Zeugnis ihrer Befürworter beibringen, deren es für jedes Handwerk zwei gab. Namentlich die Klasse der in Breslau ansässigen verarmten Handwerker bezeichnet die Armenordnung von 1585 als die „rechtenn notdürfftigen Hausarmen", deren Vorhandensein die Gassenmeister — wie bei der Visitation 1572 die Zechenältesten — den Armenvorstehern anzeigen sollten; sie hatten auch in erster Reihe die Anwartschaft auf Aufnahme in die Hospitäler.

Bei der Gewährung der Armenpflege war vor allem die Ortsangehörigkeit das Entscheidende. Über diese gibt die Almosenordnung von 1585 näheren Aufschluß. In dieser wird auf eine vom Rat erlassene Verordnung verwiesen, nach der „von allenn Vorstedten, Gärtenn der Bürgerschafftenn vnnd annderen, vonn dörffern, so woll hinter vnnd auff dem Thumb vnnd Sande, es sey vnnder der Gaistlichkeit oder der Stadt Jurisdiction gelegenn", niemand „eingenommen" werden durfte ohne „vorwissen" und „kundschaftenn" des Rates, was in damaligem Sinne nicht bloße Anmeldung bedeutete. Für die Stadt selbst war es bei der in früheren Zeiten bestehenden Torkontrolle eine Selbstverständlichkeit, daß ohne Wissen und Genehmigung des Rates niemand zuziehen konnte. Solche nicht angemeldeten Personen sollten, wenn sie „vor das gemeine Almoß" kamen, nach ihrem früheren Aufenthaltsorte abgeschoben werden, offenbar aber nur dann, wenn ihr Aufentholt noch nicht ein Jahr dauerte; denn weiterhin heißt es über die Zulässigkeit der Armenpflege, daß Personen, „so zwei oder drey Jahr, ja auch ein Jahr allhier gewest", von denjenigen unterhalten werden sollten, „so sie wieder eines Erbaren Rathes befhelich oder Kunntschafft angenommen".

Was die Organisation der Armenpflege betrifft, so standen an der Spitze wie früher das Kollegium der Vorsteher, auch Almosenherrn genannt, das nach der Bettlerordnung von 1591 aus 2 Ratsherrn, einem Vertreter aus der Bürgerschaft und 3 aus den „vornehmsten" Zechen der Kretschmer, Bäcker und Weißgerber, jetzt also aus 6 Personen bestand.

Der Vorstand hatte die Aufgabe, die um Almosenunterstützung Einkommenden sorgfältig auf ihre Berechtigung hin, wie sie die Almosenordnung von 1585 festgelegt hatte, desgleichen auf ihre Bedürftigkeit hin zu prüfen. Er hatte die Entscheidung über die zu gewährenden Unterstützungen und war (1585) befugt, das Almosen jeder Person zu mehren oder zu mindern, wogegen die Beschwerde an den Rat gegeben war, wie es auch heißt, daß die Almosenherren in Fällen, „wo was schweres vorfällt", die Sache dem Rat vorzutragen und erst „nach gehabtem Rath" entscheiden sollten.

Bezüglich der „Inquisition" über die anzunehmenden Armen, die in der Amtsstube „unterm Kirchturm zu St. Maria Magdalena" stattfand, sollten die Vorsteher nach der Verordnung von 1585 einen eigens nur dazu bestimmten Tag in der Woche — 1591 ist es der Freitag — ansetzen und waren befugt, auch die Gassenmeister und die Herbergswirte zu ihrer Aufklärung vorzuladen.

Der Diakonus oder Austeiler, der noch in der Almosenordnung von 1523 vorkommt, erscheint nicht. An seine Stelle ist der Buchhalter getreten, der ein Register über die Hausarmen und ihre Unterstützung zu führen und „über etliche Hospitale zum gemeinen Almosen gehöret" Buch zu führen hatte. Er erhielt (1591) einen Wochenlohn von 2 Gulden.

Zur „Aufrechterhaltung" der Armenordnung, wie es 1591 heißt, waren 3 Bettelvögte angestellt, deren einer alle Gassen und Straßen zu überwachen hatte und wöchentlich 30 Kreuzer erhielt. Den beiden anderen war die Besorgung des Armenwesens „in der Stadt, wo es hanget und langet", auch in den Hospitälern und Kinderhospitälern übertragen. Sie erhielten wöchentlich je einen Gulden 20 Kreuzer [155]). Weiterhin bestand die Amtspflicht der Bettelvögte darin, Betrug bei der Almosenverteilung durch Beobachtung der berechtigten Personen zu verhindern, die kranken Armen zu visitieren, ihnen das Geld in ihre Behausung zu bringen und möglicherweise nach Befund der Not ein oder zwei Groschen „oder mehr" zuzulegen, die sie wöchentlich zu verrechnen hatten. Auch waren sie bei der Entleerung der Gotteskästen beteiligt.

Neben diesen Kranken werden zu wiederholten Malen Armendiener genannt. 1572 und 1591 sind sie es, welche die

---

155) Hs. E. 1, 2 S. 278.

von den Bettelvögten aufgegriffenen fremden Bettler ausweisen und bei den Freitagssitzungen des Vorstandes erscheinen sie 1591 neben den Vorbittern aus den Zechen als diejenigen, die über die anzunehmenden Armen zu berichten hatten. Außerdem hatten sie bei der außerordentlichen Visitation vom Jahre 1572 die Aufgabe, die Verhältnisse der einzelnen Armen zu untersuchen. Nach dieser älteren Bettlerordnung hatten sie auch den verschämten Hausarmen das Almosen wöchentlich in deren Behausung zu bringen.

Eine eigenartige Einrichtung zur Aufsicht über die Müßiggänger und Bettler in den Straßen und Bierhäusern, die später jedoch nicht mehr erwähnt wird, hatte außerdem die Bettlerordnung von 1572 geschaffen. Es sollten zu dem Zwecke „die benötigte, vnnd andere mehr taugliche Personen, die daß Almos nemen, der in der Anzahl achte sein sollen, bestellet" werden, dazu für jedes Viertel ein Stadtdiener; diese sollten „teglich vnnd alle stunden umbgehen" und die betroffenen Personen möglicherweise gefänglich einziehen. Es fand also eine Kontrolle durch Almosenempfänger statt.

Die Almosenaustеilung geschah im Jahre 1572 in Brot und Geld an jedem Montag und Mittwoch in der Almosenkapelle der Magdalenenkirche „in Beisein der Almusherren neben anderen zugeordneten, doch abgewechselten Personen" unter Mitwirkung der Almosendiener.

Als solche zugeordneten Personen werden für die Almosenverteilung vier, für die Brotverteilung drei angegeben. Die Brotverteilung hatte der Rat bis dahin in der Weise vorgenommen, daß die berechtigten Armen „geschlagene Zeichen" erhielten. Diese Marken wurden damals eingezogen und an ihrer Stelle neue vom Almosenamt geschlagen. Das Brot mußte jedoch zur Verhinderung von Unterschleifen persönlich empfangen werden.

Die Bettlerordnung von 1591 bezeichnete den Sonnabend als den für die Almosenaustеilung bestimmten Tag, und zwar geschah dieselbe in der Amtsstube nunmehr in Gegenwart eines der vier Vorsteher aus der Bürgerschaft und den Zechen, die sich in diesem Geschäft abwechselten, des Buchhalters und der drei Bettelvögte.

Die Höhe der wöchentlichen Almosen der „hausarmen Leute" belief sich auf 2, 3, 5 und 6 „Armengroschen". Für die Hausarmen wurde auch ein Schuster und ein Schneider von der Almosenkasse gehalten, und es wurden „in Vorrat" Schuhe für Männer, Weiber und Kinder angefertigt und Zeug angekauft.

Die Zahl der Hausarmen an Handwerkern, Tagelöhnern, Witwen und Waisen wird 1591 auf 430 angegeben.

Als Einkünfte des Almosenamtes werden in der Bettlerordnung von 1591 Testamente und Gaben, der Ertrag der Gotteskästen in den Pfarrkirchen, die Sammlung bei Begräbnissen, Hochzeiten „und

anderen conventibus in den Kirchen" genannt. Die Entleerung der Gotteskästen wurde wie früher alle 14 Tage durch 4 Vorsteher in Gegenwart des Predigers von St. Elisabet und der Bettelvögte vorgenommen; ihr Inhalt wurde in deren Gegenwart am gleichen Tage gezählt und vom Buchhalter gebucht. Dem Rat wurde am Jahresschluß über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung gelegt.

§ 2. Die geschlossene Armen- und Krankenpflege.

Von noch größerer Ausdehnung war die geschlossene Armen- und Krankenpflege. Es gab 1591 in Breslau 9 Hospitäler, von denen 2 für die Aufnahme von Kindern, zwei, das zu Allerheiligen und zu St. Hiob, für die Krankenpflege bestimmt waren, außerdem ein Pestlazarett, welches 1585 als Anhang des Allerheiligenhospitals „für den Notfall" auf der Viehweide errichtet worden war [156]).

Das bedeutendste von diesen Hospitälern war das zu Allerheiligen, das im Jahre 1526 auf Anregung von Johann Heß gegründet wurde. Über seine Entstehung ist etwas aus den Pol'schen Jahrbüchern zu entnehmen.

Dort [157]) heißt es: „den 16. Juli am Montage nach Margaretha ward ein nützlicher und notwendiger Bau eines gemeinen Hospitals, sonderlich für die Pestilenzer, auf der alten Zielstatt an der Oder angefangen, 16 Ellen weit und 86 Ellen lang. Jedermann war willig, auf Anregungen Dr. Johann Hessen, ihres Pfarrherrn, zu geben und zu helfen. Einer gab Kalk, der andere Stein, einer Holz, der andere Eisen. Am zweiten Juli, den Freitag nach Jacobi um Schlag eilfe der ganzen Uhr legten Herr Hieronymus Hörnig und Dr. Heß den ersten Grundstein. Die Maurer, Steinmetzen, Zimmerleute, Schlosser, Glaser und andere Handwerksleute, item die Zechen mit ihrem Gesinde, arbeiteten umsonst, waren willig und fleißig, also, daß der Bau, innerhalb 10 Wochen, in allen vier Mauern stand, und in Jahresfrist vollbracht und herrlich angerichtet war. Das Hospital ist genannt: Domus omnium sanctorum: ein Haus aller Heiligen, darinnen aus dem gemeinen Almos zu Breslau viel Einheimische und fremde arme notdürftige Leute mit Speise und Trank, mit guter Pflege und Wartung und mit einem besonderen Wundarzt versorget sein, anderen Städten zu gutem Exempel."

Von Bedeutung ist die Verfassung und Verwaltung der Spitäler und das Recht der Spitalinsassen, die in verschiedenen Hospitalordnungen ihren Niederschlag gefunden haben.

---

156) Vgl. „die öffentliche Armen- u. Wohltätigkeitspflege Breslaus" S. II. 7.
157) Bd. 3 S. 44.

Die Form der Verfassung und Verwaltung der Spitäler ist gekennzeichnet durch eine Dreiteilung der Leitungsgewalt. Die oberste Leitung und Aufsicht über das Spital führte der Rat der Stadt in seiner Gesamtheit als der Träger des gesamten Stadtregimentes, dem auch die anstaltliche Wohlfahrtspflege untergeordnet war. Die verwaltungsmäßige Verbindung zwischen ihm und dem Spital stellte ein besonderer Ausschuß her, der aus einem vornehmen Bürger und etlichen Zechleuten als Vorstehern und Aufsehern bestand, und in dessen Händen sich in Abhängigkeit vom Rat die äußere und zum großen Teil auch die innere Verwaltung der Anstalt befand. Unter diesem Ausschuß lag die unmittelbare Leitung des inneren Betriebes einem Spitalmeister oder einem Schaffer ob. Rat, Vorsteher und Meister bildeten so wie unter der Städteordnung vom 30. Mai 1853 Magistrat, Krankenhaus, Deputation und Krankenhausinspektor die einander übergeordneten drei Organe der Spitalverwaltung.

Die oberste Spitalgewalt war der Rat der Stadtgemeinde. In ihm vereinigte sich der volle Inhalt der Verwaltungsbefugnisse über das Spital. Er hatte vor allem die allgemeine Regelung in seinen Händen. Er erließ die Ordnungen der städtischen Anstalten. Sie betrafen nicht nur den äußeren Aufbau, die Ämterverteilung und die Abgrenzung des Tätigkeitsfeldes für jeden einzelnen, vielmehr erfaßten sie auch, meist bis ins einzelne, das Verhalten der Spitalinsassen und sonstige Angelegenheiten aller Art. Aber nicht nur mit der weltlichen Seite beschäftigte sich der Rat, sondern er gab auch eingehende Bestimmungen über die seelsorgerische und gottesdienstliche Betätigung des Spitalgeistlichen. Ferner bedurfte jede Abweichung von der Spitalordnung im Einzelfalle der ausdrücklichen Ermächtigung des Rates, wie er sich auch jede allgemeine Abänderung der Statuten schon bei Erlaß derselben vorzubehalten pflegte [158]).

Die rechtliche Stellung der Vorsteher war durch ihre Unterstellung unter den Rat bestimmt, was jedoch nicht ausschloß, daß sie in der Verwaltung des Spitals eine sehr selbständige Rolle spielten. Für ihre Tätigkeit waren die Vorsteher dem Rat verantwortlich und hatten vor der Vornahme wichtiger und außergewöhnlicher Geschäfte seine Einwilligung einzuholen [159]).

Die Besetzung des Vorsteheramtes erfolgte durch den Rat in der Weise, daß, sobald ein Vorsteher starb, ein anderer an seine Stelle gesetzt wurde [160]). Daraus läßt sich bezüglich der Dauer des Vorsteheramtes schließen, daß dieses nicht mit dem Ablauf einer vorgeschriebenen Frist, sondern erst mit dem Tode seines Inhabers endete.

---

158) Hs. E. 1, 2 S. 360 (9. Dez. 1598).
159) Hs. E. 1, 2 S. 277.
160) Hs. E. 1, 2 S. 277.

Das Amt der Vorsteher war ein Ehrenamt. Es brachte grundsätzlich keine Entschädigung [161]). Doch erhielten die Vorsteher und Hospitalmeister des Allerheiligenhospitals die in den beiden Gärten dieses Hospitals geernteten Baum- und anderen Früchte und außerdem die gefangenen Fische [162]). Grundsätzlich waren wohl die Vorsteher unter sich in ihren Befugnissen gleichberechtigt und wirkten in den Rechtsgeschäften des Spitals zusammen. Rein tatsächlich war es jedoch so, daß ein Vorsteher gegenüber den anderen im Vordergrund stand. Er war wohl der Vorsitzende. Dies geht aus der bereits erwähnten „Breslauischen Bettlerordnung" [163]) hervor, wo davon die Rede ist, daß über jedes Hospital „ein vornehmer Bürger über etliche Zechleuten zu Vorsteher und Aufseher geordnet" sei.

Die Geschäfte der Vorsteher waren bei den einzelnen Hospitälern sehr verschieden, je nach der Art ihres Amtes und der Obliegenheiten von Spitalmeister und Schaffer. Bei ausgebildeter Spitalmeisterschaft, wie sie im Allerheiligenhospital bestand, war ihre Tätigkeit vorwiegend Aufsichtsführung. Dagegen war ihr Aufgabenkreis bei den übrigen Hospitälern weit größer und erstreckte sich über die Vermögensverwaltung hinaus auf Einzelheiten des Spitalbetriebes. Die Spitalbeamten und alle Anstaltsangehörigen unterstanden ihnen [164]). Sie waren befugt, Verstöße der Spitalangehörigen und des Spitalpersonals gegen die Hausordnung durch Bestrafung oder Entlassung zu ahnden [165]).

Die unmittelbare Spitalverwaltung ruhte in der Hand des Spitalmeisters beim Allerheiligenhospital und des Schaffers bei den übrigen Hospitälern. Im Gegensatz zu den Vorstehern, die außerhalb des eigentlichen Spitalbetriebes standen, war der Spitalmeister mit dem Lebenskreis des Spitals aufs engste verknüpft, wirkte unmittelbar in der Anstalt selbst und verkörperte an Ort und Stelle die Obrigkeit.

Die Besetzung des Amtes des Spitalmeisters war Aufgabe des Spitalregiments, also des Rates. Vor Antritt des Amtes hatte der Bewerber einen Amtseid in vorgeschriebener Form abzulegen [166]).

Im Gegensatz zum Vorsteheramt war das Amt des Spitalmeisters besoldeter Hauptberuf. Ebenso wurde das Spitalpersonal besoldet. Der Spitalmeister und das Personal empfingen aus dem Vermögen der

---

161) ebenda.
162) Hs. Q. 303.
163) Hs. E. 1, 2 S. 277.
164) Hs. Q. 131.
165) Hs. E. 1, 2 S. 360 (9. Dez. 1598).
166) Hs. Q. 255, 2 S. 21 R. (23. Jan. 1620).

Anstalt einen allerdings geringen Lohn, und zwar in Naturalien und in bar [167]).

Der Aufgabenkreis des Spitalmeisters war sehr groß. Namentlich lag ihm die Überwachung der gesamten Wirtschaftsführung ob. So hatte er, zusammen mit den sogenannten „Kuchelherrn" den Fleisch- und Getreideeinkauf vorzunehmen [168]) und die dafür geleisteten Ausgaben im Beisein des Buchhalters oder des Schaffers auf einem „Wochenzettel" zu verzeichnen [169]). Auch hatte er die Inventarisierung der „angestorbenen Sachen", d. h. der von den Spitalinsassen in die Anstalt eingebrachten Gegenstände vorzunehmen [170]).

Als ausführendes Organ konnte der Spitalmeister nur im Rahmen des ihm übertragenen eigenen Wirkungskreises frei schalten und walten. Im übrigen von den Vorstehern abhängig, hatte er ihren Geboten unbedingt Folge zu leisten und war in wichtigen Angelegenheiten an ihre Zustimmung gebunden. Die Unterstellung äußerte sich vornehmlich in der Verpflichtung des Spitalmeisters zur Rechnungslegung über seine Amtsführung. Sie erfolgte allwöchentlich vor den Vorstehern in der Almosenkapelle [171]).

Der Spitalmeister war jedoch im Rahmen der Anstaltsverwaltung nicht die unterste Kraft. Wie er unmittelbar von den Vorstehern abhängig war, so unterstand das gesamte Dienstpersonal der Anstalt seiner unmittelbaren Aufsicht [172]).

Wichtigster Gehilfe des Spitalmeisters und in dessen Abwesenheit sein Vertreter war der Schaffer, der bei den Hospitälern, wo kein Meister vorhanden war, etwa die gleiche Stellung wie dieser einnahm. Er hatte, gemeinsam mit der Schafferin, vor allem die Wartung und Pflege der kranken und armen Insassen zu besorgen [173]). Darüber hinaus war ihm die Überwachung des gesamten inneren Dienstbetriebes übertragen.

Am Allerheiligenhospital waren außerdem 2 Almosendiener, denen in der Hauptsache neben der Visitation der Kranken die Siegelführung übertagen war [174]). Zur Verrichtung der niederen Arbeiten waren die Spitalknechte und Spitalmägde angestellt, die außer den Hausarbeiten die Speisung und Wartung der Kranken zu besorgen hatten.

---

167) Hs. E. 1, 2 S. 277.
168) Hs. Q. 303.
169) Hs. Q. 255, 2 S. 21 R.
170) Hs. Q. 255, 2 S. 21 R.
171) ebenda.
172) ebenda.
173) Hs. Q. 300 S. 6.
174) Hs. Q. 301 S. 124.

Aufnahme in das Allerheiligenhospital fanden unbemittelte Personen des dienenden und Arbeiterstandes [175]) und „sonst hausarme Leute in der Stadt, ihre Weiber und Kinder" [176]), die entweder „ein formabel-hitzig Fieber oder andere kurable Krankheiten hatten", außerdem diejenigen gesunden Personen, „so unveraltete Contusiones, Geschwür oder Beulen, frische Schäden und Wunden, Arm- und Beinbrüche, die Rose und dergleichen curable Krankheiten" [177]) hatten. Von der Aufnahme waren grundsätzlich ausgeschlossen: 1. alle unheilbaren Kranken; 2. alte verlebte Leute; 3. Eheleute", so noch beisammen leben, allermaßen eines das andere zu ernähren und zu warten schuldig, es wäre denn, daß sie beide elend; 4. „Kinder, so noch beide oder eins ihre Eltern haben"; 5. dienstloses Gesinde, Kommißwächter, Tagelöhner und ihre Weiber, Handwerksburschen, die nicht in Arbeit stehen; 6. Vornehmer Herren Pagen, Laquaien und Gesinde, es sei denn, daß sie eine Abfindung an das Hospital leisteten; schließlich 7. alle außerhalb der Stadt wohnenden Leute, ausgenommen die Handwerker im Bürgerwerder [178]).

Die grundsätzlich von der Aufnahme ausgeschlossenen Personen wurden von den Vorstehern entweder an den Rat oder den Präsidenten des Almosenamtes gewiesen, der dann die endgültige Entscheidung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme in das Hospital fällte [179]).

Die Aufnahme der übrigen Patienten ging in der Weise vor sich, daß zunächst zwei Bürger zu einem der Vorsteher des Hospitals gingen und diesen baten, die betreffende Person in das Hospital aufzunehmen. Daraufhin fragte sie der Vorsteher, ob die Person tatsächlich auch dem dienenden oder dem Arbeiterstande angehöre. Wurde dies bejaht, so gab ihnen der Vorsteher ein Zeichen, das sie dem Stadtarzt mit der Aufforderung des Vorstehers zu übermitteln hatten, die betreffende Person zu untersuchen. War dies geschehen, so gab ihnen der Stadtarzt einen Zettel, der mit seinem Namen unterschrieben und mit seinem Zeichen versiegelt war. Dieser Zettel mußte dann dem Vorsteher überbracht werden, der ihn, sobald er sah, daß keine Bedenken bestanden, versiegelte und erklärte, der Patient möge in Gottes Namen ins Hospital gehen und den Zettel dem Schaffer oder der Schafferin aushändigen [180]).

Die Krankenpflege wurde im Allerheiligenhospital unentgeltlich geübt. Doch wurde mit der Gewährung freier Kur nicht verschwenderisch umgegangen. Dies wird aus der Armenordnung von 1585 ersicht-

---

[175]) Hs. Q. 303 S. 22.
[176]) Hs. E. 1, 2 S. 277.
[177]) Hs. Q. 303 S. 22.
[178]) Hs. Q. 303 S. 22.
[179]) ebenda.
[180]) Hs. Q. 303 S. 22.

lich [181]), die bestimmte, daß man aus der Kur entlassene Patienten, die vorher die Bezahlung zugesagt hatten, dann aber verweigerten, „vor dem Gemainen Almos halt einziehen mag"; wo aber „besessene Bürgen dafür" seien, solle gegen diese das Verfahren vor dem Schuldamt eingeleitet werden.

Als Gegenleistung für die unentgeltliche Verpflegung in dem Hospital bestand das Recht des Spitals auf den Anfall des Nachlasses eines in seinen Mauern verstorbenen Pfleglings [182]). Der Sicherung dieses Nachlaßanspruches dienten Maßnahmen des Spitals. Es wurde die Zulassung in das Hospital von der Einbringung der gesamten Habe abhängig gemacht, wozu sich der Eintretende eidlich zu verpflichten hatte [183]). Bei der Aufnahme in das Spital wurde das Gut des Pfleglings sofort inventarisiert und versiegelt [184]). Allerdings durfte der Aufgenommene das „angestorbene Gut", wie es genannt wurde, zur Verbesserung seiner Lebenshaltung „zu seiner Notdurft", gebrauchen [185]). Erst mit seinem Tode erfolgte die Verwahrung des Nachlasses [186]). Jede substantielle Veränderung des Bestandes, namentlich jede Veräußerung, war bei Strafe verboten [187]).

Das Eingebrachte bildete die Grundlage für den Nachlaßanspruch des Spitals. Hinzu kam, was dem Pflegling während seines Aufenthaltes im Spital etwa durch Schenkung oder Erbteil anwuchs. Das eingebrachte Gut umfaßte nicht nur die Fahrnis, sondern auch das unbewegliche Vermögen [188]).

Bedingung des Nachlaßanfalles war im Allerheiligenhospital und im Krankenhause St. Hiob der Tod im Spital. Wurde bei diesen beiden Hospitälern ein Siecher als gesund entlassen, so durfte er seine Habe mitnehmen [189]). Bei den übrigen Spitälern dagegen verblieb bei Ausscheiden eines Pfleglings seine gesamte Habe dem Spital. Mit dem Eintritt des Todes fiel der Nachlaß der Anstalt als unbeschränktes Eigentum zu. Irgendwelche Ansprüche der Erben auf die Hinterlassenschaft wurden grundsätzlich nicht berücksichtigt, „es hätten denn die Vorsteher derselben Hosptäler aus Mitleiden den armen Blutsfreunden des Verstorbenen etwas folgen lassen" [190]).

Mit der Aufnahme in das Spital war das Leben des Pfleglings den Bestimmungen der Anstalt unterworfen, soweit er sich nicht Be-

---

181) HS. E. 1, 2 S. 181.
182) HS. E. 1, 2 S. 277 u. 360.
183) HS. E. 1, 2 S. 360.
184) HS. Q. 300 S. 6 (18. Juli 1611).
185) HS. E. 1, 2 S. 360.
186) HS. Q. 300 S. 6.
187) ebenda.
188) ebenda.
189) HS. E. 1, 2 S. 277.
190) ebenda.

freiung hatte auswirken können. Bis ins einzelne greifen die Ordnungen in das Leben des Aufgenommenen ein und regeln seine Pflichten für ein gutes Zusammenleben der Insassen.

In erster Reihe wurde dem Insassen Gehorsam dem Hospitalmeister gegenüber und Friedsamkeit gegen die Mitinsassen zur Pflicht gemacht. In seinem Betragen hatte er sich außerhalb und innerhalb der Anstalt eines ehrbaren und geziemenden Verhaltens zu befleißigen. Diesem Zweck diente etwa das Verbot des Besuchs von Wirtshäusern. Schmähungen, Ehrabschneidungen und leichtfertige Worte waren ebenso untersagt wie Tätlichkeiten gegenüber den Mitinsassen, Spielen und unmäßiges Trinken. Eine große Zahl von Bestimmungen regelten, zuweilen in der ausführlichsten Weise, die einzelnen Tatbestände und zeigen, wie starkes Gewicht die Spitalleitung auf ein einwandfreies moralisches Verhalten der Insassen legte [191]).

Der Wahrung der Hausordnung dienten die verschiedensten Vorschriften. Ohne Wissen der Spitalleitung Gäste zu empfangen [192]) oder selbst ohne Urlaub die Nacht außerhalb der Anstalt zu verbringen [193]), war verboten. Auch jeder Ausgang am Tage hing von der besonderen Erlaubnis der Spitalleitung ab [194]).

Auf das eingehendste waren die geistlichen Verrichtungen der Insassen geregelt. Zur regelmäßigen Teilnahme am Gottesdienste war jeder verpflichtet, der gehen konnte. Die täglichen Gebetsübungen für das Seelenheil der Wohltäter des Spitals waren genau für Gesunde und Kranke vorgeschrieben [195]).

Alle Übertretungen der Spitalordnung waren unter Strafe gestellt. Die Verhängung lag in der Hand der Vorsteher. Als Strafen kamen vor allem zeitweiliger Entzug der Speise in Frage. Bei schweren Verstößen gegen die Hospitalordnung wurde der Pflegling aus dem Spital entfernt. Als weitere Strafen begegnen das Schmieden an einem Klotz, den der Pflegling überall hin, sogar ins Bett, mitschleppen mußte, und die gefängliche Einziehung [196]).

Bemerkenswert ist noch, daß alle Insassen, soweit sie körperlich dazu imstande waren, Arbeitsdienst zu leisten hatten [197]).

---

191) Beispiele besonders in den Spitalordnungen HS. E. 1, 2 S. 360 u. HS. Q 130.
192) HS. Q. 130.
193) HS. E. 1, 2 S. 370.
194) HS. Q. 130.
195) HS. Q. 130.
196) HS. Q. 130.
197) ebenda.

Schluß.

Die Folgen der Kirchenreformation in Breslau, namentlich verglichen mit dem Einfluß der Reformation in England.

Bei Abschluß der Darstellung vom Einfluß der Kirchenreformation auf das Recht und die Verwaltung der Stadt Breslau läßt sich zusammenfassend sagen, daß auf das in das gesamte Leben eindringende unzulängliche Walten kirchlicher Macht als Antwort ein siegreicher Eroberungszug von weltlicher Seite in das ausgedehnte Verwaltungsgebiet der Kirche gefolgt ist und daß die Gemeinde mit dem Rat an ihrer Spitze die Kirche ihrer überragenden Stellung entsetzt und die Herrschaft über das ganze öffentliche Leben der Stadt in ihre Hände genommen hat.

Aber nicht nur in Breslau ist die Umgestaltung der gesamten Schulverwaltung, des Armen- und Krankenfürsorgewesens zu Zweigen einer umfassenden neuzeitlichen Gemeindeverwaltung auf die Reformation zurückzuführen, sondern auch in den anderen deutschen Städten sind mit dem Beginn des Reformationszeitalters die genannten Einzelverwaltungen von der Kirche in weltliche Hand übergegangen. Das Unterrichtswesen ist in dieser Periode städtisch geworden. Die Lehrer werden seit der Reformation von den Städten angestellt und besoldet und lehren in ihrem Auftrag und unter ihrer Aufsicht. Überall werden von staatlichen oder städtischen Stellen Schulordnungen erlassen, die vor allem die Beaufsichtigung der Schulen regeln. Besonders erwähnenswert sind die Württembergische Ordnung von 1559 und die Kursächsische Ordnung von 1580, die zwei Jahrhunderte, bis zum Erlaß der neuen Schulordnung von 1773, die gesetzliche Grundlage geblieben ist [198]).

Mit dem Einbruch der Reformation wurde die Gemeinde in fast allen deutschen Städten auch zur Trägerin von Wohlfahrtspflege und Krankenfürsorge. Allenthalben entstanden neue Armenordnungen, schon 1520/21 die aus Luthers Initiative hervorgegangene Wittenberger Beutelordnung, 1522 die Wittenberger Stadtordnung (durch Karlstadt), gleichfalls 1522 die Regelung in Augsburg und Nürnberg, 1523 in Leisnig, Straßburg und Regensburg, 1524 in Magdeburg und Königsberg i. Pr., 1525 in Danzig und sonst in Norddeutschland [199]).

So ist die deutsche Stadtverwaltung in kultureller und vor allem sozialer Hinsicht die Nachfolgerin der mittelalterlichen Kirche geworden und hat dadurch ihren gewaltigen Umfang erhalten.

---

[198]) Vgl. Paulsen, Gesch. d. gelehrten Unterrichts S. 203.

[199]) Zu vgl. „Die Religion in Geschichte und Gegenwart" (Handwörterbuch für Theologie u. Religionswissenschaft, 2. Aufl., 1. Bd., Tübingen 1927, S. 546).

Ganz anders als in den deutschen Städten ist die Entwicklung des Eherechts und des Schul-, Armen- und Krankenwesens in England verlaufen. Der Grund für den tiefgreifenden Unterschied ist in der Evolution, welche die alte englische Kirche durchgemacht hat, und auch in der konservativen Natur des Engländers zu erblicken. So hat England von allen protestantischen Ländern am längsten an dem kanonischen Eherecht festgehalten und zwar an dem vortridentinischen, weil der Abfall von Rom schon vor den tridentinischen Reformen, die zur Einführung einer obligatorischen Eheschließungsform geführt hatten, vollzogen wurde. Erst 1753 wurde die Formlosigkeit der Eheschließung aufgehoben und strenge Einhaltung des Aufgebots und der Trauung durch einen anglikanischen Geistlichen gefordert. Seit 1836 besteht die fakultative Zivilehe [200]).

Auf keinem anderen Gebiete hat man die Dinge in England solange ihren alten Weg gehen lassen wie auf dem des Schulwesens. England besitzt als staatliche Einrichtung nur die allgemeine Volksschule, während mittlere und höhere Schulen zur größeren Hälfte und Universitäten überhaupt Privatinstitute sind, wenn auch die Universitäten gewisse staatliche Privilegien haben. Auf dem Gebiet des mittleren Schulwesens hat sich der Staat darauf beschränkt, gegen finanzielle Beihilfen die oberste Aufsicht zu übernehmen, die Durchführung jedoch den Grafschaftsräten übertragen. Im Universitätswesen beschränkt er sich auf indirekte Förderung und enthält sich jeglicher Beaufsichtigung [201]).

Die gleiche Entwicklungslinie wie auf dem Gebiete des Unterrichtswesens ist auf dem des Fürsorge- und Armenfürsorgewesens zu verfolgen. Auch hier hat sich der Staat im Hintergrunde gehalten und einen großen Teil der Versorgung von Armen und Kranken der Kirche und vor allem privaten Vereinigungen überlassen. Die englische Armen- und Krankenpflege rechnet auf eine Ergänzung durch die freie Liebestätigkeit und darf in hohem Maße auf sie rechnen. Die staatliche Armenpflege will gar nicht alles tun, was nötig ist, sie will nur die allgemeine Grundlage geben, indem sie dafür sorgt, daß jeder Arme das Notwendigste erhält, und überläßt es dann der freien Wohltätigkeit, darauf fortzubauen und unter Berücksichtigung des einzelnen Falles mehr zu tun als das Allernotwendigste, auch da zu helfen, wo die staatliche Armenpflege in strenger Innehaltung ihrer Grenzen nicht helfen kann. In keinem Lande haben denn auch die Vereine und Anstalten freier Liebestätigkeit (Charities)

---

200) Zu vgl. im Rechtsvergl. Handwörterbuch Bd. 2, Berlin 1929, S. 686 unter „Ehe".

201) Vgl. G. Wendt, England, 7. Aufl. Leipzig 1927, S. 267.

eine solche Ausdehnung gewonnen wie in England. England ist dadurch ausgezeichnet, daß sich soviele Kräfte in den Dienst der Charity stellen. Es ist dies die Folge davon, daß man gewöhnt ist, selbst zu handeln und nicht den Staat anzurufen. Dazu kommt die private Wohltätigkeit, deren Spenden bedeutende Summen betragen [202]).

So hat die Reformation auf dem Gebiete des Eherechts und der wichtigsten Verwaltungszweige zwar in Deutschland Neugestaltungen von umfassender Bedeutung hervorgerufen, dagegen nicht in England, wo bis auf den heutigen Tag sehr wichtige Verwaltungszweige vorwiegend in den Händen der Kirche und von Vereinen verblieben sind und die Gemeinden daher nicht eine solche Erweiterung ihrer Aufgaben wie in Deutschland erfahren haben.

---

[202]) Vgl. G. Uhlhorn, Die christliche Liebestätigkeit seit der Reformation, Stuttgart 1890, S. 464 ff.

Lebenslauf.

Am 27. Oktober 1912 wurde ich in Breslau als Sohn des Stadtsekretärs a. D. Theodor Boecker und seiner Ehefrau Anna, geb. Kriegler, geboren. Von 1918 bis 1928 besuchte ich die hiesige König-Friedrich-Oberschule und von 1928 bis 1932 das hiesige Elisabet-Gymnasium, wo ich 1932 die Reifeprüfung bestand. Von 1932 bis 1936 studierte ich an der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Breslau Rechts- und Staatswissenschaften und bestand am 27. Mai 1936 am hiesigen Oberlandesgericht die Referendarprüfung. Seit dem 22. Juli 1936 befinde ich mich im Vorbereitungsdienst.